

18. November 2014

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach den Companies Acts 1948 to 1980)*

---

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „**BASISPROSPEKT**“):

BASISPROSPEKT VOM 30. JUNI 2014 IN DER DURCH VORHERGEHENDE NACHTRÄGE  
GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR

**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE** (DIE „**WERTPAPIERE**“)

(SIEBTER NACHTRAG)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der

**Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags, des Basisprospekts und vorhergehender Nachträge (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com; und (ii) auf der Internetseite von BNP Paribas unter [www.derivate.bnpparibas.com/rbsprodukte](http://www.derivate.bnpparibas.com/rbsprodukte) (oder einer Nachfolgesseite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bekanntmachung der The Royal Bank of Scotland plc (die "**Emittentin**") mit dem Titel „RBS erreicht Einigung im Hinblick auf den Devisenhandel – RBS erreicht eine Einigung mit verschiedenen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Fehlverhalten im Bereich des Devisenhandels“ (*RBS reaches FX settlements – RBS reaches settlements with certain regulators regarding misconduct in Foreign Exchange trading*), die am 12. November 2014 veröffentlicht wurde.

Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## **PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

Die folgenden englischsprachigen Dokumente werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, das am 7. März 2014 über den *Regulatory News Service* der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlicht wurde, unter Ausschluss:
  - (i) des letzten Satzes des vierten Absatzes des auf Seite 1 beginnenden Abschnitts „Introduction“, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt, des siebten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt, und Punkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „the publication entitled “Rating Symbols and Definitions – September 2013“ beginnt;
  - (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of The Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 28;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 70; und
  - (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 74 bis 76;
2. der Geschäftsbericht 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2013 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und 8 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 331 bis 346), der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
4. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der Emittentin für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 29. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der RBSG, der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 366 bis 369;
- (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 370;
- (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 371;
- (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2013 auf Seite 372;
- (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 373 bis 375;
- (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 376;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 377 bis 390;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 391 bis 496;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 497 bis 507;
- (x) Finanzergebnisse 2013 (*2013 Financial Results*) auf Seite 2 bis 5;
- (xi) Unser Geschäftsmodell und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 10;
- (xii) RBS im Überblick (*RBS at a glance*) auf Seite 11 bis 19;
- (xiii) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 22 bis 23;
- (xiv) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden (*Chief Executive's review*) auf Seite 24 bis 27;
- (xv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 28;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 100 bis 173;
- (xvii) Risiko- und Bilanzmanagement (*Risk and Balance Sheet Management*) auf Seite 174 bis 364;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden (*Letter from the Chairman*) auf Seite 36 bis 37;
- (xix) Unsere Leitungsstruktur (*Our governance structure*) auf Seite 38;
- (xx) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 45 bis 49;
- (xxi) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 66 bis 86;

- (xxii) Offenlegung weiterer Vergütungen (*Other Remuneration Disclosures*) auf Seite 87 bis 90;
  - (xxiii) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 91 bis 92;
  - (xxiv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 93 bis 98;
  - (xxv) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 99;
  - (xxvi) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 509 bis 519;
  - (xxvii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 519;
  - (xxviii) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 520;
  - (xxix) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 520;
  - (xxx) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 521;
  - (xxxi) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 521 bis 522;
  - (xxxii) Abkürzungen und Kurzworte (*Abbreviations and acronyms*) auf Seite 548; und
  - (xxxiii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 549 bis 556;
6. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
  - (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
  - (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
  - (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
  - (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
  - (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
  - (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
  - (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
  - (x) Grundlegendes – Schlaglichter (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;

- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
  - (xii) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
  - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
  - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
  - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
  - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
  - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
  - (xviii) Schreiben der Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
  - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
  - (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
  - (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
  - (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
  - (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
  - (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
  - (xxv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
  - (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
7. der ungeprüfte Zwischenbericht Q3 2014 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2014*) der RBSG für das am 30. September 2014 endende dritte Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes auf Seite 39), der am 31. Oktober 2014 über RNS veröffentlicht wurde;

8. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der RBSG für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 1. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
9. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2014 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2014*) der RBSG für das am 31. März 2014 endende erste Quartal, der am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
10. die Pressemitteilung „Ewen Stevenson zum RBS Finanzvorstand ernannt“ (*Ewen Stevenson appointed as RBS Chief Financial Officer*) der RBSG, die am 4. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
11. die Pressemitteilung „RBS gibt Vereinbarung mit dem britischen Schatzamt HMT im Hinblick auf das zukünftige Auslaufen des Dividend Access Share und geänderte Bedingungen für die Staatshilfe bekannt“ (*RBS announces an agreement with HMT to provide for the future retirement of the Dividend Access Share and revised State aid terms*) der RBSG, die am 9. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
12. die Pressemitteilung „Veränderung im Vorstand“ (*Board Change*) der RBSG, die am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
13. die Pressemitteilung „Stellungnahme zur Veröffentlichung der Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2014 der EBA“ (*Statement on the publication of the 2014 EBA EU-wide stress test results*) der RBSG, die am 27. Oktober 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
14. die Pressemitteilung „RBS erreicht Einigung im Hinblick auf den Devisenhandel – RBS erreicht eine Einigung mit verschiedenen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Fehlverhalten im Bereich des Devisenhandels“ (*RBS reaches FX settlements – RBS reaches settlements with certain regulators regarding misconduct in Foreign Exchange trading*) der Emittentin, die am 12. November 2014 über RNS veröffentlicht wurde; und
15. die Bedingungen 2013 (einbezogen per Verweis auf Seite 85 dieses Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente 1. bis 14. wurden bei der FCA hinterlegt. Das vorgenannte Dokument 15. wurde bei der BaFin hinterlegt. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der oben genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 18. November 2014

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

5. November 2014

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach den Companies Acts 1948 to 1980)*

---

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „**BASISPROSPEKT**“):

BASISPROSPEKT VOM 30. JUNI 2014 IN DER DURCH VORHERGEHENDE NACHTRÄGE  
GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR

**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE** (DIE „**WERTPAPIERE**“)

(**SECHSTER NACHTRAG**)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der

**Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com; und (ii) auf der Internetseite von BNP Paribas unter [www.derivate.bnpparibas.com/rbsprodukte](http://www.derivate.bnpparibas.com/rbsprodukte) (oder einer Nachfolgesseite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf den ungeprüften Zwischenbericht des Managements Q3 2014 (*Interim Management Statement Q3 2014*) der The Royal Bank of Scotland Group plc ("**RBSG**") für das zum 30. September 2014 endende dritte Quartal, der am 31. Oktober 2014 veröffentlicht wurde.

Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## **PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

Die folgenden englischsprachigen Dokumente werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, das am 7. März 2014 über den *Regulatory News Service* der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlicht wurde, unter Ausschluss:
  - (i) des letzten Satzes des vierten Absatzes des auf Seite 1 beginnenden Abschnitts „Introduction“, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt, des siebten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt, und Punkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „the publication entitled “Rating Symbols and Definitions – September 2013“ beginnt;
  - (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of The Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 28;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 70; und
  - (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 74 bis 76;
2. der Geschäftsbericht 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2013 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und 8 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 331 bis 346), der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
4. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der Emittentin für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 29. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der RBSG, der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 366 bis 369;
- (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 370;
- (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 371;
- (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2013 auf Seite 372;
- (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 373 bis 375;
- (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 376;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 377 bis 390;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 391 bis 496;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 497 bis 507;
- (x) Finanzergebnisse 2013 (*2013 Financial Results*) auf Seite 2 bis 5;
- (xi) Unser Geschäftsmodell und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 10;
- (xii) RBS im Überblick (*RBS at a glance*) auf Seite 11 bis 19;
- (xiii) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 22 bis 23;
- (xiv) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden (*Chief Executive's review*) auf Seite 24 bis 27;
- (xv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 28;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 100 bis 173;
- (xvii) Risiko- und Bilanzmanagement (*Risk and Balance Sheet Management*) auf Seite 174 bis 364;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden (*Letter from the Chairman*) auf Seite 36 bis 37;
- (xix) Unsere Leitungsstruktur (*Our governance structure*) auf Seite 38;
- (xx) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 45 bis 49;
- (xxi) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 66 bis 86;

- (xxii) Offenlegung weiterer Vergütungen (*Other Remuneration Disclosures*) auf Seite 87 bis 90;
  - (xxiii) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 91 bis 92;
  - (xxiv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 93 bis 98;
  - (xxv) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 99;
  - (xxvi) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 509 bis 519;
  - (xxvii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 519;
  - (xxviii) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 520;
  - (xxix) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 520;
  - (xxx) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 521;
  - (xxxi) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 521 bis 522;
  - (xxxii) Abkürzungen und Kurzworte (*Abbreviations and acronyms*) auf Seite 548; und
  - (xxxiii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 549 bis 556;
6. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
  - (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
  - (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
  - (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
  - (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
  - (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
  - (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
  - (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
  - (x) Grundlegendes – Schlaglichter (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;

- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
  - (xii) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
  - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
  - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
  - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
  - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
  - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
  - (xviii) Schreiben der Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
  - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
  - (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
  - (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
  - (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
  - (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
  - (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
  - (xxv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
  - (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
7. der ungeprüfte Zwischenbericht Q3 2014 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2014*) der RBSG für das am 30. September 2014 endende dritte Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes auf Seite 39), der am 31. Oktober 2014 über RNS veröffentlicht wurde;

8. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der RBSG für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 1. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
9. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2014 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2014*) der RBSG für das am 31. März 2014 endende erste Quartal, der am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
10. die Pressemitteilung „Ewen Stevenson zum RBS Finanzvorstand ernannt“ (*Ewen Stevenson appointed as RBS Chief Financial Officer*) der RBSG, die am 4. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
11. die Pressemitteilung „RBS gibt Vereinbarung mit dem britischen Schatzamt HMT im Hinblick auf das zukünftige Auslaufen des Dividend Access Share und geänderte Bedingungen für die Staatshilfe bekannt“ (*RBS announces an agreement with HMT to provide for the future retirement of the Dividend Access Share and revised State aid terms*) der RBSG, die am 9. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
12. die Pressemitteilung „Veränderung im Vorstand“ (*Board Change*) der RBSG, die am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
13. die Pressemitteilung „Stellungnahme zur Veröffentlichung der Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2014 der EBA“ (*Statement on the publication of the 2014 EBA EU-wide stress test results*) der RBSG, die am 27. Oktober 2014 über RNS veröffentlicht wurde; und
14. die Bedingungen 2013 (einbezogen per Verweis auf Seite 85 dieses Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente 1. bis 13. wurden bei der FCA hinterlegt. Das vorgenannte Dokument 14. wurde bei der BaFin hinterlegt. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der oben genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 5. November 2014

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

27. Oktober 2014

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach den Companies Acts 1948 to 1980)*

---

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „**BASISPROSPEKT**“):

BASISPROSPEKT VOM 30. JUNI 2014 IN DER DURCH VORHERGEHENDE NACHTRÄGE  
GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR

**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE** (DIE „**WERTPAPIERE**“)

(**FÜNFTER NACHTRAG**)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der

**Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com; (ii) auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten; und (iii) auf der Internetseite der Anbieterin BNP Paribas unter [www.derivate.bnpparibas.com](http://www.derivate.bnpparibas.com) (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bekanntmachung der The Royal Bank of Scotland Group plc ("**RBSG**") mit dem Titel „Stellungnahme zur Veröffentlichung der Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2014 der EBA“ (*Statement on the publication of the 2014 EBA EU-wide stress test results*), die am 27. Oktober 2014 veröffentlicht wurde und in der Informationen über die Ergebnisse des EU-weiten Stresstests, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der UK Prudential Regulation Authority bekanntgegeben wurden, zur Verfügung gestellt werden.

Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## **PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

Die folgenden englischsprachigen Dokumente werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, das am 7. März 2014 über den *Regulatory News Service* der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlicht wurde, unter Ausschluss:
  - (i) des letzten Satzes des vierten Absatzes des auf Seite 1 beginnenden Abschnitts „Introduction“, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt, des siebten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt, und Punkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „the publication entitled “Rating Symbols and Definitions – September 2013“ beginnt;
  - (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of The Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 28;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 70; und
  - (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 74 bis 76;
2. der Geschäftsbericht 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2013 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und 8 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 331 bis 346), der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
4. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der Emittentin für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 29. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der RBSG, der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 366 bis 369;
- (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 370;
- (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 371;
- (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2013 auf Seite 372;
- (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 373 bis 375;
- (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 376;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 377 bis 390;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 391 bis 496;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 497 bis 507;
- (x) Finanzergebnisse 2013 (*2013 Financial Results*) auf Seite 2 bis 5;
- (xi) Unser Geschäftsmodell und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 10;
- (xii) RBS im Überblick (*RBS at a glance*) auf Seite 11 bis 19;
- (xiii) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 22 bis 23;
- (xiv) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden (*Chief Executive's review*) auf Seite 24 bis 27;
- (xv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 28;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 100 bis 173;
- (xvii) Risiko- und Bilanzmanagement (*Risk and Balance Sheet Management*) auf Seite 174 bis 364;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden (*Letter from the Chairman*) auf Seite 36 bis 37;
- (xix) Unsere Leitungsstruktur (*Our governance structure*) auf Seite 38;
- (xx) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 45 bis 49;
- (xxi) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 66 bis 86;

- (xxii) Offenlegung weiterer Vergütungen (*Other Remuneration Disclosures*) auf Seite 87 bis 90;
  - (xxiii) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 91 bis 92;
  - (xxiv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 93 bis 98;
  - (xxv) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 99;
  - (xxvi) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 509 bis 519;
  - (xxvii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 519;
  - (xxviii) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 520;
  - (xxix) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 520;
  - (xxx) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 521;
  - (xxxi) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 521 bis 522;
  - (xxxii) Abkürzungen und Kurzworte (*Abbreviations and acronyms*) auf Seite 548; und
  - (xxxiii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 549 bis 556;
6. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
  - (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
  - (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
  - (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
  - (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
  - (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
  - (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
  - (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
  - (x) Grundlegendes – Schlaglichter (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;

- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
  - (xii) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
  - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
  - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
  - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
  - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
  - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
  - (xviii) Schreiben der Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
  - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
  - (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
  - (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
  - (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
  - (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
  - (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
  - (xxv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
  - (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
7. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der RBSG für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 1. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;

8. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2014 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2014*) der RBSG für das am 31. März 2014 endende erste Quartal, der am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
9. die Pressemitteilung „Ewen Stevenson zum RBS Finanzvorstand ernannt“ (*Ewen Stevenson appointed as RBS Chief Financial Officer*) der RBSG, die am 4. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
10. die Pressemitteilung „RBS gibt Vereinbarung mit dem britischen Schatzamt HMT im Hinblick auf das zukünftige Auslaufen des Dividend Access Share und geänderte Bedingungen für die Staatshilfe bekannt“ (*RBS announces an agreement with HMT to provide for the future retirement of the Dividend Access Share and revised State aid terms*) der RBSG, die am 9. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
11. die Pressemitteilung „Veränderung im Vorstand“ (*Board Change*) der RBSG, die am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
12. die Pressemitteilung „Schottisches Referendum“ (*Scottish Referendum*) der RBSG, die am 11. September 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
13. die Pressemitteilung „Aktualisierte Angaben für das dritte Quartal 2014 und Präsentation bei der Bank of America Merrill Lynch Banking & Insurance Conference“ (*Q3 2014 Trading Update and Presentation at Bank of America Merrill Lynch Banking & Insurance Conference*) der RBSG, die am 30. September 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
14. die Pressemitteilung „Stellungnahme zur Veröffentlichung der Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2014 der EBA“ (*Statement on the publication of the 2014 EBA EU-wide stress test results*) der RBSG, die am 27. Oktober 2014 über RNS veröffentlicht wurde; und
15. die Bedingungen 2013 (einbezogen per Verweis auf Seite 85 dieses Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente 1. bis 14. wurden bei der FCA hinterlegt. Das vorgenannte Dokument 15. wurde bei der BaFin hinterlegt. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der oben genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 27. Oktober 2014

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

30. September 2014

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach den Companies Acts 1948 to 1980)*

---

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „**BASISPROSPEKT**“):

BASISPROSPEKT VOM 30. JUNI 2014 IN DER DURCH VORHERGEHENDE NACHTRÄGE  
GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR

**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE** (DIE „**WERTPAPIERE**“)

(**VIERTER NACHTRAG**)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der

**Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bekanntmachung der The Royal Bank of Scotland Group plc ("**RBSG**") mit dem Titel „Aktualisierte Angaben für das dritte Quartal 2014 und Präsentation bei der Bank of America Merrill Lynch Banking & Insurance Conference“ (*Q3 2014 Trading Update and Presentation at Bank of America Merrill Lynch Banking & Insurance Conference*), die am 30. September 2014 veröffentlicht wurde und in der aktualisierte Informationen über die finanzielle Entwicklung der RBSG im dritten Quartal 2014 zur Verfügung gestellt werden. Die in der Mitteilung genannten Zahlen sind ungeprüfte vorläufige Schätzungen.

Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## **PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

Die folgenden englischsprachigen Dokumente werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, das am 7. März 2014 über den *Regulatory News Service* der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlicht wurde, unter Ausschluss:
  - (i) des letzten Satzes des vierten Absatzes des auf Seite 1 beginnenden Abschnitts „Introduction“, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt, des siebten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt, und Punkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „the publication entitled “Rating Symbols and Definitions – September 2013“ beginnt;
  - (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of The Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 28;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 70; und
  - (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 74 bis 76;
2. der Geschäftsbericht 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2013 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und 8 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 331 bis 346), der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
4. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der Emittentin für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 29. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der RBSG, der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 366 bis 369;
- (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 370;
- (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 371;
- (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2013 auf Seite 372;
- (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 373 bis 375;
- (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 376;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 377 bis 390;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 391 bis 496;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 497 bis 507;
- (x) Finanzergebnisse 2013 (*2013 Financial Results*) auf Seite 2 bis 5;
- (xi) Unser Geschäftsmodell und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 10;
- (xii) RBS im Überblick (*RBS at a glance*) auf Seite 11 bis 19;
- (xiii) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 22 bis 23;
- (xiv) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden (*Chief Executive's review*) auf Seite 24 bis 27;
- (xv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 28;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 100 bis 173;
- (xvii) Risiko- und Bilanzmanagement (*Risk and Balance Sheet Management*) auf Seite 174 bis 364;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden (*Letter from the Chairman*) auf Seite 36 bis 37;
- (xix) Unsere Leitungsstruktur (*Our governance structure*) auf Seite 38;
- (xx) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 45 bis 49;
- (xxi) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 66 bis 86;

- (xxii) Offenlegung weiterer Vergütungen (*Other Remuneration Disclosures*) auf Seite 87 bis 90;
  - (xxiii) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 91 bis 92;
  - (xxiv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 93 bis 98;
  - (xxv) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 99;
  - (xxvi) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 509 bis 519;
  - (xxvii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 519;
  - (xxviii) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 520;
  - (xxix) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 520;
  - (xxx) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 521;
  - (xxxi) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 521 bis 522;
  - (xxxii) Abkürzungen und Kurzworte (*Abbreviations and acronyms*) auf Seite 548; und
  - (xxxiii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 549 bis 556;
6. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
  - (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
  - (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
  - (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
  - (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
  - (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
  - (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
  - (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
  - (x) Grundlegendes – Schlaglichter (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;

- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
  - (xii) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
  - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
  - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
  - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
  - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
  - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
  - (xviii) Schreiben der Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
  - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
  - (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
  - (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
  - (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
  - (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
  - (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
  - (xxv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
  - (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
7. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der RBSG für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 1. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;

8. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2014 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2014*) der RBSG für das am 31. März 2014 endende erste Quartal, der am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
9. die Pressemitteilung „Ewen Stevenson zum RBS Finanzvorstand ernannt“ (*Ewen Stevenson appointed as RBS Chief Financial Officer*) der RBSG, die am 4. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
10. die Pressemitteilung „RBS gibt Vereinbarung mit dem britischen Schatzamt HMT im Hinblick auf das zukünftige Auslaufen des Dividend Access Share und geänderte Bedingungen für die Staatshilfe bekannt“ (*RBS announces an agreement with HMT to provide for the future retirement of the Dividend Access Share and revised State aid terms*) der RBSG, die am 9. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
11. die Pressemitteilung „Veränderung im Vorstand“ (*Board Change*) der RBSG, die am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
12. die Pressemitteilung „Schottisches Referendum“ (*Scottish Referendum*) der RBSG, die am 11. September 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
13. die Pressemitteilung „Aktualisierte Angaben für das dritte Quartal 2014 und Präsentation bei der Bank of America Merrill Lynch Banking & Insurance Conference“ (*Q3 2014 Trading Update and Presentation at Bank of America Merrill Lynch Banking & Insurance Conference*) der RBSG, die am 30. September 2014 über RNS veröffentlicht wurde; und
14. die Bedingungen 2013 (einbezogen per Verweis auf Seite 85 dieses Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente 1. bis 13. wurden bei der FCA hinterlegt. Das vorgenannte Dokument 14. wurde bei der BaFin hinterlegt. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der oben genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 30. September 2014

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

22. September 2014

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach den Companies Acts 1948 to 1980)*

---

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „**BASISPROSPEKT**“):

BASISPROSPEKT VOM 30. JUNI 2014 IN DER DURCH VORHERGEHENDE NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR

**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE** (DIE „**WERTPAPIERE**“)

(DRITTER NACHTRAG)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist

**die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend. Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesseite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf den ungeprüften Halbjahresbericht 2014 der The Royal Bank of Scotland plc (die "**Emittentin**") für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr (*Interim Results 2014 for the half year ended 30 June 2014*), der am 29. August 2014 veröffentlicht wurde; und

(ii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bekanntmachung der The Royal Bank of Scotland Group plc ("**RBSG**") mit dem Titel „Schottisches Referendum“, die am 11. September 2014 veröffentlicht wurde und aus der sich ergibt, dass RBSG der Meinung ist, dass für den Fall eines (zustimmenden) „Ja“-Votums für die Unabhängigkeit Schotlands eine Sitzverlegung der Holdinggesellschaft der Bank (RBSG) und der Emittentin nach England erforderlich werden würde.

1. Im Basisprospekt wird im Abschnitt „ZUSAMMENFASSUNG“ der Gliederungspunkt B.12 wie folgt ersetzt:

<b>B.12</b>	<b>AUSGEWÄHLTE WESENTLICHE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN</b>	
<b>Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2012 endenden Jahre</b>		
<p>Die folgende Tabelle fasst bestimmte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2012 endenden Finanzjahre der Emittentin zusammen. Diese Finanzinformationen wurden ohne Anpassungen aus dem geprüften konsolidierten Abschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2013 endende Jahr entnommen, der gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards</i> (IFRS)) erstellt wurde.</p>		
	<i>Zum</i>	<i>Zum</i>
	<i>31. Dezember 2013</i>	<i>31. Dezember 2012</i>
	<i>endendes Jahr</i>	<i>endendes Jahr</i>
	<i>in Mio. £ (geprüft)</i>	<i>in Mio. £ (geprüft)</i>
Operativer Verlust vor Steuern.....	(6.761)	(3.524)
Steueraufwand.....	(503)	(336)
Verlust für das Jahr.....	(7.264)	(3.860)
	<i>31. Dezember 2013</i>	<i>31. Dezember 2012</i>
	<i>in Mio. £ (geprüft)</i>	<i>in Mio. £ (geprüft)</i>
Eingefordertes Aktienkapital .....	6.609	6.609
Rücklagen.....	42.177	52.679
Eigenkapital .....	48.786	59.288
Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss....	79	137
Nachrangige Verbindlichkeiten .....	33.134	33.851
Kapitalvermögen.....	81.999	93.276
	<i>31. Dezember 2013</i>	<i>31. Dezember 2012</i>
	<i>in Mio. £ (geprüft)</i>	<i>in Mio. £ (geprüft)</i>
Einlagen.....	537.467	621.457
Kredite und Vorauszahlungen an		
Kunden und Banken .....	505.583	576.904
Gesamtvermögen .....	1.019.934	1.284.274
<b>Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 30. Juni 2014 und 30. Juni 2013 endenden Halbjahre</b>		
<p>Die folgende Tabelle fasst bestimmte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 30. Juni 2014 und 30. Juni 2013 endenden Halbjahre zusammen. Diese</p>		

Finanzinformationen wurden ohne Anpassungen aus dem ungeprüften Zwischenbericht 2014 der Emittentin für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr entnommen.

*Zum 30. Juni endendes Halbjahr*

	<i>2014</i>	<i>2013</i>
	<i>in Mio. £ (ungeprüft)</i>	<i>in Mio. £ (ungeprüft)</i>
Operativer Gewinn vor Steuern.....	2.170	1.411
Steueraufwand.....	(672)	(771)
Gewinn für den Zeitraum.....	1.498	640

	<i>30. Juni 2014</i>	<i>31. Dezember 2013</i>
	<i>in Mio. £ (ungeprüft)</i>	<i>in Mio. £ (geprüft)</i>
Eingefordertes Aktienkapital .....	6.609	6.609
Rücklagen.....	43.224	42.177
Eigenkapital .....	49.833	48.786
Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss.....	79	79
Nachrangige Verbindlichkeiten .....	31.628	33.134
Kapitalvermögen.....	81.540	81.999

	<i>30. Juni 2014</i>	<i>31. Dezember 2013</i>
	<i>in Mio. £ (ungeprüft)</i>	<i>in Mio. £ (geprüft)</i>
Einlagen.....	532.103	537.467
Kredite und Vorauszahlungen an Kunden und Banken.....	505.589	505.583
Gesamtvermögen .....	1.005.651	1.019.934

KEINE WESENTLICHEN NEGATIVEN VERÄNDERUNGEN IN DEN AUSSICHTEN DER EMITTENTIN

Seit dem 31. Dezember 2013 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER GRUPPE NACH DEM VON DEN HISTORISCHEN FINANZINFORMATIONEN ABGEDECKTEN ZEITRAUM

Seit dem 30. Juni 2014 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentengruppe als Ganzes gegeben.

2. Im Basisprospekt wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**“ der erste Absatz des Unterabschnitts „**No significant change and no material adverse change**“ wie folgt ersetzt:

There has been no significant change in the financial position of the Issuer and the Issuer together with its subsidiaries consolidated in accordance with International Financial Reporting Standards (the "**Issuer Group**") taken as a whole since 30 June 2014 (the end of the last financial period for which unaudited financial information of the Issuer Group has been published).

3. Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:
- 

### **PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

Die folgenden englischsprachigen Dokumente werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, das am 7. März 2014 über den *Regulatory News Service* der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlicht wurde, unter Ausschluss:
  - (i) des letzten Satzes des vierten Absatzes des auf Seite 1 beginnenden Abschnitts „Introduction“, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt, des siebten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt, und Punkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „the publication entitled “Rating Symbols and Definitions – September 2013“ beginnt;
  - (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of The Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 28;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 70; und
  - (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 74 bis 76;
2. der Geschäftsbericht 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2013 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und 8 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 331 bis 346), der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
4. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der Emittentin für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 29. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der RBSG, der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 366 bis 369;
- (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 370;
- (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 371;
- (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2013 auf Seite 372;
- (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 373 bis 375;
- (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 376;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 377 bis 390;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 391 bis 496;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 497 bis 507;
- (x) Finanzergebnisse 2013 (*2013 Financial Results*) auf Seite 2 bis 5;
- (xi) Unser Geschäftsmodell und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 10;
- (xii) RBS im Überblick (*RBS at a glance*) auf Seite 11 bis 19;
- (xiii) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 22 bis 23;
- (xiv) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden (*Chief Executive's review*) auf Seite 24 bis 27;
- (xv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 28;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 100 bis 173;
- (xvii) Risiko- und Bilanzmanagement (*Risk and Balance Sheet Management*) auf Seite 174 bis 364;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden (*Letter from the Chairman*) auf Seite 36 bis 37;
- (xix) Unsere Leitungsstruktur (*Our governance structure*) auf Seite 38;
- (xx) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 45 bis 49;
- (xxi) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 66 bis 86;

- (xxii) Offenlegung weiterer Vergütungen (*Other Remuneration Disclosures*) auf Seite 87 bis 90;
  - (xxiii) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 91 bis 92;
  - (xxiv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 93 bis 98;
  - (xxv) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 99;
  - (xxvi) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 509 bis 519;
  - (xxvii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 519;
  - (xxviii) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 520;
  - (xxix) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 520;
  - (xxx) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 521;
  - (xxxi) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 521 bis 522;
  - (xxxii) Abkürzungen und Kurzworte (*Abbreviations and acronyms*) auf Seite 548; und
  - (xxxiii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 549 bis 556;
6. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
  - (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
  - (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
  - (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
  - (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
  - (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
  - (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
  - (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
  - (x) Grundlegendes – Schlaglichter (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;

- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
  - (xii) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
  - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
  - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
  - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
  - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
  - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
  - (xviii) Schreiben der Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
  - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
  - (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
  - (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
  - (xxii) Verantwortungsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
  - (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
  - (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
  - (xxv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
  - (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
7. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der RBSG für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 1. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;

8. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2014 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2014*) der RBSG für das am 31. März 2014 endende erste Quartal, der am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
9. die Pressemitteilung „Ewen Stevenson zum RBS Finanzvorstand ernannt“ (*Ewen Stevenson appointed as RBS Chief Financial Officer*) der RBSG, die am 4. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
10. die Pressemitteilung „RBS gibt Vereinbarung mit dem britischen Schatzamt HMT im Hinblick auf das zukünftige Auslaufen des Dividend Access Share und geänderte Bedingungen für die Staatshilfe bekannt“ (*RBS announces an agreement with HMT to provide for the future retirement of the Dividend Access Share and revised State aid terms*) der RBSG, die am 9. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
11. die Pressemitteilung „Veränderung im Vorstand“ (*Board Change*) der RBSG, die am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
12. die Pressemitteilung „Schottisches Referendum“ (*Scottish Referendum*) der RBSG, die am 11. September 2014 über RNS veröffentlicht wurde; und
13. die Bedingungen 2013 (einbezogen per Verweis auf Seite 85 dieses Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente 1. bis 12. wurden bei der FCA hinterlegt. Das vorgenannte Dokument 13. wurde bei der BaFin hinterlegt. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der oben genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 22. September 2014

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

1. August 2014

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach den Companies Acts 1948 to 1980)*

---

NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „**BASISPROSPEKT**“):

BASISPROSPEKT VOM 30. JUNI 2014 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG  
GEÄNDERTEN FASSUNG

FÜR

**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE** (DIE „**WERTPAPIERE**“)

(ZWEITER NACHTRAG)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der

**Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.**

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf den ungeprüften Halbjahresbericht der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) zum 30. Juni 2014, der am 1. August 2014 veröffentlicht wurde.

Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## **PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

Die folgenden englischsprachigen Dokumente werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, das am 7. März 2014 über den *Regulatory News Service* der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlicht wurde, unter Ausschluss:
  - (i) des letzten Satzes des vierten Absatzes des auf Seite 1 beginnenden Abschnitts „Introduction“, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt, des siebten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt, und Punkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „the publication entitled “Rating Symbols and Definitions – September 2013“ beginnt;
  - (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of The Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 28;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 70; und
  - (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 74 bis 76;
2. der Geschäftsbericht 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2013 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und 8 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 331 bis 346), der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der RBSG, der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde:
  - (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 366 bis 369;

- (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 370;
- (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 371;
- (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2013 auf Seite 372;
- (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 373 bis 375;
- (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 376;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 377 bis 390;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 391 bis 496;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 497 bis 507;
- (x) Finanzergebnisse 2013 (*2013 Financial Results*) auf Seite 2 bis 5;
- (xi) Unser Geschäftsmodell und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 10;
- (xii) RBS im Überblick (*RBS at a glance*) auf Seite 11 bis 19;
- (xiii) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 22 bis 23;
- (xiv) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden (*Chief Executive's review*) auf Seite 24 bis 27;
- (xv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 28;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 100 bis 173;
- (xvii) Risiko- und Bilanzmanagement (*Risk and Balance Sheet Management*) auf Seite 174 bis 364;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden (*Letter from the Chairman*) auf Seite 36 bis 37;
- (xix) Unsere Leitungsstruktur (*Our governance structure*) auf Seite 38;
- (xx) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 45 bis 49;
- (xxi) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 66 bis 86;
- (xxii) Offenlegung weiterer Vergütungen (*Other Remuneration Disclosures*) auf Seite 87 bis 90;

- (xxiii) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 91 bis 92;
  - (xxiv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 93 bis 98;
  - (xxv) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 99;
  - (xxvi) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 509 bis 519;
  - (xxvii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 519;
  - (xxviii) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 520;
  - (xxix) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 520;
  - (xxx) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 521;
  - (xxxi) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 521 bis 522;
  - (xxxii) Abkürzungen und Kurzworte (*Abbreviations and acronyms*) auf Seite 548; und
  - (xxxiii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 549 bis 556;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
  - (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
  - (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
  - (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
  - (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
  - (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
  - (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
  - (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
  - (x) Grundlegendes – Schlaglichter (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;
  - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;

- (xii) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
  - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
  - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
  - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
  - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
  - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
  - (xviii) Schreiben der Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
  - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
  - (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
  - (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
  - (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
  - (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
  - (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
  - (xxv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
  - (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
6. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2014 (*Interim Results 2014*) der RBSG für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr, der am 1. August 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
7. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2014 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2014*) der RBSG für das am 31. März 2014 endende erste Quartal, der am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;

8. die Pressemitteilung „Ewen Stevenson zum RBS Finanzvorstand ernannt“ (*Ewen Stevenson appointed as RBS Chief Financial Officer*) der RBSG, die am 4. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
9. die Pressemitteilung „RBS gibt Vereinbarung mit dem britischen Schatzamt HMT im Hinblick auf das zukünftige Auslaufen des Dividend Access Share und geänderte Bedingungen für die Staatshilfe bekannt“ (*RBS announces an agreement with HMT to provide for the future retirement of the Dividend Access Share and revised State aid terms*) der RBSG, die am 9. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
10. die Pressemitteilung „Veränderung im Vorstand“ (*Board Change*) der RBSG, die am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde; und
11. die Bedingungen 2013 (einbezogen per Verweis auf Seite 85 dieses Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente 1. bis 10. wurden bei der FCA hinterlegt. Das vorgenannte Dokument 11. wurde bei der BaFin hinterlegt. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der oben genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 1. August 2014

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

25. Juli 2014

## **The Royal Bank of Scotland plc**

*(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach den Companies Acts 1948 to 1980)*

---

### NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

(DER „**BASISPROSPEKT**“):

BASISPROSPEKT VOM 30. JUNI 2014

FÜR

**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE** (DIE „**WERTPAPIERE**“)

(ERSTER NACHTRAG)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), und auf der Internetseite der Emittentin [www.rbs.de/markets](http://www.rbs.de/markets) für Anleger in Deutschland, [www.rbsbank.at/markets](http://www.rbsbank.at/markets) für Anleger in Österreich und [www.rbs.com/markets](http://www.rbs.com/markets) für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die ungeprüften vorläufigen Zwischenergebnisse 2014 für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr der The Royal Bank of Scotland Group plc ("**RBSG**"), die am 25. Juli 2014 veröffentlicht wurden.

Der Abschnitt „**PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

---

## **PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**

---

Die folgenden englischsprachigen Dokumente werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, das am 7. März 2014 über den *Regulatory News Service* der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlicht wurde, unter Ausschluss:
  - (i) des letzten Satzes des vierten Absatzes des auf Seite 1 beginnenden Abschnitts „Introduction“, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt, des siebten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt, und Punkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „the publication entitled “Rating Symbols and Definitions – September 2013“ beginnt;
  - (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of The Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 28;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 70; und
  - (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 74 bis 76;
2. der Geschäftsbericht 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2013 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und 8 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 331 bis 346), der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der RBSG, der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde:
  - (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 366 bis 369;

- (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 370;
- (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 371;
- (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2013 auf Seite 372;
- (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 373 bis 375;
- (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 376;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 377 bis 390;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 391 bis 496;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 497 bis 507;
- (x) Finanzergebnisse 2013 (*2013 Financial Results*) auf Seite 2 bis 5;
- (xi) Unser Geschäftsmodell und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 10;
- (xii) RBS im Überblick (*RBS at a glance*) auf Seite 11 bis 19;
- (xiii) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 22 bis 23;
- (xiv) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden (*Chief Executive's review*) auf Seite 24 bis 27;
- (xv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 28;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 100 bis 173;
- (xvii) Risiko- und Bilanzmanagement (*Risk and Balance Sheet Management*) auf Seite 174 bis 364;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden (*Letter from the Chairman*) auf Seite 36 bis 37;
- (xix) Unsere Leitungsstruktur (*Our governance structure*) auf Seite 38;
- (xx) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 45 bis 49;
- (xxi) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 66 bis 86;
- (xxii) Offenlegung weiterer Vergütungen (*Other Remuneration Disclosures*) auf Seite 87 bis 90;

- (xxiii) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 91 bis 92;
  - (xxiv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 93 bis 98;
  - (xxv) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 99;
  - (xxvi) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 509 bis 519;
  - (xxvii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 519;
  - (xxviii) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 520;
  - (xxix) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 520;
  - (xxx) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 521;
  - (xxxi) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 521 bis 522;
  - (xxxii) Abkürzungen und Kurzworte (*Abbreviations and acronyms*) auf Seite 548; und
  - (xxxiii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 549 bis 556;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
  - (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
  - (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
  - (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
  - (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
  - (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
  - (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
  - (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
  - (x) Grundlegendes – Schlaglichter (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;
  - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;

- (xii) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
  - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
  - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
  - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
  - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
  - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
  - (xviii) Schreiben der Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
  - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
  - (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
  - (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
  - (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
  - (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
  - (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
  - (xxv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
  - (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
6. die ungeprüften vorläufigen Zwischenergebnisse 2014 (*Preliminary Interim Results 2014*) der RBSG, die am 25. Juli 2014 über RNS veröffentlicht wurden;
7. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2014 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2014*) der RBSG für das am 31. März 2014 endende erste Quartal, der am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;

8. die Pressemitteilung „Ewen Stevenson zum RBS Finanzvorstand ernannt“ (*Ewen Stevenson appointed as RBS Chief Financial Officer*) der RBSG, die am 4. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
9. die Pressemitteilung „RBS gibt Vereinbarung mit dem britischen Schatzamt HMT im Hinblick auf das zukünftige Auslaufen des Dividend Access Share und geänderte Bedingungen für die Staatshilfe bekannt“ (*RBS announces an agreement with HMT to provide for the future retirement of the Dividend Access Share and revised State aid terms*) der RBSG, die am 9. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
10. die Pressemitteilung „Veränderung im Vorstand“ (*Board Change*) der RBSG, die am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde; und
11. die Bedingungen 2013 (einbezogen per Verweis auf Seite 85 dieses Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente 1. bis 10. wurden bei der FCA hinterlegt. Das vorgenannte Dokument 11. wurde bei der BaFin hinterlegt. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der oben genannten Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: [investor.relations@rbs.com](mailto:investor.relations@rbs.com), bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 25. Juli 2014

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter

30. Juni 2014

**The Royal Bank of Scotland plc**  
(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312  
nach den Companies Acts 1948 to 1980)

---

BASISPROSPEKT

GEMÄSS

§ 6 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

FÜR

**BONUS UND DISCOUNT ZERTIFIKATE**

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC

LAUNCHPAD-PROGRAMM

---

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) für Bonus und Discount Zertifikate (die „**Wertpapiere**“ oder die „**Zertifikate**“), die von der The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben, (die „**Emittentin**“) unter ihrem LaunchPAD-Programm begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) am oder nach dem Datum dieses Basisprospekts gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft, sondern hat den Basisprospekt lediglich aufgrund einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 7. März 2014 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Conduct Authority*; die „**FCA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der

BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

Für jede auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Serie von Wertpapieren werden sogenannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht und die Endgültigen Bedingungen werden die für die Wertpapiere geltenden Bedingungen festlegen. Den Endgültigen Bedingungen werden bestimmte Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. Platzhalter dargestellt sind, zu entnehmen sein. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

**Eine ausführliche Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken kann dem Abschnitt „Risikofaktoren“ entnommen werden, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen enthalten sind. Die in diesem Basisprospekt als Optionen dargestellten Risiken, die auf die Wertpapiere Anwendung finden, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.**

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission können ausschließlich diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular, etwaigen Nachträgen sowie den betreffenden Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

	<b>Seite</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	4
<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	34
<b>ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</b> .....	59
<b>VERANTWORTLICHE PERSONEN</b> .....	62
<b>WICHTIGE HINWEISE</b> .....	63
<b>BESTEUERUNG</b> .....	64
<b>VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN</b> .....	81
<b>ALLGEMEINE ANGABEN</b> .....	85
<b>PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE</b> .....	89
<b>ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE</b> .....	94
<b>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN</b> .....	98
<b>PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR:</b> .....	96
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus [PRO] Zertifikate auf Rohstoffe .....	108
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Fonds .....	124
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus [PRO] Zertifikate auf Indizes .....	147
[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus [PRO] Zertifikate auf Einzelaktien .....	167
[Uncapped] [Quanto] Discount Zertifikate auf Rohstoffe .....	185
[Uncapped] [Quanto] Discount Zertifikate auf Terminkontrakte auf Rohstoffe .....	200
[Uncapped] [Quanto] Discount Zertifikate auf Indizes .....	215
[Uncapped] [Quanto] Discount Zertifikate auf Einzelaktien .....	234
<b>MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</b> .....	255
<b>UNTERSCHRIFTENSEITE</b> .....	U-1

---

## ZUSAMMENFASSUNG

---

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten „**Gliederungspunkten**“. Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A – E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit dem Hinweis „Entfällt“ eingefügt.

PUNKT	ABSCHNITT A – EINFÜHRUNG UND WARNHINWEISE
A.1	WARNHINWEISE
	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen zusammen mit den endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und den endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den endgültigen Bedingungen gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den endgültigen Bedingungen gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. The Royal Bank of Scotland plc (die „<b>Emittentin</b>“) hat die Verantwortung für die Zusammenfassung und die Übersetzung der Zusammenfassung übernommen.</p>

<b>A.2</b>	ZUSTIMMUNG
	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS UND GEBEBENENFALLS ETWAIGER NACHTRÄGE ZUSAMMEN MIT DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN
	The Royal Bank of Scotland plc stimmt der Verwendung des Basisprospekts vom 30. Juni 2014 für Bonus und Discount Zertifikate (der „ <b>Basisprospekt</b> “) und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den endgültigen Bedingungen • <sup>1</sup> (die „ <b>Endgültigen Bedingungen</b> “) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung), solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz (das „ <b>WpPG</b> “) gültig ist.
	ANGEBOTSFRIST
	Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.
	BEDINGUNGEN, AN DIE DIE ZUSTIMMUNG GEBUNDEN IST
	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (a) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (b) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.
	HINWEIS FÜR DIE ANLEGER
	<b>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</b>

<b>ABSCHNITT B - EMITTENTIN</b>	
<b>B.1</b>	JURISTISCHE UND KOMMERZIELLE BEZEICHNUNG DER EMITTENTIN
	Die juristische Bezeichnung der Emittentin ist The Royal Bank of Scotland plc. Die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist The Royal Bank of Scotland oder RBS.
<b>B.2</b>	SITZ UND RECHTSFORM DER EMITTENTIN, DAS FÜR DIE EMITTENTIN GELTENDE RECHT UND DAS LAND DER GRÜNDUNG DER EMITTENTIN
	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach schottischem Recht ( <i>public limited</i>

<sup>1</sup> Nummer sowie Datum der endgültigen Bedingungen einfügen.

	<p><i>company</i>), die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist. Die Emittentin wurde am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet. Ihr eingetragener Sitz ist 36 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 2YB, Schottland.</p>
<b>B.4B</b>	<p>BEKANNTE TRENDS, DIE SICH AUF DIE EMITTENTIN UND DIE BRANCHEN, IN DENEN SIE TÄTIG IST, AUSWIRKEN</p>
	<p><b>Wesentliche allgemeine Trends, die sich auf die Geschäftstätigkeit und Entwicklung der Emittentin, der Emittentengruppe und der Gruppe (wie jeweils nachstehend unter Gliederungspunkt B.5 definiert) auswirken:</b></p> <p>Die Fähigkeit der Gruppe, ihren neuen Strategieplan umzusetzen und ihre Kapitalziele zu erreichen, hängt von dem Erfolg ihrer Bemühungen ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und die rechtzeitige Veräußerung des Bereichs RBS Citizens zu konzentrieren. Die Gruppe wird seit 2009 in erheblichem Maße umstrukturiert, wobei auch Vermögenswerte des Nicht-Kerngeschäfts sowie Geschäftstätigkeiten im Rahmen des von der Europäischen Kommission genehmigten Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe veräußert wurden. Die Gruppe hat kürzlich die <i>RBS Capital Resolution Group (RCR)</i> zur Steuerung des Abbaus problematischer Vermögenswerte gebildet mit dem klaren Ziel, diese Vermögenswerte innerhalb von drei Jahren aus der Bilanz zu entfernen. Die Fähigkeit zur Veräußerung bestimmter Vermögenswerte und Geschäftsbereiche und der dabei erzielte Veräußerungspreis hängen von den jeweils vorherrschenden Wirtschafts- und Marktbedingungen ab, die weiterhin anspruchsvoll sind. Es ist nicht sicher, dass die Gruppe in der Lage sein wird, die verbleibenden Geschäftsaktivitäten, von denen sie sich trennen will, entweder zu veräußern oder abzubauen, oder Portfolien, die sie veräußern will, zu wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen für die Gruppe oder überhaupt zu veräußern. Die Gruppe hat außerdem Schritte zur Stärkung ihrer Kapitalausstattung unternommen und sich mittelfristige Ziele gesetzt, die nur bei rechtzeitiger Veräußerung des Bereichs RBS Citizens erreicht werden können. Seit Ende des dritten Quartals 2013 führt die Gruppe eine Prüfung ihrer Aktivitäten durch, die zu weiteren Änderungen der strategischen Ziele der Gruppe geführt hat. Aktuell ist geplant, die Gruppe weiter in ihrer Struktur zu vereinfachen und zu verkleinern, mit stärkerem Schwerpunkt auf die Serviceleistungen für Kunden. Im Rahmen der Vereinfachung der Struktur der Gruppe wird die derzeitige Bereichsstruktur durch drei neue Kundensegmente ersetzt, nämlich Privat- &amp; Geschäftskunden (<i>Personal &amp; Business</i>), Firmenkunden &amp; Private Banking (<i>Commercial &amp; Private Banking</i>) sowie Unternehmens- &amp; Institutionelle Kunden (<i>Corporate &amp; Institutional Banking</i>). Im Rahmen dieser Umstrukturierung des Geschäfts ist beabsichtigt, weiterhin in Geschäftsbereichen tätig zu sein, in denen die Gruppe die Nummer Eins für ihre Kunden sein kann. Geschäftsbereiche, bei denen dies nicht der Fall ist, wird die Gruppe entweder neu ausrichten, schließen oder veräußern. Diese Umstrukturierung soll zusammen mit Investitionen in Technologie und einer höheren Effizienz der Bereiche zur Unterstützung</p>

<p>des Geschäfts längerfristig zu bedeutenden Verbesserungen der Kapitalrenditen und des Verhältnisses zwischen Kosten und Ertrag der Gruppe führen.</p> <p>Durch den Umfang der strukturellen Veränderungen, die zur Umsetzung der strategischen Ziele und Kapitalziele sowie zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen wie der Abschirmung bestimmter Unternehmensteile (<i>ring-fencing</i>) erforderlich sind, werden wahrscheinlich vorhandene Strukturen gestört und die betrieblichen Risiken für die Gruppe erhöht. Es ist nicht sicher, dass die Gruppe ihre neue Strategie, von der ihre Kapitalplanung abhängt, erfolgreich umsetzen oder ihre Ziele innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens oder überhaupt erreichen kann. Trotz der besseren kurz- bis mittelfristigen Prognosen für die globale Konjunktur führen die tatsächlichen oder vermuteten schwierigen Konjunkturbedingungen weltweit und ein erhöhter Wettbewerb, insbesondere im Vereinigten Königreich, zu anspruchsvollen Wirtschafts- und Marktbedingungen und einem schwierigen operativen Umfeld für die Geschäfte der Gruppe. Die Gruppe hat erhebliche Darlehen an Darlehensnehmer in zahlreichen Branchen und insbesondere im Schifffahrtsbereich ausgegeben. In dieser Branche sind Ertragsrückgänge und Wertverluste festzustellen. Bei einem weiterhin schwachen globalen Wirtschaftswachstum können Verluste in diesen Branchen unerwartet steigen. All diese Faktoren, neben weiteren Unsicherheiten in Bezug auf die Erholung der Wirtschaft im Euroraum, wo die Gruppe erhebliche Darlehen ausgegeben hat, und das Risiko einer erneuten Volatilität der Finanzmärkte, teilweise aufgrund der Geldmarktpolitik und Maßnahmen der Notenbanken, haben zu dem anhaltenden Druck auf Umsätze, Margen und Kapitalrenditen in der gesamten Finanzbranche beigetragen und das Geschäft der Gruppe, ihr Betriebsergebnis, ihre Finanzlage und Aussichten beeinträchtigt und werden diese auch weiterhin beeinträchtigen.</p> <p>Obwohl das Ergebnis des Referendums für die Unabhängigkeit Schottlands ungewiss ist, hätten die Unsicherheiten infolge einer Abstimmung zugunsten der Unabhängigkeit (auch wenn diese noch durch verschiedene Umstände abgeschwächt werden können) wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Kreditratings der Gruppe und könnten auch Auswirkungen auf das steuerliche, finanzielle, rechtliche und aufsichtsrechtliche Umfeld haben, in dem die Gruppe tätig ist. Würde Schottland unabhängig, so könnte dies auch die Stellung von Schottland innerhalb der EU beeinflussen. Der Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse könnte erhebliche Auswirkungen auf die Kosten der Gruppe haben und würde das Geschäft der Gruppe, ihre Finanzlage, ihr Betriebsergebnis und ihre Aussichten erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die Gruppe ist in starkem Maße reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche oder rechtliche Entwicklungen, wie sie über die letzten Jahre eingetreten sind, könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken. Bestimmte im Vereinigten Königreich und in Europa eingeführte aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf die</p>
---

<p>Abschirmung von Bankgeschäft könnten Auswirkungen auf die Fremdkapitalkosten der Gruppe haben, Produktplatzierungen und die Umsetzbarkeit bestimmter Geschäftsmodelle beeinflussen sowie zu einem erheblichen Umstrukturierungsbedarf mit einer möglichen Übertragung zahlreicher Kunden zwischen verschiedenen Rechtsträgern führen.</p> <p>Die Gruppe unterliegt verschiedenen regulatorischen Vorhaben, die das Geschäft der Gruppe beeinträchtigen können. Dazu gehören die Verabschiedung des <i>Financial Services (Banking Reform) Act 2013</i> durch die britische Regierung, die neuen Vorschriften der US-Notenbank (<i>Federal Reserve</i>), auf Teile der US-amerikanischen Geschäftsaktivitäten der Gruppe die US-Anforderungen im Hinblick auf Kapitalausstattung, Liquidität und erweiterte Aufsicht anzuwenden, sowie aktuelle Reformen in der Europäischen Union im Hinblick auf Kapitalanforderungen, Stabilität und Abwicklung von Finanzinstituten, einschließlich der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und weiterer derzeit diskutierter Vorschläge, etwa für die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (RRD).</p> <p>Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von ihrer Fähigkeit ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten. Ein fehlender Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten aufgrund der Marktbedingungen oder aus anderen Gründen oder ein fehlender Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu angemessenen Kosten aufgrund stärkerer aufsichtsrechtlicher Beschränkungen könnte die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Gruppe beeinträchtigen. Zudem hängen die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Fremdkapitalmärkten sowie ihre Liquidität entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie dem Kreditrating des britischen Staates ab. Diese Kreditratings könnten durch politische Ereignisse, wie etwa eine Zustimmung zum Referendum für die Unabhängigkeit Schottlands, beeinträchtigt werden.</p> <p>Geschäftsentwicklung, Finanzlage, Kapitalquoten und Liquiditätsgrad der Gruppe könnten beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden, etwa durch die Umsetzung der Anforderungen von Basel III (auf globaler Ebene oder durch europäische, britische oder US-amerikanische Behörden), sowie infolge struktureller Veränderungen, die aus der Umsetzung der Abschirmung von Geschäftsaktivitäten (<i>ring-fencing</i>) nach dem <i>Financial Services (Banking Reform) Act 2013</i> resultieren können, oder geplanter Änderungen der US-amerikanischen Zentralbank (<i>Federal Reserve</i>) im Hinblick auf die US-amerikanischen Geschäftsaktivitäten der Gruppe. Die Fähigkeit der Gruppe, ihre geplanten Kapitalquoten mittelfristig zu erzielen, wird von einer Reihe von Faktoren abhängen, unter anderem einer wesentlichen Verkleinerung der Gruppe wie durch die</p>
--

<p>Veräußerung des Bereichs RBS Citizens.</p> <p>Die Gruppe ist verschiedenen Klagen sowie aufsichtsrechtlichen und staatlichen Untersuchungen ausgesetzt, die ihr Geschäft, ihren Ruf, ihre operativen Ergebnisse und ihre Finanzlage beeinträchtigen können, und kann auch zukünftig solchen Klagen und Untersuchungen ausgesetzt sein. Die Gruppe ist neben einer Vielzahl weiterer Verfahren beispielsweise in laufende Sammelklageverfahren involviert, in Untersuchungen von Devisengeschäften und der Festlegung von Zinssätzen, laufende Klagen und Untersuchungen im Hinblick auf den LIBOR-Zinssatz, Klagen in Zusammenhang mit Verbriefungen und Wertpapieren sowie Untersuchungen in Zusammenhang mit Geldwäsche, Sanktionslisten, Falschberatung und der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Obwohl die Gruppe im Jahr 2013 eine Reihe von Gerichtsverfahren und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen beigelegt hat, ist davon auszugehen, dass die Gruppe mittelfristig weiterhin in großem Umfang in bereits anhängige Gerichts- und aufsichtsrechtliche Verfahren involviert sein wird. Die Gruppe musste in 2013 zusätzliche Rückstellungen in wesentlicher Höhe bilden, um die zahlreichen Klagen und Verfahren im Hinblick auf Fehlverhalten für die Gruppengesellschaften abzudecken. Die Gruppe erwartet ferner, dass sie in absehbarer Zukunft in verstärktem Maße einer aufsichtsrechtlichen und staatlichen Überprüfung unterliegen wird, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von neuen und bestehenden Vorschriften, wie im Hinblick auf Anforderungen an die Unternehmenskontrolle (<i>Corporate Governance</i>), Vergütung von Mitarbeitern, Regeln für die Geschäftsführung, Vermeidung von Geldwäsche und Einhaltung von Vorschriften zur Terrorismusbekämpfung sowie von anwendbaren Sanktionsprogrammen und im Hinblick auf die Auswirkungen des zunehmenden Fokus auf Verhaltensrisiken und auf das Ergebnis für den Kunden.</p> <p>Die Gruppe ist in hohem Maße von ihren IT-Systemen abhängig und war bereits Cyberangriffen ausgesetzt, die zu betrügerischen Aktivitäten (und wird dies wohl auch in Zukunft sein), zum Verlust von Kundendaten und anderen sensiblen Informationen führen können, und wird auch zukünftig solchen Angriffen ausgesetzt sein. Ein Ausfall der IT-Systeme der Gruppe könnte unter anderem zu einer schlechteren Kundenbetreuung führen, was wiederum zu einem langfristigen Schaden für Geschäft und Marke der Gruppe führen könnte.</p> <p>The Royal Bank of Scotland Group plc („<b>RBSG</b>“) und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Abwicklungsverfahren ausgesetzt sein, einschließlich einer Rekapitalisierung der RBSG oder einer ihrer Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich durch einen sog. „<i>bail-in</i>“ (Beteiligung von Anteilseignern und Gläubigern an einer zwangsweisen Umstrukturierung einer Bank), der durch den <i>Financial Services (Banking Reform) Act 2013</i> eingeführt wurde und an einem von HM Treasury festgelegten Tag in Kraft tritt. Durch oder für den britischen Staat können verschiedene Maßnahmen getroffen werden,</p>
---

<p>unter anderem im Hinblick auf begebene Wertpapiere und neue oder bestehende vertragliche Vereinbarungen oder eine teilweise oder vollständige Übertragung von Geschäftsbereichen der Gruppe.</p> <p>Infolge der Mehrheitsbeteiligung des britischen Staates an der RBSG ist dieser in der Lage, einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe auszuüben, z.B. im Hinblick auf die Dividendenpolitik, die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern oder die Bestellung von anderen Führungskräften oder die Beschränkung der operativen Tätigkeit der Gruppe. Ein Angebot oder der Verkauf der Beteiligung des britischen Staates an der RBSG oder eines Teils der Beteiligung könnte Auswirkungen auf den Marktpreis der Aktien und von anderen Wertpapieren haben.</p> <p>Der tatsächliche oder vermutete Ausfall oder die tatsächliche oder vermutete Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Geschäftspartnern oder Schuldern der Gruppe, einschließlich Staaten der Eurozone, und die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Bewertung von Vermögensgegenständen hat zu erheblichen Wertverlusten und Abschreibungen für die Gruppe geführt, die die Gruppe beeinträchtigt haben und weiterhin beeinträchtigen könnten, falls sie infolge einer Verschlechterung der Wirtschafts- und Finanzmarktlage oder eines weiterhin schwachen Wirtschaftswachstums weitere Abschreibungen oder Wertminderungen vornimmt.</p> <p>Aktuelle aufsichts- oder steuerrechtliche Veränderungen sowie weitere wesentliche Entwicklungen könnten sich auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe sowie ihr Betriebsergebnis und ihre Finanzlage auswirken, und die Werthaltigkeit bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche ist unsicher.</p> <p>Die Gruppe muss weitere Beiträge für ihre Pensionssysteme und Entschädigungseinrichtungen betreffend bestimmte Finanzinstitute aufbringen, was sich – unabhängig oder in Verbindung mit zusätzlich zu leistenden oder erhöhten Beiträgen – jeweils nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Gruppe sowie ihren Barmittelfluss und ihre Finanzlage auswirken kann.</p> <p>Die Gruppe hat eine Reihe laufender größerer Projekte, deren erfolgreicher Abschluss für die Einhaltung neuer aufsichtsrechtlicher und strategischer Vorgaben unerlässlich ist. Diese neuen Vorgaben betreffen die Organisationsstruktur, Geschäftsstrategien, IT-Systeme, Betriebsabläufe und das Produktangebot der Gruppe. Angesichts der Anzahl, des Umfangs und der Komplexität dieser Projekte ist es möglich, dass die Gruppe sie nicht erfolgreich oder überhaupt nicht abschließt. Sollte es nicht zu einem erfolgreichen Projektabschluss kommen, könnten die Rechte von Kunden beeinträchtigt werden, was eine Entschädigung der Kunden erforderlich machen könnte. Ferner könnte die Gruppe mit Bußgeldern von Aufsichtsbehörden belegt werden, Marktanteile verlieren oder einen Reputationsverlust erleiden.</p>
---

	<p>Die Organisationsstruktur der Gruppe wird momentan im großen Umfang verändert, was das Ergebnis einer notwendigen Umsetzung neuer Geschäftsstrategien und eine Reaktion auf ein sich veränderndes äußeres Umfeld ist. Die Geschwindigkeit dieser Umstrukturierung und die damit verbundene Unsicherheit könnten zum Weggang erfahrener Mitarbeiter führen und den Einstieg neuer Mitarbeiter verhindern. Sollte es der Gruppe nicht gelingen, die notwendigen Mitarbeiter zu halten oder zu gewinnen, kann sie möglicherweise ihre Geschäftsstrategien nicht umsetzen oder die aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht einhalten. Fehler in der internen Kontrolle sind ebenfalls möglich. Infolgedessen könnte die Reputation der Gruppe leiden.</p>
<b>B.5</b>	DIE GRUPPE UND DIE STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DER GRUPPE
	<p><b>Die Gruppe</b></p> <p>Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Royal Bank of Scotland Group plc (die „<b>RBSG</b>“). RBSG ist die Holdinggesellschaft einer großen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe (RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards</i>) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „<b>Gruppe</b>“). Die Gruppe mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und international durch ihre Haupttochterunternehmen, die Emittentin und die National Westminster Bank Plc („<b>NatWest</b>“), tätig. Die Emittentin und die NatWest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist die RBS Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gruppe, eine große Geschäftsbank. Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.</p> <p><b>Die Emittentengruppe</b></p> <p>Die Emittentengruppe umfasst die Emittentin und ihre gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards</i>) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „<b>Emittentengruppe</b>“), einschließlich der Haupttochterunternehmen der Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• National Westminster Bank Plc</li> <li>• RBS Citizens Financial Group, Inc.</li> <li>• Coutts &amp; Company</li> <li>• RBS Securities Inc.</li> <li>• Ulster Bank Limited</li> </ul> <p>Die Emittentengruppe ist im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika</p>

	und international tätig und bietet Bank- und Finanzdienstleistungen als Teil der Gruppe an.																																																
<b>B.9</b>	GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN																																																
	Entfällt. Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.																																																
<b>B.10</b>	BESCHRÄNKUNGEN IM BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN HISTORISCHEN FINANZINFORMATIONEN																																																
	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin.																																																
<b>B.12</b>	AUSGEWÄHLTE WESENTLICHE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN																																																
	<p><b>Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2012 endenden Jahre</b></p> <p>Die folgende Tabelle fasst bestimmte Finanzinformationen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2012 endenden Finanzjahre der Emittentin zusammen. Diese Finanzinformationen wurden ohne Anpassungen aus dem geprüften konsolidierten Abschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2013 endende Jahr entnommen, der gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards</i> (IFRS)) erstellt wurde.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;"><i>Zum</i> 31. Dezember 2013 endendes Jahr in Mio. £ (geprüft)</th> <th style="text-align: right;"><i>Zum</i> 31. Dezember 2012 endendes Jahr in Mio. £ (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operativer Verlust vor Steuern.....</td> <td style="text-align: right;">(6.761)</td> <td style="text-align: right;">(3.524)</td> </tr> <tr> <td>Steueraufwand.....</td> <td style="text-align: right;">(503)</td> <td style="text-align: right;">(336)</td> </tr> <tr> <td>Verlust für das Jahr.....</td> <td style="text-align: right;">(7.264)</td> <td style="text-align: right;">(3.860)</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><i>31. Dezember 2013</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i></td> <td style="text-align: right;"><i>31. Dezember 2012</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i></td> </tr> <tr> <td>Eingefordertes Aktienkapital .....</td> <td style="text-align: right;">6.609</td> <td style="text-align: right;">6.609</td> </tr> <tr> <td>Rücklagen.....</td> <td style="text-align: right;">42.177</td> <td style="text-align: right;">52.679</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital .....</td> <td style="text-align: right;">48.786</td> <td style="text-align: right;">59.288</td> </tr> <tr> <td>Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss....</td> <td style="text-align: right;">79</td> <td style="text-align: right;">137</td> </tr> <tr> <td>Nachrangige Verbindlichkeiten .....</td> <td style="text-align: right;">33.134</td> <td style="text-align: right;">33.851</td> </tr> <tr> <td>Kapitalvermögen.....</td> <td style="text-align: right;">81.999</td> <td style="text-align: right;">93.276</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><i>31. Dezember 2013</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i></td> <td style="text-align: right;"><i>31. Dezember 2012</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i></td> </tr> <tr> <td>Einlagen.....</td> <td style="text-align: right;">537.467</td> <td style="text-align: right;">621.457</td> </tr> <tr> <td>Kredite und Vorauszahlungen an</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kunden und Banken .....</td> <td style="text-align: right;">505.583</td> <td style="text-align: right;">576.904</td> </tr> <tr> <td>Gesamtvermögen .....</td> <td style="text-align: right;">1.019.934</td> <td style="text-align: right;">1.284.274</td> </tr> </tbody> </table>		<i>Zum</i> 31. Dezember 2013 endendes Jahr in Mio. £ (geprüft)	<i>Zum</i> 31. Dezember 2012 endendes Jahr in Mio. £ (geprüft)	Operativer Verlust vor Steuern.....	(6.761)	(3.524)	Steueraufwand.....	(503)	(336)	Verlust für das Jahr.....	(7.264)	(3.860)		<i>31. Dezember 2013</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i>	<i>31. Dezember 2012</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i>	Eingefordertes Aktienkapital .....	6.609	6.609	Rücklagen.....	42.177	52.679	Eigenkapital .....	48.786	59.288	Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss....	79	137	Nachrangige Verbindlichkeiten .....	33.134	33.851	Kapitalvermögen.....	81.999	93.276		<i>31. Dezember 2013</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i>	<i>31. Dezember 2012</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i>	Einlagen.....	537.467	621.457	Kredite und Vorauszahlungen an			Kunden und Banken .....	505.583	576.904	Gesamtvermögen .....	1.019.934	1.284.274
	<i>Zum</i> 31. Dezember 2013 endendes Jahr in Mio. £ (geprüft)	<i>Zum</i> 31. Dezember 2012 endendes Jahr in Mio. £ (geprüft)																																															
Operativer Verlust vor Steuern.....	(6.761)	(3.524)																																															
Steueraufwand.....	(503)	(336)																																															
Verlust für das Jahr.....	(7.264)	(3.860)																																															
	<i>31. Dezember 2013</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i>	<i>31. Dezember 2012</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i>																																															
Eingefordertes Aktienkapital .....	6.609	6.609																																															
Rücklagen.....	42.177	52.679																																															
Eigenkapital .....	48.786	59.288																																															
Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluss....	79	137																																															
Nachrangige Verbindlichkeiten .....	33.134	33.851																																															
Kapitalvermögen.....	81.999	93.276																																															
	<i>31. Dezember 2013</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i>	<i>31. Dezember 2012</i> <i>in Mio. £ (geprüft)</i>																																															
Einlagen.....	537.467	621.457																																															
Kredite und Vorauszahlungen an																																																	
Kunden und Banken .....	505.583	576.904																																															
Gesamtvermögen .....	1.019.934	1.284.274																																															

	KEINE WESENTLICHEN NEGATIVEN VERÄNDERUNGEN IN DEN AUSSICHTEN DER EMITTENTIN
	Seit dem 31. Dezember 2013 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.
	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER GRUPPE NACH DEM VON DEN HISTORISCHEN FINANZINFORMATIONEN ABGEDECKTEN ZEITRAUM
	Seit dem 31. Dezember 2013 hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentengruppe gegeben.
<b>B.13</b>	EREIGNISSE AUS DER JÜNGSTEN ZEIT DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN, DIE FÜR DIE BEWERTUNG IHRER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT IN HOHEM MAßE RELEVANT SIND
	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
<b>B.14</b>	DIE GRUPPE, DIE STELLUNG DER EMITTENTIN INNERHALB DER GRUPPE UND ABHÄNGIGKEIT VON ANDEREN UNTERNEHMEN INNERHALB DER GRUPPE
	Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der RBSG und abhängig von der RBSG, die die Holdinggesellschaft der Gruppe ist. Im Übrigen siehe Angaben unter dem Gliederungspunkt B.5.
<b>B.15</b>	HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE DER EMITTENTIN
	<p>Die Haupttätigkeitsbereiche der Gruppe umfassen auch die Tätigkeitsbereiche der Emittentin und der Emittentengruppe und untergliederten sich im Jahr 2013 in die folgenden Geschäftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Privat- und Geschäftskunden</b> (<i>Retail and Commercial</i>): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Privatkundengeschäft Großbritannien (<i>UK Retail</i>): eine umfassende Palette von Bankprodukten und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für Privatkunden in Großbritannien</li> <li>• Firmenkundengeschäft Großbritannien (<i>UK Corporate</i>): Bank-, Finanzierungs- und Risikomanagement-dienstleistungen für Unternehmenskunden und kleine und mittlere Unternehmen in Großbritannien</li> <li>• Vermögensverwaltung (<i>Wealth</i>): Bank- und Investmentdienstleistungen</li> <li>• Internationale Bankdienstleistungen (<i>International Banking</i>): Finanzierung, Transaktionsdienstleistungen und Risikomanagement</li> <li>• Ulster Bank: eine umfassende Palette von Finanzdienstleistungen durch ihre Privat- und Firmenkundenbereiche</li> <li>• Privat- und Firmenkundengeschäft USA (<i>US Retail and Commercial</i>): Finanzdienstleistungen im Wesentlichen unter den Marken Citizens und</li> </ul> </li> </ul>

	<p style="text-align: center;">Charter One</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Märkte</b> (<i>Markets</i>): Geschäftsbereich für die Emission, den Vertrieb und den Handel in den Bereichen Fremdfinanzierungen, Zinsprodukte und Währungen</li> <li>• <b>Zentralbereiche</b> (<i>Central Functions</i>): umfasst bestimmte Gruppen- und Unternehmensfunktionen, wie z.B. die Finanzabteilung, das Rechnungswesen, das Risikomanagement, Compliance, die Rechtsabteilung, die Unternehmenskommunikation und die Personalabteilung</li> <li>• <b>Nicht-Kerngeschäft</b> (<i>Non-Core</i>): verwaltete gesondert die Vermögenswerte der Gruppe, die abgewickelt oder veräußert werden sollen</li> <li>• <b>Geschäftsdienstleistungen</b> (<i>Business Services</i>): unterstützt die kundenbezogenen Geschäftsbereiche und stellt die Technologie für den Geschäftsbetrieb, den Kundenservice für Telekommunikation, Kontodienstleistungen, Kredite und Geldüberweisungen, einen zentralen Einkauf, Immobilien-Dienstleistungen und andere Dienstleistungen zur Verfügung.</li> </ul> <p>Am 1. Januar 2014 nahm die RBS Capital Resolution Group (die „<b>RCR</b>“), ihre Tätigkeit als interne „Bad Bank“ auf. Die RCR wurde zum Zwecke der Freisetzung von Kapital gebildet mit dem Ziel, ein Portfolio von Vermögenswerten in Höhe von ca. £38 Mrd. mit einer besonders hohen und langfristigen Kapitalbindung, hohem Kreditrisiko und/oder möglicherweise schwankenden Ergebnissen in einem angespannten Umfeld abzubauen. Obwohl die RCR ähnlich groß ist wie das Nicht-Kerngeschäft (<i>Non-Core division</i>), wurden ihre Vermögenswerte auf einer anderen Grundlage ausgewählt, sodass die beiden Bereiche nicht direkt miteinander vergleichbar sind.</p> <p>Im November 2013 gab die Gruppe bekannt, eine vollständige Überprüfung ihres Kundengeschäfts, der Bereiche IT und Operations sowie ihrer Organisations- und Entscheidungsstrukturen vorzunehmen. Ziel der Überprüfung war die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Gruppe für ihre Kunden, Aktionäre und andere Beteiligte. Im Februar 2014 gab die Gruppe die Ergebnisse der Überprüfung ihrer Strategie bekannt. Aufgrund der Überprüfung wurde entschieden, eine Neuordnung in drei Geschäftsbereichen vorzunehmen: Privat- &amp; Geschäftskunden (<i>Personal &amp; Business Banking</i>), Firmenkunden &amp; Private Banking (<i>Commercial &amp; Private Banking</i>) sowie Unternehmens- &amp; Institutionelle Kunden (<i>Corporate &amp; Institutional Banking</i>). Darüber hinaus wird die Gruppe ihre Systeme effizienter gestalten und vereinfachen, um dadurch eine Systemarchitektur mit erhöhter Stabilität zu erreichen.</p>
<b>B.16</b>	BETEILIGUNGS- UND BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE HINSICHTLICH DER EMITTENTIN (EINSCHLIEßLICH ART DER BEHERRSCHUNG)
	Die Emittentin ist eine unmittelbare, hundertprozentige Tochtergesellschaft der RBSG und wird infolgedessen unmittelbar von der RBSG beherrscht.

<b>ABSCHNITT C – WERTPAPIERE<sup>2</sup></b>	
<b>C.1</b>	ART UND GATTUNG DER WERTPAPIERE, EINSCHLIEßLICH DER WERTPAPIERKENNUNG
	<p>Die Wertpapiere, die gemäß dem Basisprospekt begeben und die in den Endgültigen Bedingungen beschrieben werden (die „<b>Wertpapiere</b>“ oder [die „<b>[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus [PRO] Zertifikate</b>“] [die „<b>[Uncapped] [Quanto] Discount Zertifikate</b>“]), sind Inhaberpapiere im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „<b>Globalurkunde</b>“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird, und nur gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar sind, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.</p> <p>„<b>Clearingstelle</b>“ bezeichnet •.</p> <p>[ISIN: •*] [WKN: •*] [•*]<sup>3</sup></p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
<b>C.2</b>	WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION
	•
<b>C.5</b>	BESCHRÄNKUNGEN DER FREIEN ÜBERTRAGBARKEIT DER WERTPAPIERE
	<p>Entfällt.</p> <p>Die Wertpapiere sind gemäß den Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, anwendbar sind, frei übertragbar.</p>
<b>C.8</b>	MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RECHTE, EINSCHLIEßLICH DER RANGORDNUNG UND BESCHRÄNKUNGEN DIESER RECHTE
	<p><i>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</i></p> <p>Die Rechte der Wertpapierinhaber ergeben sich aus den Wertpapierbedingungen. Die Wertpapierbedingungen sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die „<b>Allgemeinen Bedingungen</b>“) sowie in wertpapierspezifische Produktbedingungen (die „<b>Produktbedingungen</b>“) und sind in dieser Zusammenfassung zusammengefasst. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen, die für die Wertpapiere gelten, werden als „<b>Bedingungen</b>“ bezeichnet und „<b>Wertpapierinhaber</b>“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.</p>

<sup>2</sup> Die Verwendung des Symbols \* im nachfolgenden Abschnitt C – Wertpapiere bedeutet, dass die relevante Information für jede Serie der Wertpapiere, falls sich diese Zusammenfassung auf mehr als eine Serie der Wertpapiere bezieht, in einer Tabelle dargestellt wird.

<sup>3</sup> Alternative Wertpapierkennung einfügen.

	<p>Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung [entweder]<sup>4</sup> ein Auszahlungsbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) gezahlt wird, der sich nach dem Wert des Basiswerts (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) am Ausgabebetag oder an einem vor dem Ausgabebetag festgelegten Tag richtet [,] [, oder der Basiswert geliefert wird. Es ist möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.]<sup>5</sup> Sämtliche Zahlungen [und/oder Lieferungen] erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung zum US-Recht [,] [sowie] zur Zustimmung zur Vorlage dieser Bescheinigung in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren [, zu Kosten sowie zu Lieferangaben] bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle.</p> <p>Die Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Aus den Wertpapieren ergibt sich auch kein Anspruch auf Zahlung von Dividenden.</p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p><i>[Quanto Wertpapiere</i></p> <p>Die Abrechnungswährung und die Währung des Basiswerts sind nicht identisch, weshalb die Wertpapiere mit einem Quanto-Merkmal (ein fester Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen) ausgestattet sind.]</p> <p><i>[Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index</i></p> <p>Ein „<b>Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index</b>“ tritt ein wenn die Gesamtzahl der im Basiswert enthaltenen Wertpapiere und anderer Finanzinstrumente unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt. Die „<b>Mindestanzahl der Indexbestandteile</b>“ bezeichnet ●. Tritt ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index ein, werden die Wertpapiere automatisch beendet und der Wertpapierinhaber erhält den Auszahlungsbetrag.]</p> <p><i>Vorzeitige Beendigung durch die Emittentin</i></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere bei Rechtswidrigkeit oder aus steuerrechtlichen Gründen oder bei bestimmten Störungen der Absicherung der Emittentin oder bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Basiswerts vorzeitig zu beenden. In diesem Fall entspricht der zahlbare Betrag dem angemessenen Marktwert des Wertpapiers, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.</p> <p><i>Anwendbares Recht</i></p> <p>Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und sind nach deutschem Recht</p>
--	---

<sup>4</sup> Im Fall von Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung.

<sup>5</sup> Im Fall von Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung.

	<p>auszulegen.</p> <p><i>Status der Wertpapiere</i></p> <p>Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p><i>Beschränkungen</i></p> <p>Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle haben das Recht, die Bedingungen bezüglich bestimmter Störungen der Absicherung der Emittentin oder bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Basiswerts gemäß den Bedingungen anzupassen.</p> <p>Ferner kann die Berechnungsstelle die Zahlung von Beträgen unter den Wertpapieren bei Eintritt bestimmter Ereignisse verzögern. Solche Ereignisse beeinträchtigen die Berechnungsstelle, den Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) bzw. die Referenzpreise des Basiswerts zu bestimmen oder eine Zahlung in der geschuldeten Währung vorzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Berechnungsstelle den relevanten Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen bestimmen oder Anpassungen der Bedingungen vornehmen.</p> <p>[Außerdem kann es bei Eintritt eines Ereignisses nach Festlegung der Emittentin, das außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegt, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat, (jeweils eine „<b>Abrechnungsstörung</b>“) für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Lieferung des Basiswerts oder zu einer Geldzahlung statt einer Lieferung der Aktien kommen.]<sup>6</sup></p>
<b>C.11</b>	ZULASSUNG ZUM HANDEL
	<p>[Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] [und] [dem folgenden [nicht] organisierten Markt] [den folgenden [nicht] organisierten Märkten] für den Ausgabetag zu beantragen: •.]</p> <p>[Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Börse oder an einem organisierten oder nicht organisierten Markt zu beantragen.]</p>

<sup>6</sup> Im Fall von Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung.

C.15	BEEINFLUSSUNG DES WERTS DES WERTPAPIERS DURCH DEN WERT DES BASISWERTS <sup>7</sup>
	<p><b><i>Bonus Zertifikate, Capped Bonus Zertifikate, Bonus PRO Zertifikate und Capped Bonus PRO Zertifikate</i></b></p> <p>Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die die Entwicklung eines Basiswerts nachbilden. Der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag hängt [(a)]<sup>8</sup> von dem Endgültigen Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) im Vergleich zu der Barriere (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) und im Vergleich zu dem Bonuslevel (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) ab [sowie (b) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) eingetreten ist oder nicht]<sup>9</sup>. Die Barriere liegt unterhalb des Bonuslevels. Wenn [kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und]<sup>10</sup> der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere, jedoch niedriger als der Bonuslevel ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber den Bonusbetrag. Ist [hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist]<sup>11</sup> der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) abzüglich etwaiger Kosten entspricht[; dieser Betrag ist jedoch auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) begrenzt]<sup>12</sup>. D.h. in diesem Fall werden die Bonus [PRO] Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Performance des Basiswerts [bis zum Höchstbetrag]<sup>13</sup> widerspiegeln (allerdings ohne Beteiligung an Dividenden oder Zinszahlungen des Basiswerts), und es erfolgt keine Bonuszahlung. Grundsätzlich führt ein Fallen des [Kurses] [Preises] [Stand] [Nettoinventarwerts] des Basiswerts (insbesondere, wenn der [Kurs] [Preis] [Stand] [Nettoinventarwert] der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus [PRO] Zertifikaten.</p> <p><b><i>Reverse Bonus Zertifikate und Capped Reverse Bonus Zertifikate</i></b></p> <p>Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die die Entwicklung eines Basiswerts umgekehrt nachbilden. Bei Reverse Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag (a) von dem Endgültigen Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) im Vergleich zu der Barriere (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) und im Vergleich zu dem Bonuslevel (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) ab sowie (b) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) eingetreten ist oder nicht. Reverse Bonus</p>

<sup>7</sup> Der Text, der sich unter dem Gliederungspunkt C.15 jeweils unter einer in fett und kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

<sup>8</sup> Im Fall von Wertpapieren, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>9</sup> Im Fall von Wertpapieren, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>10</sup> Im Fall von Wertpapieren, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>11</sup> Im Fall von Wertpapieren, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>12</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten und Capped Bonus PRO Zertifikaten.

<sup>13</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten und Capped Bonus PRO Zertifikaten.

Zertifikate funktionieren spiegelbildlich zu normalen Bonus Zertifikaten. Während grundsätzlich ein Fallen des [Kurses] [Preises] [Standes] [Nettoinventarwerts] des Basiswerts zu Verlusten bei Inhabern von Bonus Zertifikaten führt, führt für Inhaber von Reverse Bonus Zertifikaten ein Anstieg des [Kurses] [Preises] [Standes] [Nettoinventarwerts] des Basiswerts zu Verlusten. Daher liegt bei Reverse Bonus Zertifikaten die Barriere über dem Bonuslevel. Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere, jedoch höher als der Bonuslevel ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber den Bonusbetrag. Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er niedriger als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der der umgekehrten Performance des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) abzüglich etwaiger Kosten entspricht; dieser Betrag ist jedoch auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) begrenzt]<sup>14</sup>.

#### ***Discount Zertifikate***

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die die Entwicklung eines Basiswerts nachbilden. Bei Discount Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag [bzw. zu liefernde Basiswert]<sup>15</sup> von dem Endgültigen Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) im Vergleich zu dem Cap (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) ab. Wenn der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist, erhält der Wertpapierinhaber [einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) abzüglich etwaiger Kosten entspricht] [die Aktienanzahl. Ergibt die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, wird ein Geldbetrag statt dieses Bruchteils gezahlt]<sup>16</sup>. Wenn der Endgültige Referenzpreis höher als der Cap ist oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Cap und dem Bezugsverhältnis abzüglich etwaiger Kosten entspricht. Keinesfalls partizipiert der Wertpapierinhaber am Anstieg des [Kurses] [Preises] [Standes] des Basiswerts, der über den Cap hinausgeht.

#### ***Uncapped Discount Zertifikate***

Die Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die die Entwicklung eines Basiswerts nachbilden. Bei Uncapped Discount Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag von dem Endgültigen Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab. Der Wertpapierinhaber erhält einen Betrag, der dem

<sup>14</sup> Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>15</sup> Im Fall von Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung.

<sup>16</sup> Im Fall von Discount Zertifikaten mit physischer Lieferung.

	Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis (wie unter dem Gliederungspunkt C.18 definiert) abzüglich etwaiger Kosten entspricht.
<b>C.16</b>	FÄLLIGKEITSTAG, AUSÜBUNGSTAG ODER LETZTER REFERENZTERMIN
	<p>„<b>Fälligkeitstag</b>“ ist [(a) im Fall einer automatischen Ausübung,] der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem Bewertungstag; oder (b) falls ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist, der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index].</p> <p>„<b>Ausgabetag</b>“ bezeichnet ●.</p> <p>„<b>Bewertungstag</b>“ bezeichnet den Ausübungstag und „<b>Ausübungstag</b>“ bezeichnet ●*.</p> <p>[„<b>Preisfeststellungstag</b>“ bezeichnet ●.]</p> <p>[„<b>Vorzeitiger Beendigungstag des Index</b>“ bezeichnet den Tag, an dem ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eintritt.]</p>
<b>C.17</b>	ABRECHNUNGSVERFAHREN
	<p>Die Wertpapiere werden durch die Clearingstelle abgewickelt.</p> <p>Die Wertpapiere werden nach Zahlung des Ausgabepreises am Ausgabetag geliefert.</p> <p>Spätestens am Fälligkeitstag erfolgen Zahlungen durch die Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Kontoinhabers.</p>
<b>C.18</b>	ERTRAGSMODALITÄTEN DER WERTPAPIERE <sup>17</sup>
	<p><b><i>Bonus Zertifikate und Bonus PRO Zertifikate</i></b></p> <p>Nach einer automatischen Ausübung [ebenso wie im Fall eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] ist der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu zahlende Betrag der Auszahlungsbetrag. Der „<b>Auszahlungsbetrag</b>“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere und niedriger als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht [und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist]<sup>18</sup>; anderenfalls den Auszahlungsbetrag 2.</p> <p>[Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag ist auf Grund eines bestimmten Umrechnungskurses zwischen der Abrechnungswährung und der Währung des Basiswerts in die Abrechnungswährung umzurechnen.]<sup>19</sup></p> <p>„<b>Auszahlungsbetrag 1</b>“ bezeichnet den Bonusbetrag.</p>

<sup>17</sup> Der Text, der sich unter dem Gliederungspunkt C.18 jeweils unter einer in fett und kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

<sup>18</sup> Im Fall von Wertpapieren, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>19</sup> Im Fall, dass die Abrechnungswährung nicht identisch mit der Währung des Basiswerts ist.

<p>„<b>Auszahlungsbetrag 2</b>“ bezeichnet einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)]<sup>20</sup>, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis.</p> <p>„<b>Barriere</b>“ bezeichnet ●*.</p> <p>[„<b>Beobachtungszeitraum</b>“ bezeichnet den Zeitraum von dem [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich).]<sup>21</sup></p> <p>„<b>Bezugsverhältnis</b>“ bezeichnet ●*.</p> <p>„<b>Bonusbetrag</b>“ bezeichnet einen Betrag [in Höhe von ●*] [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)]<sup>22</sup>, der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]] von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: Bonuslevel x Bezugsverhältnis.</p> <p>„<b>Bonuslevel</b>“ bezeichnet [●*] [den Bonuslevel, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird].</p> <p>[„<b>Knock-out-Bonus-Ereignis</b>“ bedeutet, dass der [Kurs] [Preis] [Stand] [Nettoinventarwert] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht.]<sup>23</sup></p> <p><b><i>Capped Bonus Zertifikate und Capped Bonus PRO Zertifikate</i></b></p> <p>Nach einer automatischen Ausübung [ebenso wie im Fall eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] ist der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu zahlende Betrag der Auszahlungsbetrag. Der „<b>Auszahlungsbetrag</b>“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere und niedriger als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht [und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist]<sup>24</sup>; anderenfalls den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder den Auszahlungsbetrag 2.</p> <p>[Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag ist auf Grund eines bestimmten Umrechnungskurses zwischen der Abrechnungswährung und der Währung des Basiswerts in die Abrechnungswährung umzurechnen.]<sup>25</sup></p> <p>„<b>Auszahlungsbetrag 1</b>“ bezeichnet den Bonusbetrag.</p> <p>„<b>Auszahlungsbetrag 2</b>“ bezeichnet einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)]<sup>26</sup>, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel</p>
--

<sup>20</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten mit Indizes als Basiswert.

<sup>21</sup> Im Fall von Wertpapieren, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>22</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten mit Indizes als Basiswert.

<sup>23</sup> Im Fall von Wertpapieren, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>24</sup> Im Fall von Wertpapieren, die keine Capped Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>25</sup> Im Fall, dass die Abrechnungswährung nicht identisch mit der Währung des Basiswerts ist.

<sup>26</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten mit Indizes als Basiswert.

<p>berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis.</p> <p>„<b>Barriere</b>“ bezeichnet ●*.</p> <p>[„<b>Beobachtungszeitraum</b>“ bezeichnet den Zeitraum von dem [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich).]<sup>27</sup></p> <p>„<b>Bezugsverhältnis</b>“ bezeichnet ●*.</p> <p>„<b>Bonusbetrag</b>“ bezeichnet einen Betrag [in Höhe von ●*] [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)]<sup>28</sup>, der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]] von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: Bonuslevel x Bezugsverhältnis.</p> <p>„<b>Bonuslevel</b>“ bezeichnet [●*] [den Bonuslevel, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird].</p> <p>„<b>Cap</b>“ bezeichnet [●*] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird].</p> <p>„<b>Höchstbetrag</b>“ bezeichnet einen Betrag [in Höhe von ●*] [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)]<sup>29</sup>, der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]] von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: Cap x Bezugsverhältnis.</p> <p>[„<b>Knock-out-Bonus-Ereignis</b>“ bedeutet, dass der [Kurs] [Preis] [Stand] [Nettoinventarwert] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht.]<sup>30</sup></p> <p><b>Reverse Bonus Zertifikate</b></p> <p>Nach einer automatischen Ausübung [ebenso wie im Fall eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] ist der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu zahlende Betrag der Auszahlungsbetrag. Der „<b>Auszahlungsbetrag</b>“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere und höher als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls den Auszahlungsbetrag 2.</p> <p>[Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag ist auf Grund eines bestimmten Umrechnungskurses zwischen der Abrechnungswährung und der Währung des Basiswerts in die Abrechnungswährung umzurechnen.]<sup>31</sup></p>
--

<sup>27</sup> Im Fall von Wertpapieren, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>28</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten mit Indizes als Basiswert.

<sup>29</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten mit Indizes als Basiswert.

<sup>30</sup> Im Fall von Wertpapieren, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>31</sup> Im Fall, dass die Abrechnungswährung nicht identisch mit der Währung des Basiswerts ist.

<p>„<b>Auszahlungsbetrag 1</b>“ bezeichnet den Bonusbetrag.</p> <p>„<b>Auszahlungsbetrag 2</b>“ bezeichnet einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)]<sup>32</sup>, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: <math>(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}</math>. Der Auszahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner als [Null] [●] sein.</p> <p>„<b>Barriere</b>“ bezeichnet ●*.</p> <p>„<b>Beobachtungszeitraum</b>“ bezeichnet den Zeitraum von dem [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich).</p> <p>„<b>Bezugsverhältnis</b>“ bezeichnet ●*.</p> <p>„<b>Bonusbetrag</b>“ bezeichnet einen Betrag [in Höhe von ●*] [[[der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)]<sup>33</sup>, der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]] von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: <math>(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Bonuslevel}) \times \text{Bezugsverhältnis}</math>.</p> <p>„<b>Bonuslevel</b>“ bezeichnet [●*] [den Bonuslevel, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird].</p> <p>„<b>Knock-out-Bonus-Ereignis</b>“ bedeutet, dass der [Kurs] [Preis] [Stand] [Nettoinventarwert] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums höher als die Barriere ist oder dieser entspricht.</p> <p><b><i>Capped Reverse Bonus Zertifikate</i></b></p> <p>Nach einer automatischen Ausübung [ebenso wie im Fall eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] ist der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu zahlende Betrag der Auszahlungsbetrag. Der „<b>Auszahlungsbetrag</b>“ bezeichnet den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere und höher als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder den Auszahlungsbetrag 2.</p> <p>[Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag ist auf Grund eines bestimmten Umrechnungskurses zwischen der Abrechnungswährung und der Währung des Basiswerts in die Abrechnungswährung umzurechnen.]<sup>34</sup></p> <p>„<b>Auszahlungsbetrag 1</b>“ bezeichnet den Bonusbetrag.</p> <p>„<b>Auszahlungsbetrag 2</b>“ bezeichnet einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)]<sup>35</sup>, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel</p>
--

<sup>32</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten mit Indizes als Basiswert.

<sup>33</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten mit Indizes als Basiswert.

<sup>34</sup> Im Fall, dass die Abrechnungswährung nicht identisch mit der Währung des Basiswerts ist.

<sup>35</sup> Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten mit Indizes als Basiswert.

	<p>berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: <math>(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}</math>. Der Zahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner als [Null] [•] sein.</p> <p>„<b>Barriere</b>“ bezeichnet •*.</p> <p>„<b>Beobachtungszeitraum</b>“ bezeichnet den Zeitraum von dem [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich).</p> <p>„<b>Bezugsverhältnis</b>“ bezeichnet •*.</p> <p>„<b>Bonusbetrag</b>“ bezeichnet einen Betrag [in Höhe von •*] [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)]<sup>36</sup>, der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]] von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: <math>(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Bonuslevel}) \times \text{Bezugsverhältnis}</math>.</p> <p>„<b>Bonuslevel</b>“ bezeichnet [•*] [den Bonuslevel, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird].</p> <p>„<b>Cap</b>“ bezeichnet [•*] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird].</p> <p>„<b>Höchstbetrag</b>“ bezeichnet einen Betrag [in Höhe von •*] [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)]<sup>37</sup>, der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]] von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: <math>(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Cap}) \times \text{Bezugsverhältnis}</math>.</p> <p>„<b>Knock-out-Bonus-Ereignis</b>“ bedeutet, dass der [Kurs] [Preis] [Stand] [Nettoinventarwert] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums höher als die Barriere ist oder dieser entspricht.</p> <p><b>Discount Zertifikate</b></p> <p>Nach einer automatischen Ausübung [ebenso wie im Fall eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] wird der folgende Betrag [oder die folgende zu liefernde Aktienanzahl] von der Emittentin am Fälligkeitstag gezahlt [bzw. geliefert]:</p> <p>[Der Zahlungsbetrag 1] [oder] [[Die] [die] Aktienanzahl], falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; anderenfalls den Zahlungsbetrag [2].</p> <p>[Der gegebenenfalls zu zahlende Zahlungsbetrag ist auf Grund eines bestimmten Umrechnungskurses zwischen der Abrechnungswährung und der Währung des Basiswerts in die Abrechnungswährung umzurechnen.]<sup>38</sup></p> <p>[„<b>Aktie</b>“ bezeichnet •*.</p>
--	--

<sup>36</sup> Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten mit Indizes als Basiswert.

<sup>37</sup> Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten mit Indizes als Basiswert.

<sup>38</sup> Im Fall, dass die Abrechnungswährung nicht identisch mit der Währung des Basiswerts ist.

	<p>„<b>Aktienanzahl</b>“ bezeichnet eine Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]</p> <p>[„<b>Auszahlungsbetrag 1</b>“ bezeichnet einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)], der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis.]</p> <p>„<b>Auszahlungsbetrag [2]</b>“ bezeichnet einen Betrag [(der als ein Geldbetrag in der Währung des Basiswerts gilt)], der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten: Cap x Bezugsverhältnis.</p> <p>„<b>Bezugsverhältnis</b>“ bezeichnet ●*.</p> <p>„<b>Cap</b>“ bezeichnet [●*] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird].</p> <p>Zahlungen werden durch die Emittentin an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweiligen Kontoinhabers vorgenommen.</p> <p><b>Uncapped Discount Zertifikate</b></p> <p>Nach einer automatischen Ausübung [ebenso wie im Fall eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] wird der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu zahlende Betrag (der „<b>Auszahlungsbetrag</b>“), gegebenenfalls abzüglich Kosten, wie folgt bestimmt: Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis.</p> <p>[Der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag ist auf Grund eines bestimmten Umrechnungskurses zwischen der Abrechnungswährung und der Währung des Basiswerts in die Abrechnungswährung umzurechnen.]<sup>39</sup></p> <p>„<b>Bezugsverhältnis</b>“ bezeichnet ●*.</p>
<b>C.19</b>	ENDGÜLTIGER REFERENZPREIS DES BASISWERTS
	<p>„<b>Endgültiger Referenzpreis</b>“ bezeichnet den Referenzpreis am Bewertungstag [oder, nach einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index, den Referenzpreis am Vorzeitigen Beendigungstag des Index].</p> <p>„<b>Referenzpreis</b>“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag einen Betrag in Höhe des [Kurses] [Preises] [Stand] [Nettoinventarwerts] des Basiswerts am oder um den Bewertungszeitpunkt, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben.</p> <p>„<b>Bewertungszeitpunkt</b>“ bezeichnet ● oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern mitgeteilt wird.</p> <p>[„<b>Anfänglicher Referenzpreis</b>“ bezeichnet [●*] [den Referenzpreis am [Preisfeststellungs-</p>

<sup>39</sup> Im Fall, dass die Abrechnungswährung nicht identisch mit der Währung des Basiswerts ist.

	tag] [Ausgabetag]]. <sup>40</sup>
<b>C.20</b>	ART DES BASISWERTS UND ORT, AN DEM INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT ERHÄLTICH SIND
	<p>Art des Basiswerts: [Rohstoff] [Terminkontrakt auf einen Rohstoff] [Fonds] [Index] [Aktie]<sup>41</sup></p> <p>„<b>Basiswert</b>“ bezeichnet •*.</p> <p>Informationen über den Basiswert sind erhältlich über die Emittentin sowie auf der Internetseite der Emittentin • (oder einer Nachfolgesite) [und auf •*]. [•]<sup>42</sup></p>

<b>ABSCHNITT D – RISIKEN</b>	
<b>D.2</b>	WESENTLICHE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN
	<p>Die Emittentin könnte insolvent werden oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, die von ihr geschuldeten Zahlungen in Zusammenhang mit den Wertpapieren zu leisten. In diesem Fall werden Anleger nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt. Zudem sind die Wertpapiere nicht besichert, sodass Anleger ihr Geld ganz oder teilweise verlieren können. Als Teil einer weltweit tätigen Finanzdienstleistungsgruppe unterliegt die Emittentin einer Reihe von wesentlichen Risiken der Gruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fähigkeit der Gruppe, ihren neuen Strategieplan umzusetzen und ihre Kapitalziele zu erreichen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken zu konzentrieren und zeitnah den Bereich RBS Citizens zu veräußern.</li> <li>• Die Gruppe unterliegt politischen Risiken, da sowohl die RBSG als auch die Emittentin als wesentliche operative Tochtergesellschaft der RBSG ihren Hauptsitz in Schottland haben und in Schottland gegründet wurden. Die schottische Regierung wird im September 2014 ein Referendum zur Unabhängigkeit Schottlands von Großbritannien abhalten. Die sich aus einer Zustimmung zur Unabhängigkeit ergebenden Unsicherheiten würden wahrscheinlich in wesentlichem Maße die Kreditratings der Gruppe beeinflussen und könnten sich außerdem auf das steuerliche, monetäre, rechtliche und regulatorische Umfeld der Gruppe auswirken. Falls Schottland unabhängig werden sollte, könnte dies zudem Auswirkungen auf die Stellung Schottlands in der EU haben.</li> <li>• Die Gruppe ist verschiedenen Klagen, aufsichtsrechtlichen und staatlichen Verfahren und Untersuchungen ausgesetzt. Nachteilige Entscheidungen im Rahmen dieser Klagen, Verfahren und Untersuchungen können die operativen Ergebnisse und die</li> </ul>

<sup>40</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder gegebenenfalls im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>41</sup> Mit Ausnahme von Aktien der Emittentin und anderer Unternehmen der Gruppe.

<sup>42</sup> Weitere Angaben darüber einfügen, wo Einzelheiten über den Basiswert erhältlich sind, einschließlich Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

	<p>Reputation der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratsmitglieder und andere Mitarbeiter in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.</li> <li>• Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken, da die Aktivitäten der Gruppe komplex sind und eine Vielzahl von Regionen umfassen. Dabei kann es sich um Risiken von Schäden aus unzureichenden internen Prozessen oder aus dem Ausfall solcher Prozesse, durch Personen oder Systeme oder durch externe Ereignisse handeln.</li> <li>• Die Gruppe ist in sehr wettbewerbsintensiven Märkten tätig, was ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis beeinträchtigen kann. Das Wettbewerbsumfeld für Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen im Vereinigten Königreich, in den USA und in Europa unterliegt kurzfristigen Veränderungen. Die in der Vergangenheit eingeführten regulatorischen und rechtlichen Änderungen werden wahrscheinlich dazu führen, dass neue Marktteilnehmer auftreten werden und sich der Wettbewerbsprozess in wesentlichen Bereichen, wie etwa dem Privatkundengeschäft im Vereinigten Königreich, verändern wird.</li> <li>• Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen beeinträchtigt werden. Obwohl das Risiko des Ausfalls eines EU-Mitgliedsstaats im Jahr 2013 abgenommen hat, wurden die Kreditratings einer Reihe von EU-Staaten, wie auch des Vereinigten Königreichs, herabgesetzt. Das verbleibende Risiko eines Staatsausfalls stellt weiterhin eine Bedrohung für Kapital- und Kreditmärkte da.</li> <li>• Die Gruppe ist in wesentlichem Maße Risiken aus einer Schwächung der gerade einsetzenden wirtschaftlichen Erholung in Europa ausgesetzt. Obwohl infolge der fortdauernden Maßnahmen der Europäischen Zentralbank und der EU das Risiko eines Staatsausfalls im Verlauf des Jahres 2013 zurückgegangen ist, bleibt das Risiko eines Ausfalls bestehen. Die Gruppe ist in wesentlichem Maße Kreditrisiken gegenüber Kunden des privaten und des öffentlichen Sektors und sonstigen Geschäftspartnern in der Eurozone eingegangen.</li> <li>• Die Gruppe und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich unterliegen den Bestimmungen des <i>Banking Act 2009</i> in der durch den <i>Banking Reform Act 2013</i> geänderten Fassung, der besondere Abwicklungsbefugnisse, einschließlich Verstaatlichung und „<i>bail-in</i>“ (Beteiligung von Anteilseignern und Gläubigern an einer zwangsweisen Umstrukturierung einer Bank), beinhaltet.</li> <li>• Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung ihres</li> </ul>
--	---

Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der vom britischen Schatzamt *HM Treasury* gewährten Staatshilfe ergeben. Insbesondere hat sich die Gruppe zu einer Reihe von zwischenzeitlich abgeschlossenen Maßnahmen verpflichtet, wie etwa der Veräußerung von mehreren Geschäftsbereichen, z.B. der Direct Line Group und des Niederlassungsgeschäfts der RBS in England und Wales.

- Das britische Schatzamt *HM Treasury* (bzw. die UK Financial Investments Limited (UKFI) als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere der Gruppe beeinträchtigen.
- Die Gruppe unterliegt weiteren globalen Risiken durch die weltweite Präsenz der Gruppe, etwa aus dem Bestehen von Handelsbarrieren, der Errichtung von Devisenbeschränkungen und anderen Maßnahmen von souveränen Staaten, die wirtschaftliche oder finanzielle Aktivitäten behindern.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab. In den letzten drei Jahren sind die Ratings einer Reihe von britischen und anderen europäischen Finanzinstituten, einschließlich der RBSG, der Emittentin und anderer Gesellschaften der Gruppe, mehrfach herabgesetzt worden in Zusammenhang mit Änderungen in der Methodik zur Vergabe von Ratings und einer Überprüfung der in die Ratings von Banken einfließenden Annahme, dass diese Banken generell gestützt werden. In diese Änderungen floss für die britischen Banken auch eine höhere Wahrscheinlichkeit als in der Vergangenheit ein, dass der britische Staat zukünftig eher von den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Restrukturierung von Banken Gebrauch machen wird, um Gläubiger der betreffenden Bank stärker an den Lasten (aus der Stützung einer Bank) zu beteiligen. Weitere Herabsetzungen der langfristigen oder kurzfristigen Kreditratings der Emittentin oder einer ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften würde unter anderem zu erhöhten Kosten für die Aufnahme von Fremdkapital führen und könnte den Zugang der Gruppe zu Kapital- und Geldmärkten einschränken und eine Verpflichtung zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten unter Derivatgeschäften der Gruppe auslösen.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt davon ab, dass sich

aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht in nachteiliger Weise ändern.

- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind in starkem Maße reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen und Veränderungen in der Vorgehensweise der wichtigsten Aufsichtsbehörden für die Gruppe haben sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe ausgewirkt und werden sich wahrscheinlich weiterhin nachteilig auswirken.
- Die Gruppe unterliegt verschiedenen regulatorischen Vorhaben, die das Geschäft der Gruppe beeinträchtigen können. Der Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu Strukturreformen im Bankwesen des Vereinigten Königreichs der Unabhängigen Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*) wurde von der britischen Regierung durch Verabschiedung des *Banking Reform Act 2013* im Wesentlichen übernommen. Daneben könnten weitere Initiativen, bestimmte Geschäftsaktivitäten abzuschirmen sowie das Vorhaben der US-amerikanischen Zentralbank, auf Teile der US-amerikanischen Geschäftsaktivitäten der Gruppe die US-Anforderungen im Hinblick auf Kapitalausstattung, Liquidität und erweiterte Aufsicht anzuwenden, zusammen mit den Reformen im Vereinigten Königreich strukturelle Veränderungen im Geschäft der Gruppe erforderlich machen. Solche Veränderungen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe haben.
- Die Gruppe unterliegt sowohl nach den derzeitigen als auch den für die zukünftige Umsetzung vorgesehenen Abwicklungs- und Verwertungsverfahren (*resolution and recovery schemes*) einem Abwicklungsverfahren, das verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf Wertpapiere der Gruppe zur Folge haben kann und unter anderem Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf Wertpapiere der Gruppe und die Umwandlung von Wertpapieren der Gruppe beinhaltet.
- Der Geschäftsbetrieb der Gruppe ist in hohem Maße von ihren IT-Systemen abhängig.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Die Gruppe kann durch Fehlverhalten von Mitarbeitern Verluste erleiden.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in den Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Schuldern und Geschäftspartnern

erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen könnten durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.

- Änderungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreisen, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken und weitere Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Der Wert und die Wirksamkeit von Kreditabsicherungen, die die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.
- Die Gruppe muss im Vereinigten Königreich und in anderen Rechtsordnungen Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Ergebnisse der Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Die Werthaltigkeit bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen.
- Die Emittentin hat sich mit BNP Paribas S.A. („**BNP Paribas**“) über den Verkauf bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten geeinigt, vorbehaltlich einer wettbewerbsrechtlichen Freigabe. Im Rahmen der geplanten Transaktion werden soweit möglich gesetzlich vorgesehene Übertragungsverfahren genutzt werden, um darunter fallende Geschäfte (dabei kann es sich auch um unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere handeln) auf BNP Paribas oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu übertragen. Eine solche Übertragung bedürfte der gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Genehmigung. Es besteht keine Sicherheit, dass BNP Paribas oder eine ihrer Tochtergesellschaften Emittentin der hierunter begebenen Wertpapiere wird oder wann dies gegebenenfalls der Fall sein wird. Falls allerdings Wertpapiere auf BNP Paribas oder eine ihrer Tochtergesellschaften übertragen werden, können die Übertragung an sich oder der mögliche Umstand, dass die Gesellschaft, auf die übertragen wird, in einer anderen Rechtsordnung sitzt, den Wert der betreffenden Wertpapiere beeinflussen oder Auswirkungen für die

	Inhaber der betreffenden Wertpapiere haben.
<b>D.6</b>	WESENTLICHE RISIKEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE
	<p>Zu den wesentlichen Risiken in Bezug auf die Wertpapiere zählen die Tatsache, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) die Wertpapiere eine komplexe Struktur haben, die zu einem <b>vollständigen Verlust der Anlage</b> führen kann,</li> <li>(b) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen,</li> <li>(c) der Wert der Wertpapiere schwanken kann,</li> <li>[(d) der Ausgabepreis der Wertpapiere [einen Ausgabeaufschlag] [und/oder] [eine Provision] [und/oder] [sonstige Gebühren] enthält,]</li> <li>[(d)] [(e)] möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht,</li> <li>[(e)] [(f)] ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist,</li> <li>[(f)] [(g)] sich Handlungen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können,</li> <li>[(g)] [(h)] die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert verfügen,</li> <li>[(h)] [(i)] die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können,</li> <li>[(i)] [(j)] es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann,</li> <li>[(j)] [(k)] Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, und</li> <li>[(k)] [(l)] die Wertpapiere von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig gekündigt werden können.</li> </ul> <p>Zu den sonstigen wesentlichen Risiken in Bezug auf die Wertpapiere gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden verbrieft werden, da in diesem Fall keine Einzelurkunden ausgegeben werden und die Emittentin nicht für Handlungen und Unterlassungen der Clearingstelle haftet,</li> <li>(b) Risiken im Zusammenhang mit Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Dienstleistern über das Halten von Wertpapieren (Nominee-Vereinbarungen) abschließen, da in diesem Fall die Wertpapierinhaber unter anderem auch einem Kredit- und Ausfallrisiko Dritter ausgesetzt sind,</li> <li>(c) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen,</li> <li>(d) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten,</li> </ul>

	<p>(e) das Risiko, dass die der Emittentin [oder den Wertpapieren] zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln,</p> <p>(f) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken,</p> <p>(g) im Fall einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage ist, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, und</p> <p>(h) besondere Risiken im Zusammenhang mit [Rohstoffen] [Terminkontrakten] [Fonds] [Indizes] [Aktien] als Basiswert der Wertpapiere.</p>
--	--

<b>ABSCHNITT E – ANGEBOT<sup>43</sup></b>	
<b>E.2B</b>	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE VERWENDUNG DER ERLÖSE
	Entfällt. Die Erlöse werden zur Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
<b>E.3</b>	BESCHREIBUNG DER ANGEBOTSKONDITIONEN
	<p>Beginn des öffentlichen Angebots: ●</p> <p>[Ende des öffentlichen Angebots: ●. Die Dauer des Angebots kann verlängert oder verkürzt werden.]</p> <p>Land/Länder: [Deutschland] [und] [Österreich]</p> <p>[Gesamtbetrag des Angebots: ●*]</p> <p>[Zeichnungsfrist: ●]</p> <p>[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl: ●]</p> <p>[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl: ●]</p>
<b>E.4</b>	FÜR DIE BEGEBUNG / DAS ANGEBOT WESENTLICHE INTERESSEN, EINSCHLIEßLICH INTERESSENKONFLIKTE
	<p>Außer der Emittentin hat keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person ein wesentliches Interesse an der Begebung oder dem Angebot.</p> <p>Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn die Emittentin selbst oder als Berechnungsstelle handelnd infolge bestimmter Ereignisse oder Maßnahmen Anpassungen der Bedingungen vornimmt. Bei der Vornahme dieser Anpassungen hat die Emittentin erhebliche Ermessensspielräume und kann bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten.</p>

<sup>43</sup> Die Verwendung des Symbols \* im nachfolgenden Abschnitt E – Angebot bedeutet, dass die relevante Information für jede Serie der Wertpapiere, falls sich diese Zusammenfassung auf mehr als eine Serie der Wertpapiere bezieht, in einer Tabelle dargestellt wird.

	<p>Die Emittentin kann die Berechnung, Zusammenstellung und/oder Anpassung des Basiswerts beeinflussen, woraus ebenfalls Interessenkonflikte entstehen können.</p> <p>Des Weiteren kann die Emittentin aus unterschiedlichen Gründen Beratungen durchführen, Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden oder Absicherungsgeschäfte abschließen und Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert halten. Diese Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen. [●]<sup>44</sup></p>
<b>E.7</b>	SCHÄTZUNG DER KOSTEN, DIE DEM ANLEGER VON DER EMITTENTIN ODER DEM ANBIETER IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN
	<p>[Entfällt. Es gibt keine geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.]</p> <p>[Dem Anleger werden Kosten in Höhe von ●* in Rechnung gestellt.]</p>

<sup>44</sup> Beschreibung weiterer der für die Emission/das Angebot wesentlicher Interessen, einschließlich Interessenkonflikte einfügen.

---

## RISIKOFAKTOREN

---

*Ziel des Abschnitts „Risikofaktoren“ ist es, potenzielle Käufer von Bonus und Discount Zertifikaten (die „Wertpapiere“ oder die „Zertifikate“) vor der Tatigung von Anlagen zu schutzen, die nicht fur ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen.*

*Potenzielle Kaufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Kaufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die ubrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (die „Emittentin“) vom 7. Marz 2014 (das „Registrierungsformular“), das von der zustandigen britischen Finanzaufsichtsbehore (Financial Conduct Authority) gebilligt wurde, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachtragen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgultigen Bedingungen (die „Endgultigen Bedingungen“) aufgefuhrt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschatzung zu gelangen, sollten potenzielle Kaufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalte, Wirtschaftsprufer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfaltig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prufen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berucksichtigung ihrer personlichen Umstande abwagen.*

*Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren ihre Fahigkeit, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, beeintrachtigen konnen. Daruber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die fur die Einschatzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezuglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.*

*Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend sowie in dem Registrierungsformular dargestellten Faktoren um die wesentlichen Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Allerdings konnen auch andere Grunde dazu fuhren, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen. Dies konnte beispielsweise auf den Umstand zuruckzufuhren sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis zu dem auf diesem Basisprospekt angegebenen Datum zur Verfugung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat.*

## 1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (Risk Factors) des Registrierungsformulars (das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird) enthaltene Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

Zusätzlich zu den im Registrierungsformular enthaltenen Risikofaktoren kann der folgende Risikofaktor „Verkauf des Geschäfts mit strukturierten Produkten für Privatanleger und Aktienderivaten“ (*Disposal of Structured Retail Investor Products and Equity Derivatives Businesses*) ebenfalls die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren beeinträchtigen:

### **Disposal of Structured Retail Investor Products and Equity Derivatives Businesses**

The Royal Bank of Scotland Group plc (“**RBSG**”, RBSG together with its subsidiaries consolidated in accordance with International Financial Reporting Standards, the “**Group**”), the Issuer and The Royal Bank of Scotland N.V. (formerly known as ABN AMRO Bank N.V.) have announced that agreement has been reached with BNP Paribas S.A. (“**BNP Paribas**”) for the disposal of certain assets and liabilities related to the structured retail investor products and equity derivatives businesses of RBSG, as well as associated market-making activities (the “**Proposed Transaction**”). The Proposed Transaction is subject to competition approval and it is anticipated that it will be implemented on a phased basis during 2014 and 2015. The consideration is not material within the context of the Group but the Proposed Transaction is expected to transfer risk management of up to £15bn of liabilities over time. As part of the Proposed Transaction, where available, statutory transfer schemes will be used to effect a legal transfer of eligible transactions to BNP Paribas or one of its affiliates. In particular, the Issuer and BNP Paribas will work together with the aim of implementing a banking business transfer scheme pursuant to Part VII of the UK Financial Services and Markets Act 2000, which will be subject, amongst other matters, to court and regulatory approvals. This means that BNP Paribas or one of its affiliates may become the issuer of a number of securities originally issued by The Royal Bank of Scotland plc, which may include some or all of the Securities issued under this Base Prospectus. There is no assurance that BNP Paribas or one of its affiliates will become the issuer of any Securities or, if it does, when that might occur. However, if Securities are transferred to BNP Paribas or one of its affiliates, the fact of such transfer and that any transferee may be a company incorporated in a different jurisdiction might affect the value of such Securities or the holders of such Securities, whether for tax reasons or otherwise.

## 2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten alle hierunter dargestellten Risiken lesen. Risiken, die optional dargestellt sind, finden auf die Serien von Wertpapieren Anwendung, soweit die Risiken in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

### 2.1 Allgemeine Risiken

***Bei den Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate, die mit besonderen Risiken verbunden sind***

Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Auszahlungsbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem festgelegten Tag richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte der Zertifikate sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Indizes und Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe) (jeweils ein „**Basiswert**“), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird. Zertifikate sind mit einem Risiko verbunden, das von der Bewertung des Basiswerts abhängt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie **ihre gesamte Anlage verlieren können**, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts erheblich sinkt.

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger in den Wertpapieren die Wertpapiere nicht über das Ende der Laufzeit oder den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Preises des Basiswerts halten.

Die Wertpapiere verbrieften keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbrieften auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft (die „**Globalurkunde**“). „**Clearingstelle**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

## ***Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage***

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder per Verweis einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) in der Lage sein, im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Situation eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

### ***Der Wert der Wertpapiere kann schwanken***

**Die Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.** Potenzielle Anleger sollten daher vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen unter anderem die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen unter anderem die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Berechnungsstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „**Berechnungsstelle**“) in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf Null festlegen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern, Abrechnungsstörung oder sonstige Störung und/oder kein Anpassungsereignis bzw. (Potenzielles) Anpassungsereignis (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vorliegt.
- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.
- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter

bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem Tag und in der Weise wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Referenzwährung**“) in eine andere Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.

- (e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder eine Abrechnungsstörung (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.
- (f) *Bonität.* Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

### ***Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung***

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im

Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

### ***Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere***

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

### ***Der Gesamtbetrag des Angebots entspricht nicht unbedingt der Anzahl der tatsächlich begebenen oder noch ausstehenden Wertpapiere***

Der für eine Serie von Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtbetrag des Angebots entspricht der maximalen Anzahl von Wertpapieren dieser Serie, die angeboten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anzahl auch tatsächlich begeben wird. Die Anzahl der tatsächlich begebenen Wertpapiere kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ferner können Rückkäufe durch einen etwaigen Market-Maker oder die Emittentin (bzw. durch mit ihr verbundene Unternehmen) die für die Anleger verfügbare Anzahl von Wertpapieren reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher den in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie von Wertpapieren angegebenen Gesamtbetrag des Angebots nicht als Hinweis auf die Marktliquidität oder -tiefe oder die Nachfrage nach einer solchen Serie von Wertpapieren verstehen. Dies gilt auch dann, wenn es einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere gibt.

### ***Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient***

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den

Preis des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

### ***Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen***

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

### ***Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert***

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

### ***Maßnahmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert***

Die Berechnungsstelle ist die Beauftragte der Emittentin und nicht die Beauftragte aller oder einzelner Wertpapierinhaber. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle tätig werden. Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Allgemeinen Bedingungen und den Produktbedingungen, die eine bestimmte Serie der Wertpapiere erfassen, (zusammen, die „**Bedingungen**“) vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet.

Die „**Allgemeinen Bedingungen**“ sind die allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen sind die „**Produktbedingungen**“. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

### ***Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen***

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge bzw. der Lieferung des Basiswerts kommen. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung, Fondsstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder einer Abrechnungsstörung kommen. Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren können niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Werden Bescheinigungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert oder Lieferungen nicht erhält, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

### ***Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen***

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Staats, in dem die Wertpapiere übertragen werden, oder des Staats ihrer steuerlichen Ansässigkeit zu zahlen haben. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 7 übernimmt die Emittentin weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung der Wertpapiere anfallen können. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Zudem ist die Zahlung aller gemäß den Produktbedingungen anfallenden Kosten Voraussetzung für die Zahlung und/oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können.

Neben möglichen Änderungen der Steuervorschriften in dem einzelnen Heimatstaat des potenziellen Anlegers, der Emittentin oder anderer Personen, die an dem Investment oder dem Halten der

Wertpapiere beteiligt sind, sollten potenzielle Anleger beachten, dass es internationale Bemühungen zur Einführung zusätzlicher Steuern auf Erträge aus Investments gibt, wie die im Januar 2013 verabschiedete Entscheidung des Europäischen Rates zur Autorisierung von 11 Mitgliedsstaaten zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer durch „verstärkte Zusammenarbeit“.

Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

### ***Einbehaltanforderungen nach der FATCA-Regelung***

Die Emittentin und andere Finanzinstitute, die Zahlungen auf Wertpapiere leisten, die nach dem 31. Dezember 2013 emittiert oder wesentlich geändert werden, können nach „FATCA“ (*Foreign Account Tax Compliance Act*) der Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“) ab dem 31. Dezember 2016 zu einem Einbehalt von Quellensteuer verpflichtet sein. In diesem Fall wird die Höhe des Quellensteuersatzes 30% auf alle Zahlungen auf die Wertpapiere betragen.

Das gleiche wird unabhängig vom Datum der Emission der Wertpapiere und unabhängig von dem Zeitpunkt der Zahlung gelten, falls die Zahlungen auf die Wertpapiere als dividendengleiche (*dividend equivalent*) Zahlung für Zwecke des Steuerrechts der Vereinigten Staaten angesehen werden.

Die Anwendung von FATCA-Vorschriften betreffend Zahlungen auf die Wertpapiere kann unter anderem durch zwischenstaatliche Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und den Heimatstaaten der Emittentin, der Clearingstelle, der Zahlstelle und aller anderen bei Zahlungen auf die Wertpapiere involvierten Finanzinstitute geändert werden.

### ***Die Wertpapiere können von der Emittentin unter Umständen vor dem für sie genannten Tag gekündigt werden***

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, (a) wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgestellt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, und (b) falls eine Absicherungsstörung eintritt, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesen Fällen wird die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach dem Anwendbaren Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden.

### ***Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren***

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Die Emittentin haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere.

### ***Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen***

In Fällen, in denen ein Wertpapierinhaber einen Dienstleister (sog. Nominee-Dienstleister) mit dem Halten von Wertpapieren beauftragt (Nominee-Vereinbarung), oder ein Wertpapierinhaber Beteiligungen an Wertpapieren über Depots bei einer Clearingstelle hält, erhält der Wertpapierinhaber Zahlungen bzw. Lieferungen allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Wertpapierinhaber mit dem Nominee-Dienstleister bzw. der Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Wertpapierinhaber gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle alle auf die maßgeblichen Wertpapiere entfallenden Zahlungen ausschüttet bzw. Wertpapiere liefert, die er/sie von der Emittentin erhalten hat. Dementsprechend ist ein solcher Wertpapierinhaber einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Wertpapierinhaber nur mit Unterstützung des Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Wertpapiere vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Zahlstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „Zahlstelle“) haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder einer Clearingstelle oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

### ***Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren***

Die Gesamtrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen oder Lieferungen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

## ***Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen***

Die Bedingungen basieren auf deutschem Recht. Es kann keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen dieses Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

## ***Kreditbewertungen spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider***

Möglicherweise weisen eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen der Emittentin oder den Wertpapieren eine Kreditbewertung zu. Die Bewertungen spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Wertpapiere, den vorstehend beschriebenen Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wider. Eine Kreditbewertung ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit verändert oder zurückgenommen werden.

## ***Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken***

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (a) die Wertpapiere für ihn zulässige Anlagen darstellen, (b) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (c) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapiere gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater zurate ziehen oder die zuständigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung von Wertpapieren im Rahmen anwendbarer Vorschriften für risikobehaftetes Kapital oder vergleichbarer Vorschriften zu ermitteln.

## ***Finanzierung durch Darlehen***

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

## 2.2 Besondere Risiken

### ***Faktoren, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind***

#### ***Allgemein***

Der Schutzmechanismus bzw. die Schutzmechanismen, den bzw. die einige der unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate gewähren (z.B. die Möglichkeit einer Bonuszahlung bei Bonus Zertifikaten, die Einräumung eines Risikopuffers bei Discount Zertifikaten, die Währungsabsicherung bei Quanto Zertifikaten), ist bzw. sind von den Wertpapierinhabern zu bezahlen, indem diese weder Dividenden noch andere Ausschüttungen auf den Basiswert erhalten bzw. indem der auszuzahlende Betrag höhenmäßig begrenzt („gecappt“) ist. Ein Anleger in den Wertpapieren profitiert daher nicht von möglichen Dividenden, die auf den Basiswert (z.B. eine Aktie) des Zertifikats ausgeschüttet werden. Bei Capped Bonus Zertifikaten, Capped Bonus PRO Zertifikaten und Discount Zertifikaten nimmt er nicht an möglichen Kurssteigerungen des Basiswerts über den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap (der „**Cap**“) teil. Bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten profitiert er dagegen nicht an einem möglichen weiteren Fallen des Kurses des Basiswerts unter den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Cap.

#### ***Bonus Zertifikate***

Bei Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag (a) von dem Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Datum (der „**Endgültige Referenzpreis**“) im Vergleich zu der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Barriere (die „**Barriere**“) und im Vergleich zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bonuslevel (der „**Bonuslevel**“) ab sowie (b) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Die Barriere liegt unterhalb des Bonuslevels. Ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ tritt ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts *zu irgendeinem Zeitpunkt* während des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Beobachtungszeitraums (der „**Beobachtungszeitraum**“) niedriger als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Ist ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. D.h. in diesem Fall werden die Bonus Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Wertentwicklung des Basiswerts widerspiegeln, allerdings ohne Beteiligung des Anlegers an Dividenden des Basiswerts, und es erfolgt keine Bonuszahlung. Der bei Bonus Zertifikaten enthaltene Schutzmechanismus (der Anleger erhält zumindest die Bonuszahlung, solange der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums nicht auf oder unter die Barriere fällt und der Endgültige Referenzpreis über der Barriere liegt) verfällt in diesem Fall und der Anleger trägt das volle Risiko der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Möglichkeit des Totalverlusts, sollte der Basiswert wertlos werden. Die

Bonuszahlung ist ein festgelegter Betrag, der dem Produkt aus dem Bonuslevel und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. Sie erfolgt nur, wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere ist, jedoch niedriger als der Bonuslevel ist bzw. diesem entspricht.

Grundsätzlich führt ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts (insbesondere, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus Zertifikaten.

### ***Bonus PRO Zertifikate***

Bonus PRO Zertifikate sind nur für die Basiswerte Rohstoffe, Indizes oder Aktien (jeweils ein „**Bonus PRO Basiswert**“) vorgesehen. Bei Bonus PRO Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu der Barriere und im Vergleich zu dem Bonuslevel ab. Die Barriere liegt unterhalb des Bonuslevels. Anders als bei Bonus Zertifikaten gibt es bei Bonus PRO Zertifikaten kein Knock-out-Bonus-Ereignis.

Ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. D.h. in diesem Fall werden die Bonus PRO Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Wertentwicklung des Bonus PRO Basiswerts widerspiegeln, allerdings ohne Beteiligung des Anlegers an Dividenden des Bonus PRO Basiswerts, und es erfolgt keine Bonuszahlung. Der bei Bonus PRO Zertifikaten enthaltene Schutzmechanismus (der Anleger erhält zumindest die Bonuszahlung, solange der Endgültige Referenzpreis nicht auf oder unter der Barriere liegt) verfällt in diesem Fall und der Anleger trägt das volle Risiko der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Möglichkeit des Totalverlusts, sollte der Basiswert wertlos werden. Die Bonuszahlung ist ein festgelegter Betrag, der dem Produkt aus dem Bonuslevel und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. Sie erfolgt nur, wenn der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere ist, jedoch niedriger als der Bonuslevel ist bzw. diesem entspricht.

Grundsätzlich führt ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Bonus PRO Basiswerts (insbesondere, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus PRO Zertifikaten.

### ***Reverse Bonus Zertifikate***

Bei Reverse Bonus Zertifikaten (wie bei normalen Bonus Zertifikaten – siehe oben) hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag (a) von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu der Barriere und im Vergleich zu dem Bonuslevel ab sowie (b) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums eingetreten ist oder nicht.

Reverse Bonus Zertifikate funktionieren jedoch spiegelbildlich zu normalen Bonus Zertifikaten. Während grundsätzlich ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten bei

Inhabern von Bonus Zertifikaten führt, führt für Inhaber von Reverse Bonus Zertifikaten ein Anstieg des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten.

Daher liegt bei Reverse Bonus Zertifikaten die Barriere über dem Bonuslevel. Ferner tritt ein „**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu *irgendeinem Zeitpunkt* während des Beobachtungszeitraums höher als die Barriere ist oder dieser entspricht.

Ist ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er niedriger als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenzpreis und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. Der bei Reverse Bonus Zertifikaten enthaltene Schutzmechanismus (der Anleger erhält zumindest die Bonuszahlung, solange der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums nicht auf die Barriere oder darüber steigt und der Endgültige Referenzpreis unter der Barriere liegt) verfällt in diesem Fall und der Anleger trägt das volle Risiko der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Möglichkeit des Totalverlusts.

**Anleger sollten beachten, dass bei Reverse Bonus Zertifikaten ein Totalverlust des investierten Kapitals schon dann eintritt, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts um 100% im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis steigt.**

### ***Capped Bonus Zertifikate, Capped Bonus PRO Zertifikate und Capped Reverse Bonus Zertifikate***

Wenn Bonus Zertifikate, Bonus PRO Zertifikate oder Reverse Bonus Zertifikate „gecappt“ sind, ist der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag auf einen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag (der „**Höchstbetrag**“) begrenzt. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber bei Capped Bonus Zertifikaten bzw. Capped Bonus PRO Zertifikaten nicht an einem Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts über den Cap hinaus bzw. bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten nicht an einem Fallen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts unter den Cap teil.

### ***Discount Zertifikate***

Bei Discount Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. zu liefernde Basiswert von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu dem Cap ab.

Wenn der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. Falls der Basiswert aus Aktien besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt des vorgenannten Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Werden nach den Bedingungen Aktien an den Anleger geliefert, besteht für den Anleger das Risiko, dass der Kurs der gelieferten Aktien fällt, solange der Anleger diese Aktien in seinem Depot hält und nicht veräußert. Bis zur Veräußerung der Aktien nimmt der Anleger an möglichen Kursverlusten in den Aktien teil (mit der Möglichkeit eines Totalverlusts).

Wenn der Endgültige Referenzpreis höher als der Cap ist oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Cap und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht.

Im Gegensatz zu einer Direktanlage in den Basiswert partizipiert der Wertpapierinhaber bei Discount Zertifikaten keinesfalls am Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes über den Cap hinaus (außer im Fall von Uncapped Discount Zertifikaten, siehe nachstehend).

### ***Uncapped Discount Zertifikate***

Bei Uncapped Discount Zertifikaten gibt es anders als bei üblichen Discount Zertifikaten keinen Cap. Daher erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis (ohne Begrenzung durch einen Cap) und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. Allerdings ist bei Uncapped Discount Zertifikaten der Abschlag des anfänglichen Ausgabepreises gegenüber dem Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) geringer als bei üblichen Discount Zertifikaten, die einen Cap haben. Überschreitet der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts nicht den Cap, erzielt ein Anleger mit einem Uncapped Discount Zertifikat daher eine schlechtere Wertentwicklung seiner Anlage als mit einem vergleichbaren Discount Zertifikat, das einen Cap hat.

## **2.3 Risiken in Bezug auf den Basiswert**

***Bestimmte Basiswerte, auf die sich die Wertpapiere beziehen, sind mit besonderen Risiken verbunden.***

### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen***

Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: mineralische Rohstoffe (wie z. B. Öl, Gas, Aluminium oder Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z. B. Weizen und Mais) sowie Edelmetalle (wie z. B. Gold oder Silber). Ein Großteil der Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Die mit Rohstoffen verbundenen Preisrisiken sind häufig komplex, da die Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen, d. h. größerer Volatilität, ausgesetzt sind, als dies bei anderen Anlagekategorien der Fall ist. Insbesondere weisen Rohstoffmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- oder Aktienmärkte. Daher wirken sich dort Angebots- oder Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus. Folglich sind Anlagen in Rohstoffe komplexer und risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien.

Die Rohstoffpreise werden von verschiedenen, komplexen Faktoren beeinflusst. Die folgende Aufzählung typischer Einflussfaktoren auf Rohstoffpreise ist nicht abschließend zu verstehen.

- (a) *Angebot und Nachfrage.* Die Planung und Verwaltung des Rohstoffangebots ist äußerst zeitaufwendig. Daraus ergibt sich ein geringer Spielraum auf der Angebotsseite, und die Produktion kann nicht jederzeit schnell an Änderungen der Nachfrage angepasst werden. Die Nachfrage kann auch regional variieren. Die Kosten für den Transport der Rohstoffe an den Ort des Verbrauchs haben ebenfalls Auswirkungen auf die Preise. Aufgrund der zyklischen Natur mancher Rohstoffe – beispielsweise können manche landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur zu bestimmten Jahreszeiten geerntet oder hergestellt werden – können sich starke Preisschwankungen ergeben.
- (b) *Kosten der Direktanlage.* Bei der Direktanlage in Rohstoffe fallen Kosten für Lagerung und Versicherung sowie Steuern an. Zudem fallen auf Rohstoffe keine Zins- oder Dividendenausschüttungen an. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Gesamrendite eines Rohstoffs.
- (c) *Liquidität.* Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren. Da der Handel an den Rohstoffmärkten von nur wenigen Marktteilnehmern betrieben wird, können sich umfangreiche Spekulationen nachteilig auswirken und zu Preisverzerrungen führen.
- (d) *Wetter und Naturkatastrophen.* Ungünstige Witterungsverhältnisse können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das gesamte Jahr beeinflussen. Eine durch ungünstige Witterungsverhältnisse ausgelöste Verknappung auf der Angebotsseite kann starke und unvorhersehbare Preisschwankungen zur Folge haben. Die Verbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse ebenfalls beeinflussen.
- (e) *Politische Risiken.* Häufig werden Rohstoffe in Schwellenländern produziert und in Industrieländern nachgefragt. Allerdings ist die politische und wirtschaftliche Lage in den Schwellenländern meist weitaus instabiler als in den Industrieländern. Schwellenländer sind zudem anfälliger für die mit politischen Umbrüchen und Wirtschaftskrisen verbundenen Risiken. Politische Krisen können das Vertrauen der Anleger erschüttern, was wiederum die Rohstoffpreise beeinflussen kann. Militärische und andere Auseinandersetzungen können die Angebots- und Nachfragestrukturen bestimmter Rohstoffe verändern. Zudem können Industrieländer die Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen mit einem Embargo belegen. Dadurch kann ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluss auf die Rohstoffpreise entstehen. Ferner bestehen Zusammenschlüsse oder Kartelle zwischen mehreren Rohstoffherzeugern, mittels derer das Angebot und dadurch die Preise gesteuert werden.
- (f) *Besteuerung.* Änderungen der Steuersätze und Tarife können die Renditen der Rohstoffherzeuger schmälern oder erhöhen. Werden entsprechende Kosten an die Anleger

weitergegeben, wirken sich Änderungen der Steuersätze und Tarife auf den Preis des jeweiligen Rohstoffs aus.

*Wertentwicklung in der Vergangenheit.* Die Wertentwicklung des Rohstoffs in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Rohstoffs schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten***

Bei Terminkontrakten auf Rohstoffe handelt es sich um standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Rohstoffe, wie zum Beispiel mineralische Rohstoffe, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Edelmetalle.

Ein Terminkontrakt begründet die vertragliche Verpflichtung, einen bestimmten Betrag bzw. eine bestimmte Menge des jeweiligen Basiswerts zu einem festgelegten Termin in der Zukunft zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind daher standardisiert in Bezug auf die Kontraktgröße, die Art und Beschaffenheit des Basiswerts sowie gegebenenfalls den Lieferort und -zeitpunkt.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und der korrespondierenden Terminbörse. Terminkontrakte werden jedoch meist mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des Basiswerts gehandelt. Der Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Preis des Terminkontrakts wird in der Terminbörsenterminologie als „Contango“ bzw. „Backwardation“ bezeichnet und resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) beziehungsweise von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung allgemeiner Marktfaktoren am Kassamarkt bzw. an der Terminbörse und den entsprechenden Erwartungen der Marktteilnehmer. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassamarkt erheblich von derjenigen der entsprechenden Terminbörse abweichen.

Zudem kann für einen Anleger in Terminkontrakte auf Rohstoffe eine Situation entstehen, in der der Preis für Terminkontrakte auf Rohstoffe, deren Laufzeit zu einem späteren Zeitpunkt endet, höher (Contango) oder niedriger (Backwardation) ist als der aktuelle Kassapreis des entsprechenden Rohstoffs. Kurz vor dem Laufzeitende des jeweiligen Terminkontraktes nähern sich der Terminkurs und der Kassapreis des jeweiligen Rohstoffs an, so dass das auf den entsprechenden Terminkontrakt bezogene Wertpapier eine negative Wertentwicklung aufweisen kann, obwohl der Kassapreis des Rohstoffs ansteigt.

Beziehen sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden Terminkontrakte, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminkontrakten für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig. Handelt es sich bei dem dem Terminkontrakt zugrunde liegenden Basiswert um einen Rohstoff, so sollten neben den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren zudem die

vorstehend unter „Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen“ dargestellten Risiken berücksichtigt werden.

### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Fonds***

*Risiko aufgrund einer kurzen bisherigen Geschäftstätigkeit.* Zum Tag der Begebung von auf einen Fonds bezogenen Wertpapieren weist der zugrunde liegende Fonds (der „Referenzfonds“) möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit auf. Zudem wurden die von dem Referenzfonds anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

*Wertentwicklung in der Vergangenheit.* Die Wertentwicklung des Referenzfonds in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst bei einer längeren bisherigen Geschäftstätigkeit des Referenzfonds.

*Gebühren auf verschiedenen Ebenen.* Bei Fonds können auf verschiedenen Ebenen Gebühren anfallen. Auf der Ebene des Fonds selbst fallen regelmäßig Gebühren an, beispielsweise in Form von Verwaltungsgebühren. Werden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds an Dritte übertragen, können zusätzliche Kosten und Gebühren anfallen.

Auf der Ebene der von dem Fonds getätigten Anlagen können Gebühren beispielsweise anfallen, wenn Anlagen in andere Fonds oder andere Anlageinstrumente getätigt werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung dieser Anlagen und somit auch auf den Wert des Fondsvermögens haben.

Ferner können für einzelne Anlagen erfolgsbasierte Gebühren anfallen, selbst wenn auf die Gesamtheit der getätigten Anlagen bezogen ein Verlust entstanden ist.

*Liquiditätsrisiko.* Findet sich kein Käufer für Anteile an dem Referenzfonds und können Anteile an dem Fonds zu dem gewünschten Zeitpunkt oder Preis nicht ohne weiteres veräußert werden, oder ist – wenn es sich bei dem Referenzfonds um einen Dachfonds handelt – der Referenzfonds möglicherweise nicht in der Lage, Fonds aus seinem Portfolio zu veräußern, kann der Preis des Referenzfonds möglicherweise fallen. Alle diese Umstände können nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Sind die durch den Fonds getätigten Anlagen illiquide, kann es dem Fonds möglicherweise nur mit erheblicher Verzögerung möglich sein, diese Anlagen zu veräußern. Während dieser Verzögerung kann der Preis der jeweiligen Anlage erheblich schwanken. Dem Fonds können dadurch wesentliche Verluste entstehen, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Fondsanteils haben können. Dies kann auch Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben, die wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben können.

*Verschiebung oder Aussetzung von Rückzahlungen.* Die Rückzahlung der Anteile eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann mit Wirkung zu einem Bewertungstag, der für die Berechnung eines auf die Wertpapiere zu zahlenden Betrags maßgeblich ist, eingestellt oder

ausgesetzt werden. Dies kann zu Verzögerungen der Zahlungen auf die oder Rückzahlungen der Wertpapiere sowie zu niedrigeren Zahlungen im Rahmen der Wertpapiere führen.

*Verzögerungen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.* Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann sich verzögern, woraus sich Verschiebungen bei Berechnungen im Rahmen der Wertpapiere ergeben können.

*Konzentration auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen.* Das Vermögen des Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, konzentriert sich möglicherweise auf bestimmte Länder, Branchen oder Anlageklassen. Es kann in diesem Fall höheren Wertschwankungen unterliegen als dies der Fall wäre, wenn die Risiken stärker auf verschiedene Branchen, Regionen und Länder verteilt wären. Der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen kann innerhalb kurzer Zeiträume starken Schwankungen unterliegen.

*Risiken im Zusammenhang mit weniger regulierten Märkten.* Ein Referenzfonds legt möglicherweise in weniger stark regulierten, exotischen Märkten und Märkten mit einer geringeren Liquidität an. In diesem Fall besteht das Risiko staatlicher Interventionen mit daraus resultierendem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals oder des Zugangs zu dem dort eingesetzten Kapital. Zudem unterliegt ein Referenzfonds möglicherweise keiner Regulierung oder legt möglicherweise in nicht regulierte Anlageinstrumente an. Umgekehrt kann die Einführung einer Regulierung zu erheblichen Nachteilen für einen bisher nicht regulierten Fonds führen.

*Besondere Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in alternative Anlageinstrumente.* Ein Fonds, auf den sich die Wertpapiere beziehen, kann zahlreiche Risiken bergen, die grundsätzlich mit Anlagen in alternativen Anlageinstrumenten verbunden sind. Zu diesen zählen unter anderem eine zu geringe Transparenz, das Fehlen von Anlagebeschränkungen, die Konzentration von Risiken, nicht börsennotierte Vermögenswerte, deren Nettoinventarwert schwer zu ermitteln ist, Bewertungsfehler, Hebelwirkung, der Einsatz von Derivaten, Leerverkäufe und der Handel in illiquiden Instrumenten. Ferner besteht ein Risiko von Betrug oder Täuschung seitens eines Handelsberaters, Verwalters oder anderen Dienstleisters eines Anlageinstruments.

*Interessenkonflikte.* Im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines Fonds können bestimmte Interessenkonflikte auftreten.

Aufgrund von Gebührenerstattungen oder anderen Vorteilen kann sich ein Treuhänder, Verwalter oder Berater eines Fonds in einem möglichen Interessenkonflikt befinden. So kann beispielsweise eine erfolgsbasierte Gebühr einen Anreiz darstellen, risikoreiche Anlagen zu tätigen, um so die Rendite zu erhöhen. Zudem ist ein Anlageberater vor dem Hintergrund einer geringen Anzahl von Anlagechancen möglicherweise versucht, zuerst Anlagen für diejenigen Personen zu tätigen, die die höchste Gebühr entrichten.

Ferner können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für Rechnung Dritter erbringen. Eine dieser Parteien könnte versucht sein, denjenigen Portfolios Vorrang einzuräumen, auf die die höchsten Gebühren entfallen.

Ebenso können Berater des Fonds und ihre jeweiligen Mitarbeiter Verwaltungs-, Handels- oder Beratungsdienstleistungen für eigene Rechnung und für Rechnung dritter Kunden erbringen sowie Empfehlungen aussprechen oder Positionen eingehen, die sich von denen des Fonds oder den von dem oder für den Fonds gehaltenen unterscheiden oder zu diesem in Wettbewerb stehen. Die mit der Verwaltung des Fondsvermögens betrauten Personen erhalten möglicherweise erfolgsbasierte Vergütungen, müssen potenzielle Verluste jedoch nicht mittragen. Dies könnte einen Anreiz zur Tätigkeit risikoreicherer Transaktionen darstellen.

Zudem können Personen, die mit einer Verwaltungsgesellschaft, einem Verwalter, einem Treuhänder oder einer sonstigen an der Verwaltung des Fonds beteiligten Person verbunden sind, in eigenem Namen Rechtsgeschäfte mit dem Fonds abschließen.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Interessenkonflikten können weitere Interessenkonflikte bestehen.

*Währungsrisiko.* Das Portfolio des Referenzfonds kann Anlagen beinhalten, die auf eine andere Währung lauten als die Währung des Fonds (die „**Referenzwährung des Fonds**“). Zudem kann der Fonds teilweise Einkünfte erzielen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Fonds lauten. Würde der Referenzfonds ein Devisentermingeschäft zur Absicherung des Währungsrisikos abschließen, so würde das jeweilige Devisentermingeschäft dennoch keine vollkommene Absicherung darstellen. Folglich können Änderungen des Werts der Währungen, auf die die Anlagen lauten, nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Vermögenswerte im Vergleich zur Referenzwährung des Fonds haben.

*Weitere allgemeine mit Fonds verbundene Risiken.* Weitere Risiken, die allen Fonds gemeinsam sind, sind unter anderem:

- (a) das Risiko, dass der Preis eines oder mehrerer im Portfolio des Referenzfonds enthaltener Vermögenswerte fällt oder nicht steigt. Zu den vielen Faktoren, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Vermögenswerts haben können, gehören unter anderem die allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten sowie Faktoren in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert oder eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten;
- (b) allgemeine gesamtwirtschaftliche oder mit einer bestimmten Anlageklasse verbundene Faktoren, unter anderem Zinssätze, Inflationsraten, finanzwirtschaftliche Instabilität, das Fehlen zeitnaher oder verlässlicher finanzieller Informationen oder ungünstige politische oder rechtliche Entwicklungen;
- (c) die Bonität sowie das Ausfallrisiko des Vermögenswerts oder allgemein von Vermögenswerten in dieser Anlageklasse;
- (d) das Risiko, dass die in den Gründungsdokumenten des Referenzfonds festgelegten Anlageziele und/oder Anlagebeschränkungen wesentlich geändert oder nicht eingehalten werden oder dass die Berechnungsmethode des Wertes der Anteile des Referenzfonds wesentlich geändert wird;

- (e) das Risiko, dass der Referenzfonds liquidiert, aufgelöst oder anderweitig beendet wird, oder der Fonds oder der Anlageberater Gegenstand von Verfahren gemäß den jeweils maßgeblichen Konkurs-, Insolvenz- oder anderen ähnlichen Gesetzen ist;
- (f) das Risiko, dass der Referenzfonds oder der Anlageberater Gegenstand eines Betrugsfalls ist;
- (g) das Risiko, dass der Referenzfonds unter bestimmten Umständen durch Handlungen von Anlegern in denselben Anlageinstrumenten, in die er selbst angelegt hat, beeinflusst wird. So könnte z. B. eine umfangreiche Rückzahlung von Anteilen die Liquidation von Vermögenswerten auslösen; und
- (h) das Risiko, dass der Anlageberater den Referenzfonds nicht mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer maximalen Rendite aus den Wertpapieren verwaltet, sondern lediglich gemäß den jeweils geltenden Anlagezielen und/oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds.

### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes***

*Risiko aufgrund einer kurzen Historie.* Zum Tag der Begebung von auf einen Index bezogenen Wertpapieren besteht der zugrunde liegende Index möglicherweise erst seit kurzem. Zudem wurden die von dem zugrunde liegenden Index anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

*Wertentwicklung in der Vergangenheit.* Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn der Index schon seit längerer Zeit besteht.

*Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Aktien bezogenen Kursindex handelt.* Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex, sondern um einen Kursindex, führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien.

*Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung eines zugrunde liegenden Index.* Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index-Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Da die Emittentin nicht gleichzeitig der Index-Sponsor ist, hat sie keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index. Der jeweilige Index-Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen in der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder kann die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch dem Wertpapierinhaber ein Verlust entstehen kann.

*Interessenkonflikte.* Interessenkonflikte in Bezug auf einen zugrunde liegenden Index können dadurch entstehen, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Vermögenswerte (z.B. Wertpapiere) begeben hat oder hält, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind, oder wenn die

Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Personen unterhält, die solche Vermögenswerte begeben haben oder halten, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind. Die Emittentin würde in diesem Fall als Emittentin der auf den Index bezogenen Wertpapiere unter diesem Basisprospekt handeln und gleichzeitig (als Emittentin, Inhaber oder auf Grundlage der Beziehung zu einer dritten Person) Interessen bzw. Rechte im Hinblick auf die betreffenden Vermögenswerte verfolgen, die Bestandteile des Index sind.

### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien***

*Risiko aufgrund einer kurzen Historie.* Zum Tag der Begebung von auf eine Aktie bezogenen Wertpapieren besteht die zugrunde liegende Aktie möglicherweise erst seit kurzem oder wird erst seit kurzem an einer Börse notiert und erzielt längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

*Wertentwicklung in der Vergangenheit.* Die Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die Aktie schon seit längerer Zeit besteht oder die Aktie schon seit längerer Zeit an einer Börse notiert wird.

*Risiken im Zusammenhang mit Devisenkontrollvorschriften.* Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Zahlung des Auszahlungsbetrags in Bezug auf Wertpapiere auf eine einzelne Aktie durch die Emittentin davon abhängen kann, ob es der Emittentin möglich ist, den Basiswert zu verkaufen, und dass keine Devisenkontrollbeschränkungen bestehen; dazu zählen unter anderem Beschränkungen, die die Umrechnung der Basiswährung in die Abrechnungswährung oder die Überweisung von Beträgen in der Abrechnungswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung des Basiswerts verhindern.

*Dividenden und Ausschüttungen.* Sofern in den entsprechenden Produktbedingungen nicht etwas anderes angegeben ist, erhalten Anleger weder Dividenden noch andere Ausschüttungen aus der zugrunde liegenden Aktie.

### ***Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern***

Eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehenden Absatz), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken verbunden. Folglich ist eine Anlage in Wertpapiere, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen, nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden (wie z. B. bestimmte Terminkontrakte auf Rohstoffe oder Aktien), Devisen von Schwellenländern, Aktien von Gesellschaften, deren Vermögenswerte sich in wesentlichem Umfang

in Schwellenländern befinden oder die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Schwellenmärkten ausüben, sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern.

So können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zu dem Bewertungstag eine Marktstörung, Fondsstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen bzw. Lieferungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung, Fondsstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann sogar Null betragen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatiler und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie regulatorische Standards sind in Schwellenländern in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie

Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere haben.

---

## ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

---

Die juristische Bezeichnung der Emittentin der Wertpapiere ist The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben (die „**Emittentin**“). Die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist The Royal Bank of Scotland oder RBS.

### Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur Emittentin sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 7. März 2014 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Conduct Authority*; die „**FCA**“) gebilligt wurde und das gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (unter Ausschluss des letzten Satzes des vierten Absatzes des auf Seite 1 beginnenden Abschnitts „Introduction“, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt, des siebten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt, Punkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „the publication entitled “Rating Symbols and Definitions – September 2013“ beginnt, des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of The Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 28, des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 70 und der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 74 bis 76) (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Assets, owners’ equity and capital ratios“, „Recent Developments“ und „No significant change and no material adverse change“ aktualisiert.

### Assets, owners’ equity and capital ratios

The Royal Bank of Scotland Group plc together with its subsidiaries consolidated in accordance with International Financial Reporting Standards (the „**Group**“) had total assets of £1,028 billion and owners’ equity of £59 billion as at 31 December 2013. The Group’s capital ratios as at 31 December 2013 were a total capital ratio of 16.5 per cent, a Core Tier 1 capital ratio of 10.9 per cent and a Tier 1 capital ratio of 13.1 per cent. On a fully loaded Basel III basis, the Group’s Core Tier 1 ratio was 8.6 per cent. as at 31 December 2013.

The Royal Bank of Scotland plc (the „**Issuer**“) together with its subsidiaries consolidated in accordance with International Financial Reporting Standards (the „**Issuer Group**“) had total assets of £1,020 billion and owners’ equity of £49 billion as at 31 December 2013. As at 31 December 2013,

the Issuer Group's capital ratios were a total capital ratio of 17.4 per cent, a Core Tier 1 capital ratio of 9.8 per cent and a Tier 1 capital ratio of 11.4 per cent.

## **Recent developments**

### *Disposal of Structured Retail Investor and Equity Derivatives Businesses*

On 19 February 2014, RBSG, the Issuer and The Royal Bank of Scotland N.V. (formerly known as ABN AMRO Bank N.V.) announced that agreement has been reached with BNP Paribas S.A. ("**BNP Paribas**") for the disposal of certain assets and liabilities related to the structured retail investor products and equity derivatives (IP&ED) businesses of RBSG, as well as associated market-making activities (the "**Proposed Transaction**"). The Proposed Transaction is subject to competition approval and it is anticipated that it will be implemented on a phased basis during 2014 and 2015. The consideration is not material within the context of the Group but the Proposed Transaction is expected to transfer risk management of, and/or market making for, up to £15 billion of liabilities over time. The Proposed Transaction is in line with the strategic repositioning and de-risking of the Markets division of the Group as announced in 2013. As part of the Proposed Transaction, where available, statutory transfer schemes will be used to effect a legal transfer of eligible transactions (which may include Securities issued under this Base Prospectus) to BNP Paribas or one of its affiliates. In particular, the Issuer and BNP Paribas will work together with the aim of implementing a banking business transfer scheme pursuant to Part VII of the UK Financial Services and Markets Act 2000, which will be subject, amongst other matters, to court and regulatory approvals.

### *Updated ratings information*

On 13 March 2014, Moody's Investors Service Limited ("**Moody's**") announced revisions to its ratings of the Issuer.

In case of a rating of securities of the Issuer, Moody's is expected to rate: senior notes issued by the Issuer with a maturity of one year or more "Baa1"; senior notes issued by the Issuer with a maturity of less than one year "P-2"; and dated subordinated notes and undated tier 2 notes issued by the Issuer will be rated on a case-by-case basis.

As defined by Moody's, a "Baa" rating means that the ability of the Issuer to meet its obligations on the relevant notes issued by it is judged to be medium-grade and subject to moderate credit risk and as such may possess certain speculative characteristics. As defined by Moody's, the addition of a "1" indicates that the obligation ranks in the higher end of its generic rating category. As defined by Moody's, a "P-2" rating means that the Issuer has a strong ability to repay its short-term debt obligations on the relevant notes issued by it.

The rating definitions set out above constitute third-party information and were obtained in the English language from the publication entitled "Rating Symbols and Definitions — September 2013" published by Moody's (available at [www.moody's.com](http://www.moody's.com)).

Except for the description of the rating definitions for the ratings "Baa1" and "P-2" set out above, the information found at the website referred to in the previous sentence does not form part of, and is not

incorporated by reference into, the Base Prospectus. The rating definitions set out above have been accurately reproduced from the source identified above and, so far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by Moody's referred to above, no facts have been omitted which would render the ratings definitions set out above inaccurate or misleading.

### **No significant change and no material adverse change**

There has been no significant change in the financial position of the Issuer and the Issuer together with its subsidiaries consolidated in accordance with International Financial Reporting Standards (the "**Issuer Group**") taken as a whole since 31 December 2013 (the end of the last financial period for which audited financial information of the Issuer Group has been published).

There has been no material adverse change in the prospects of the Issuer and the Issuer Group taken as a whole since 31 December 2013 (the date of the last published audited financial statements of the Issuer Group).

### **Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG durch einen Nachtrag oder den gemäß Allgemeiner Bedingung 3 zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

---

## **VERANTWORTLICHE PERSONEN**

---

Die The Royal Bank of Scotland plc mit eingetragenem Sitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 2YB, Schottland, und Hauptniederlassung in RBS Gogarburn, PO Box 1000, Edinburgh, EH12 1HQ, Schottland, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklärt ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

---

## WICHTIGE HINWEISE

---

Dieser Basisprospekt stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen ein Angebot zum Erwerb oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren dar und ist auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin für die Zeichnung oder den Kauf von Wertpapieren zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit dem LaunchPAD-Programm sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin oder der Emittentengruppe seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emittentengruppe andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder solche Zusicherungen abgegeben werden, sind sie nicht als von der Emittentin oder der Emittentengruppe gebilligt anzusehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere können in einigen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin fordert Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, hiermit auf, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts und der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere sowie des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere findet sich im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

---

## BESTEUERUNG

---

***Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung oder Ausübung bzw. Nichtausübung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihrer steuerlichen Berater einholen.***

### **1. ALLGEMEINES**

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Eigentum, der Übertragung oder Ausübung der Wertpapiere anfallen können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

### **2. VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf gegenwärtiges Steuerrecht im Vereinigten Königreich und gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (*HM Revenue & Customs*, die „**HMRC**“) (die für die HMRC keine verbindliche Wirkung haben muss) nur in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Sonstige steuerliche Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens, der Ausübung oder Nicht-Ausübung oder Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht behandelt. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerblich mit Wertpapieren handeln, und Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese können besondere Vorschriften gelten. Die steuerliche Behandlung von zukünftigen Wertpapierinhabern im Vereinigten Königreich hängt von ihren individuellen Verhältnissen ab und kann in Zukunft einer Änderung unterworfen sein. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den Wertpapierbedingungen, vervollständigt oder angepasst durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich gilt, dass die Begriffe „Wertpapier“ oder „Wertpapiere“ sich auf die Art von Instrumenten beziehen, die in diesem Basisprospekt beschrieben werden und nicht der Einordnung des Instruments für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich dienen oder auf diese Einordnung hinweisen soll. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind,

sollten selbst steuerlichen Rat einholen. Diese Zusammenfassung dient nur der allgemeinen Information. Jeder zukünftige Wertpapierinhaber sollte sich im Hinblick auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Wertpapieren an einen Steuerberater wenden.

## 2.1 Quellensteuer

Zahlungen der Emittentin werden wahrscheinlich als Zahlungen eingestuft, die aus einer Quelle im Vereinigten Königreich stammen. Zahlungen auf die Wertpapiere können jedoch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden (*manufactured payments*) oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen der Emittentin als Zinsen, Ausgleichszahlungen für Zinsen oder Dividenden oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des Corporation Tax Act 2009 berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern die Zahlungen im Hinblick auf Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 erfolgen, die Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. International Accounting Standard 32) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für die Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 ausgeschlossen sind).

Wenn Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Emittentin zum Zeitpunkt dieser Zahlungen eine Bank im Sinne von Section 991 des Income Tax Act 2007 („**ITA 2007**“) ist und sofern diese Zahlungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Emittentin im Sinne von Section 878 ITA 2007 erfolgen; dies würde alle Zahlungen der Emittentin umfassen, außer sofern beabsichtigt ist, eine Besteuerung im Vereinigten Königreich zu umgehen.

Als Zinsen eingestufte Zahlungen durch die Emittentin können auch ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ (*recognised stock exchange*), wie in Section 1005 ITA 2007 definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Die Wertpapiere genügen dieser Anforderung, wenn sie zum Handel an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ zugelassen sind und offiziell in einem Land notiert sind, in dem es eine „anerkannte Wertpapierbörse“ gemäß den Regelungen gibt, die den allgemein in EWR-Staaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere in dieser Weise notiert sind und notiert bleiben, können Zahlungen auf die Wertpapiere durch die Emittentin ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs geleistet werden, unabhängig davon, ob die Emittentin Bankgeschäfte im

Vereinigten Königreich betreibt und ob die Zahlungen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsgangs erfolgen.

Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Emittentin (und jede Person, durch oder über die Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden) zum Zeitpunkt der Zahlung nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zahlungen unter Abzug von Steuern zu leisten sind.

Als Zinsen eingestufte Zahlungen können schließlich auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie länger als 364 Tage ausstehen können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zahlungen durch die Emittentin auf die Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Wertpapiere einbehalten werden, wenn solche Zahlungen als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten. Ist gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Emittentin in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber solche Zahlungen ohne Steuerabzug (oder gegebenenfalls unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu leisten.

## **2.2 Andere Erwägungen im Zusammenhang mit der Besteuerung im Vereinigten Königreich**

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass Zahlungen auf Wertpapiere der Emittentin eine Quelle im Vereinigten Königreich haben. Dementsprechend können solche Zahlungen der Steuer im Vereinigten Königreich auch dann durch direkte Veranlagung unterliegen, wenn der Wertpapierinhaber nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist (oder im Falle einer natürlichen Person keinen gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat) und seine Wertpapiere nicht für Zwecke eines Gewerbes, der Ausübung eines freien oder sonstigen Berufs über eine Niederlassung, Vertretung oder Betriebsstätte im Vereinigten Königreich hält. In der Praxis kann die HMRC allerdings davon absehen, solche Verpflichtungen eines solchen Wertpapierinhabers durchzusetzen.

Wertpapierinhabern, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich im Wege der direkten Veranlagung unterliegen und die in einer Rechtsordnung ansässig sind, die ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich hat, kann ein Recht auf eine

Befreiung von der direkten Veranlagung nach den Regeln des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens zustehen.

### 2.3 Übermittlung von Informationen

Unter bestimmten Umständen kann eine Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen an die HMRC bestehen. Dies kann Angaben zum Wert der Wertpapiere, zu den Wertpapierinhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Wertpapiere (oder zu den Personen, für die die Wertpapiere gehalten werden), Angaben zu den Personen, an die Zahlungen aus den Wertpapieren erfolgen bzw. erfolgen können, sowie Angaben und die Vorlage von Dokumenten in Zusammenhang mit Geschäften, die die Wertpapiere betreffen, umfassen. Solche Angaben können unter anderem von Inhabern der Wertpapiere, Personen, durch oder über die Zahlungen aus den Wertpapieren geleistet werden oder die solche Zahlungen erhalten (bzw. berechtigt sind, solche Zahlungen zu erhalten), Personen, die für Dritte Geschäfte in den Wertpapieren ausführen oder als Partei eines solchen Geschäfts handeln sowie bestimmten Register- und Verwaltungsstellen verlangt werden. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen die erhaltenen Informationen mit Steuerbehörden anderer Staaten austauschen.

### 2.4 Stempelsteuern

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital im Sinne von Section 78 des Finance Act 1986 („**Darlehenskapital**“) darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

#### *Stempelsteuer bei der Ausgabe von Wertpapieren*

Soweit im nachfolgenden Absatz nicht anders angegeben, ist in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich keine Stempelsteuer zu zahlen.

Bei Inhaberwertpapieren, die auf Pfund Sterling lauten und die kein Darlehenskapital für Zwecke von Section 78 des Finance Act 1986 („**FA 1986**“) sind, kann Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1,5% des Wertes der betreffenden Wertpapiere anfallen. Bei der Ausgabe solcher Wertpapiere durch die Emittentin außerhalb des Vereinigten Königreichs fällt bei der Ausgabe keine Stempelsteuer an. Jedoch kann bei Wertpapieren dieser Art, die ursprünglich außerhalb des Vereinigten Königreichs begeben wurden, bei der erstmaligen Übertragung durch Lieferung dieser Wertpapiere im Vereinigten Königreich eine Stempelsteuer in Höhe von 1,5% des Wertes dieser

Wertpapiere anfallen. Darüber hinaus kann eine Urkunde, durch die ein Wertpapier ausgegeben wird, das die Merkmale einer Option hat, oder eine Urkunde, die ein solches Wertpapier gewährt, im technischen Sinne der Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs in Höhe von bis zu 4% auf die für das Wertpapier gezahlten Gegenleistung unterliegen, wenn das Dokument, durch das die Option gewährt wird, im Vereinigten Königreich ausgefertigt oder dorthin verbracht wird.

#### *Stempelsteuer bei der Übertragung von Wertpapieren*

Abgesehen von den vorherigen Ausführungen sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

#### *Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax, „SDRT“) bei der Ausgabe oder Übertragung von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister*

Keine SDRT sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers oder die Übertragung eines Wertpapiers an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (Nominee) im Sinne der Section 96 FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Darlehenswertpapier anfallen, wenn nicht das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*), wie definiert in Section 99(12) FA 1986, einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder anderen Rechten aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A FA 1986 vorgesehen (eine „**Wahl nach Section 97A**“), kann bei Ausgabe oder Übertragung eines von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiers an einen Clearing-Dienstleister SDRT in Höhe von 1,5% anfallen, wenn das Wertpapier ein mit Aktien (bei denen es sich nicht um „neu gezeichnete Aktien“ (*newly subscribed shares*) im Sinne von Section 99(12) FA 1986 einer im Vereinigten Königreich errichteten Körperschaft handelt) verbundenes Recht an Aktien, auf Dividenden oder andere Rechte aus Aktien oder ein Recht auf Zuteilung oder Zeichnung von Aktien oder eine Option zum Erwerb von Aktien darstellt.

Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers auf einen Clearing-Dienstleister gelten, bei dem keine Wahl nach Section 97A für das Wertpapier getroffen wurde, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 1,5% auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

Im Anschluss an die Entscheidung in der Sache HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (*Case C-569/07*) und die Entscheidung des erstinstanzlichen Steuergerichtshofs (*First-tier Tax Tribunal*) in der Sache HSBC Holdings Plc und Bank of New York Mellon Corporation gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs hat die HMRC bestätigt, dass SDRT in Höhe von 1,5% nicht mehr anfällt, wenn britische Aktien oder Schuldverschreibungen an einen Clearing-Dienstleister oder eine Stelle für

Verwahrscheinliche ausgegeben werden, unabhängig davon in welchem Staat dieser Dienstleister bzw. diese Stelle belegen ist. Unbenommen bleibt der HMRC jedoch, die Vorschriften für Stempelsteuern oder SDRT im Vereinigten Königreich so zu ergänzen, dass die zuvor dargestellte Situation sich wieder ändert.

*SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde*

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

*SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A für die Wertpapiere getroffen wurde*

Im Falle von Wertpapieren der Emittentin, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, bei dem im Hinblick auf das Wertpapier eine Wahl nach Section 97A gilt, sollte keine SDRT auf einen Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere oder auf die Übertragung solcher Wertpapiere anfallen, vorausgesetzt die Wertpapiere lauten auf den Inhaber.

Sollte die in vorstehendem Absatz beschriebene Einschätzung nicht für eine Übertragung eines entsprechenden Wertpapiers gelten, kann in anderen als den in vorstehendem Absatz beschriebenen Fällen SDRT in Höhe von 0,5% der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere gewährten Gegenleistung auf diese Übertragung anfallen, wenn es sich bei dem Wertpapier nicht um Befreites Darlehenskapital handelt.

*Stempelsteuer und SDRT bei der Ausübung oder Rückzahlung der Wertpapiere*

Stempelsteuer und/oder SDRT kann im Hinblick auf den Vertrag zur Übertragung eines Vermögenswertes oder bei Übertragung des Vermögenswertes anfallen, wenn die Bedingungen eines Wertpapiers die physische Abwicklung des Wertpapiers vorsehen.

### **3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie gegebenenfalls der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Ausübung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine

Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen die Einkünfte aus den Wertpapieren nicht der Abgeltungssteuer in Höhe von 26,375% (siehe unten), sondern der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und im Fall von natürlichen Personen gegebenenfalls Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer.

Für den speziellen Fall, dass eine in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Person die Wertpapiere im Privatvermögen hält, gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Ausübung (soweit bei der Ausübung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu, so unterliegen diese Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag), gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d.h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen (jeweils eine „**inländische Zahlstelle**“) die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Der Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung oder Ausübung der Wertpapiere und deren Anschaffungskosten unter Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Ausübung stehen. Bei in einer anderen Währung als Euro begebenen Wertpapieren sind für die Ermittlung des Gewinns der Veräußerungspreis bzw. der Erlös aus der Ausübung auf Grundlage des am Tag der Veräußerung bzw. der Ausübung geltenden Wechselkurses und die Anschaffungskosten auf Grundlage des am Tag des Erwerbs geltenden Wechselkurses in Euro umzurechnen. Im Rahmen des von der inländischen Zahlstelle veranlassenen Einbehalts von Kapitalertragsteuern können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese inländischen Zahlstellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungssteuer).

Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nach der Übertragung von einem Wertpapierdepot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts veräußert oder eingelöst werden, es sei denn, der Anleger erbringt gegenüber der inländischen Zahlstelle einen Nachweis über seine tatsächlichen Anschaffungskosten. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn das ausländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in einem anderen Vertragsstaat der

Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) hat. Gelingt der Nachweis nicht, wird die Kapitalertragsteuer auf einen Betrag in Höhe von 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder der Ausübung der Wertpapiere erhoben.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten, einschließlich Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt, sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die Wertpapiere verwahrt, eingereicht hat. Die dem Anleger tatsächlich im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstandenen Aufwendungen werden steuerlich nicht berücksichtigt, soweit sie nicht als Anschaffungskosten oder Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veräußerung oder Ausübung stehen, in die Ermittlung des Gewinns einbezogen werden.

Unterliegen die Gewinne des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer oder wurde eine aufgrund einer zu geringen Bemessungsgrundlage zu geringe Kapitalertragsteuer einbehalten, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375%, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer. Die Finanzverwaltung sieht jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagungspflicht ab, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Der Anleger kann auch in bestimmten anderen Fällen die Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen (z.B. wenn die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger als 25% ist oder wenn bei einem Depotübertrag die beschriebene Ersatzbemessungsgrundlage Anwendung gefunden hat).

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Ausübung der Wertpapiere (soweit bei der Ausübung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung jedoch möglicherweise nicht, wenn bei Endfälligkeit bzw. Ausübung der Wertpapiere auf Grund der Emissionsbedingungen keine Zahlungen mehr an den Anleger geleistet werden (z.B. auf Grund eines „knock-out“ Ereignisses) oder wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich. Hat der Anleger den Verlust im Rahmen des Depots bei einer inländischen Zahlstelle erlitten und können diese aufgrund des Nichtvorhandenseins von über diese inländische Zahlstelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen im laufenden Jahr nicht verrechnet werden, kann der Anleger – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der inländischen Zahlstelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen,

um die Verluste in seiner Einkommensteuererklärung mit anderen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen.

Wird bei der Ausübung der Wertpapiere kein Geld gezahlt, sondern werden Aktien an den Anleger geliefert, ist dieser Umtausch der Wertpapiere in Aktien möglicherweise – abhängig von den endgültigen Emissionsbedingungen der Wertpapiere – nicht steuerpflichtig. In diesem Fall löst grundsätzlich erst die Veräußerung der erhaltenen Aktien die eben genannten Besteuerungsfolgen aus. Der Gewinn oder der Verlust aus der Veräußerung der Aktien errechnet sich durch Abzug der Anschaffungskosten der Wertpapiere, die nach deutschem Steuerrecht als Anschaffungskosten der Aktien gelten, vom Veräußerungspreis der Aktien und unter Abzug der Aufwendungen, die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Aktien stehen. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Die steuerlichen Sondervorschriften des Investmentsteuergesetzes sollten nach Ansicht der Emittentin auf die Wertpapiere nicht anzuwenden sein, da die Wertpapiere keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen begründen. Denn die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, den Emissionserlös in bestimmte Vermögensgegenstände anzulegen und der Anleger hat in der Regel keinen Anspruch auf das jeweilige Bezugsobjekt und erwirbt keine Rechte an diesem, sondern hat nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Emittentin auf eine Leistung, die sich nach der Entwicklung des jeweiligen Bezugsobjekts bemisst. Sieht das Wertpapier eine physische Lieferung vor, ist nicht ausgeschlossen, dass diese Lieferung als Lieferung von Investmentvermögen i.S.d. Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird, so dass in diesem Fall die Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches gelten. Eine Zurechnung der als Basiswert bei auf Fonds bezogenen Wertpapieren dienenden Anteile an Investmentvermögen zum Anleger nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Zurechnung scheidet nach Ansicht der Emittentin deshalb aus, weil der Anleger eine physische Lieferung nicht verlangen kann. Zudem kann ein solches Wertpapier nicht als eine Dachfondskonstruktion angesehen werden. Die Anwendung des Investmentsteuergesetzes auf die Wertpapiere ist aber nicht abschließend geklärt. Eine abweichende Auffassung der Finanzverwaltung und/oder Finanzgerichte und somit eine Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes kann daher nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall könnten Anleger einer nachteiligen Pauschalbesteuerung unterliegen, unter der auch fiktive Erträge steuerpflichtig sein könnten.

#### **4. ÖSTERREICH**

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Anleger nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

## 4.1 Allgemeine Hinweise

Nach § 27 Einkommensteuergesetz („**ESStG**“) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, wie beispielsweise Zinsen aus Anleihen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG; dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören der Differenzausgleich, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Grundsätzlich gelten auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot des Steuerpflichtigen als Veräußerung. Werden diesbezüglich bestimmte Meldepflichten erfüllt, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung. Darüber hinaus kann es durch Umstände, die zum Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie etwa der Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland, zu einer Wegzugsbesteuerung kommen. Bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmte EWR-Vertragsstaaten besteht die Möglichkeit eines Steueraufschubs.

## 4.2 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Anleger

*Natürliche Personen, die das Wertpapier in ihrem Privatvermögen halten*

Gemäß § 27 Abs. 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (z.B. Optionen) und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Indexzertifikate), die von natürlichen Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich im Privatvermögen gehalten werden, als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts unter Derivaten nach § 27 Abs. 4 EStG führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt. Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen („**BMF**“) umfasst § 27 Abs 4 EStG sämtliche Arten von Zertifikaten, so etwa auch Discount-Zertifikate oder Index-Zertifikate (Einkommensteuerrichtlinien 2000 („**ESStR 2000**“) Rz. 6173 und Rz. 6203). Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösendpreis (der von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig ist) zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. public placement), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25%. Liegt kein public placement des Wertpapiers vor, gelangt der besondere Steuersatz von 25% nicht zur Anwendung. Nach Ansicht des BMF gelangt der besondere Steuersatz von 25% für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG nur dann zur Anwendung, wenn die Derivate verbrieft sind und ein public placement der Derivate vorliegt bzw. ein freiwilliger Abzug durch die inländische depotführende oder auszahlende Stelle gemäß § 27a Abs. 2 Z. 7 EStG erfolgt (EStR 2000, Rz. 6225a). Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs. 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs. 2 Z. 2 EStG). In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25% (ausgenommen davon sind etwa bestimmte Kapitaleinkünfte aus Vermögenswerten, die aufgrund des Steuerabkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweiz oder des Steuerabkommens zwischen der Republik Österreich und des Fürstentums Liechtenstein einer Abgeltungssteuer unterliegen).

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs. 2 EStG i.V.m. § 27 Abs. 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs. 6 EStG). Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Anleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben. Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25% gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs. 2 EStG).

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmter (eigener oder fremder) Aktien tilgen (sogenannte cash or share-Anleihen), stellen darauf gezahlte Zinsen Einkünfte aus der Überlassung aus Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG dar, die bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Die Ausübung des Optionsrechts durch den Emittenten bei Einlösung stellt keinen Tausch des Forderungsrechts des Anlegers gegen Aktien dar, womit keine Veräußerung der Anleihe mit nachfolgender Anschaffung

von Aktien vorliegt (EStR 2000 Rz. 6183a). Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung von solchen Aktienanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG und unterliegen bei Vorliegen einer inländischen depotführenden bzw. auszahlenden Stelle dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug.

#### *Natürliche Personen, die das Wertpapier im Betriebsvermögen halten*

Werden die Wertpapiere von natürlichen Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor. Soweit die Wertpapiere ein Forderungsrecht verbriefen und bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen Einkünfte aus Derivaten dem besonderen Steuersatz von 25%. Auf die Ansicht des BMF zur Anwendung des besonderen Steuersatz von 25% für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG wird verwiesen. Der besondere Steuersatz von 25% ist bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges zu erheben (§ 27a Abs. 6 EStG). Besteht keine inländische depotführende oder auszahlende Stelle, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen ebenso dem besonderen Steuersatz von 25%. Gemäß § 97 Abs. 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Anleger bei Einkünften aus Derivaten keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z. 2 lit. c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25% gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig. Anders als bei natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, können Anschaffungsnebenkosten bei der Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden (§ 27a Abs. 4 Z. 2 EStG).

#### *Kapitalgesellschaften*

Im Fall von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften unterliegen Einkünfte aus Derivaten der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%. Bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle unterliegen die Einkünfte (unter den oben beschriebenen Voraussetzungen) dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug, der keine Abgeltungswirkung entfaltet und auf die eigene Körperschaftsteuerschuld der Kapitalgesellschaft angerechnet wird. Bei Abgabe einer Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z. 5 EStG durch die empfangende Kapitalgesellschaft unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug bereits an der Quelle. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Ein Verlust aus Einkünften aus Kapitalvermögen kann auch mit anderen Einkünften der Kapitalgesellschaft ausgeglichen werden. Auch ein Verlustvortrag in spätere Veranlagungszeiträume ist nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig.

#### *Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds*

Nach Auffassung des BMF konnten die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 („**InvFG 2011**“)

auch anzuwenden sein. Gemäß § 188 InvFG 2011 i.d.F. vor BGBl. I 135/2013 galt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischem Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Die österreichische Finanzverwaltung hat in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen gegebenenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft unterbleibt und ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starrten“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt, sollen aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds gelten (BMF, Investmentfondsrichtlinien 2008 („**InvFR 2008**“) Rz. 267).

Mit dem Inkrafttreten des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG, BGBl. I 135/2013) wurde die Definition des ausländischen Investmentfonds in § 188 InvFG geändert. Danach gelten nunmehr als ausländische Kapitalanlagefonds (i) OGAW, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des AIFMG, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG sowie (iii) jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter (i) oder (ii) fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 KStG ist oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung. Als AIF gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 AIFMG jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient und (ii) keine Genehmigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt. Die geänderte Definition des Begriffs des ausländischen Kapitalanlagefonds gilt erstmals für Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen. Mangels Stellungnahmen des BMF ist derzeit offen, ob die oben ausgeführten Kriterien zur Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits weiterhin zur Anwendung gelangen.

Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

## 4.3 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Anleger

### *Österreichische Einkommensteuerpflicht*

Gemäß § 98 Abs 1 Z. 5 EStG sind Anleger, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs. 4 EStG) (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig. Bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle unterliegen Einkünfte aus Derivaten zwar dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Allerdings sieht § 94 Z. 13 EStG im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs. 1 Z. 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht (mit Ausnahme bestimmter Zinseinkünfte), unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor. Der Kapitalertragsteuerabzug wird dabei nur dann unterbleiben können, wenn folgende Dokumentationsanforderungen berücksichtigt werden:

Halten natürliche Personen die Wertpapiere im Privatvermögen, so kann der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25% nur dann unterbleiben, wenn der Anleger der inländischen depotführenden bzw. auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere, unter denen der Betrag gezahlt wird, außerdem auf dem Depot einer österreichischen Bank befinden (EStR 2000 Rz. 7745 f. und 7972c f.).

Ist der Anleger keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Anleger seine Ausländereigenschaft durch Ausweiseleistung der für den Anleger handelnden natürlichen Person nachweist und der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle durch eine Erklärung der ausländischen Körperschaft und der für die Körperschaft handelnden natürlichen Person schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 („**KStR 2001**“) Rz. 92 ff. und EStR 2000 Rz. 7748 ff.).

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014, BGBl. I 13/2014) wird beginnend ab 1. Januar 2015 eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen i.S.d. EU-Quellensteuergesetzes („**EU-QuStG**“) eingeführt wird, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings sowohl Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen als auch Zinsen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle

eines ausländischen Kreditinstituts ist. Auf die Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z. 13 EStG wird verwiesen.

#### *Österreichische EU-Quellensteuerpflicht*

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das EU-QuStG in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35% unterliegen. Ob Zahlungen unter den Wertpapieren der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen. EU-Quellensteuer ist unter anderem nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben vorlegt: (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers; (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle; und (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Eine solche Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen. Es ist zu erwarten, dass Änderungen des EU-QuStG in Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

## **5. EU-ZINSRICHTLINIE**

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Zinsrichtlinie**“) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaats Auskünfte über Zinszahlungen (oder vergleichbare Einnahmen) zu erteilen, die von einer Person mit Sitz in ihrer Rechtsordnung an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person (oder zugunsten einer solchen Person) oder an bestimmte eingeschränkte Arten von Rechtsträgern, die in diesem anderen EU-Mitgliedsstaat gegründet wurden, geleistet wurden. Luxemburg und Österreich sind stattdessen während eines Übergangszeitraums (solange sie nicht innerhalb dieses Zeitraums eine andere Wahl treffen) verpflichtet, eine Quellensteuer auf diese Zahlungen zu erheben. Dabei ist das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern. Der Steuersatz für die Quellensteuer wurde zum 1. Juli 2011 auf 35% angehoben. Luxemburg hat bekannt gegeben, dass es beabsichtigt, sein Wahlrecht dahingehend auszuüben, dass es aus dem System der Quellenbesteuerung auszuscheidet und dafür mit Wirkung zum 1. Januar 2015 einen automatischen Informationsaustausch einführt.

Mehrere Nicht-EU-Staaten und -Gebiete (einschließlich der Schweiz) haben sich zur Einführung gleichwertiger Maßnahmen (im Falle der Schweiz zur Anwendung einer Quellensteuer) verpflichtet. Der Rat der Europäischen Union hat eine Änderungsrichtlinie (die „**Änderungsrichtlinie**“) eingeführt.

erlassen, die bei ihrer Umsetzung die Anforderungen der vorstehend beschriebene Zinsrichtlinie ändern und ihren Anwendungsbereich ausweiten wird. Die Änderungsrichtlinie wird die Bandbreite von Zahlungen, auf die die Zinsrichtlinie Anwendung findet, ausdehnen, insbesondere weitere Arten von Zahlungen auf die Wertpapiere abdecken, und die Umstände erweitern, bei deren Vorliegen Angaben zu Zahlungen zu übermitteln oder Zahlungen unter Einbehalt zu leisten sind. Zum Beispiel werden Zahlungen an (i) eine Einrichtung oder Rechtsvereinbarung, deren tatsächliche Geschäftsleitung sich in einem EU-Mitgliedsstaat und bei denen eine effektive Besteuerung nicht gewährleistet ist, oder (ii) eine Person, eine Einrichtung oder eine Rechtsvereinbarung, die ihren Sitz oder tatsächliche Geschäftsleitung außerhalb der EU hat (und außerhalb von Drittstaaten oder -gebieten, die der mit der Zinsrichtlinie vergleichbare Maßnahmen erlassen haben), durch die indirekt eine natürliche Person mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat begünstigt wird, oder zugunsten einer Einrichtung oder Rechtsvereinbarung gemäß vorstehender (i) oder Person, Einrichtung oder Rechtsvereinbarung gemäß vorstehender (ii) kann in den Anwendungsbereich der geänderten Zinsrichtlinie fallen. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen bis zum 1. Januar 2016 nationale Vorschriften gemäß der Änderungsrichtlinie erlassen, die ab dem 1. Januar 2017 gelten müssen.

Anleger, die sich über ihre Situation nicht im Klaren sind, sollten sich an ihre steuerlichen Berater wenden.

## **6. VORSCHLAG FÜR EINE FINANZTRANSAKTIONSSTEUER**

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der „**Kommissionsvorschlag**“) für eine Richtlinie für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer (die „**FTT**“) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die „**Teilnehmenden Mitgliedsstaaten**“) veröffentlicht.

Der Kommissionsvorschlag hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte im Falle seiner Umsetzung unter Umständen auf bestimmte Geschäfte in den Wertpapieren Anwendung finden, einschließlich auf Geschäfte im Sekundärmarkt.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die FTT unter bestimmten Umständen auf Personen innerhalb und außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedsstaaten Anwendung finden. Generell würde sie auf bestimmte Geschäfte in den Wertpapieren Anwendung finden, wenn zumindest eine Partei ein Finanzinstitut ist und zumindest eine Partei ihren Sitz in einem Teilnehmenden Mitgliedsstaat hat. Ein Finanzinstitut kann in einer Vielzahl von Fällen seinen Sitz in einem Teilnehmenden Mitgliedsstaat haben, oder ein solcher Sitz wird angenommen, unter anderem (a) bei einem Geschäft mit einer Person mit Sitz in einem Teilnehmenden Mitgliedsstaat oder (b) beim Handel eines Finanzinstruments, das in einem Teilnehmenden Mitgliedsstaat ausgegeben wurde.

Unabhängig von dem Kommissionsvorschlag haben die Teilnehmenden Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme von Slowenien) in einer gemeinsamen Stellungnahme im Mai 2014 ihre Absicht angedeutet, die FTT schrittweise umzusetzen, sodass sie anfänglich auf Geschäfte in Zusammenhang mit Aktien und bestimmten Derivaten Anwendung finden würde, wobei diese

anfängliche Umsetzung bis zum 1. Januar 2016 erfolgen solle. Nähere Einzelheiten sind allerdings noch nicht bekannt. Sofern die FTT anfänglich in dieser Weise umgesetzt wird, könnte es sein, dass sie auf die Wertpapiere keine Anwendung findet.

Die FTT bleibt weiterhin Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedsstaaten, wobei der zeitliche Rahmen unklar ist. Weitere EU-Mitgliedsstaaten könnten sich zur Teilnahme entschließen. Wertpapierinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf die FTT professionelle Beratung einzuholen.

---

## VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

---

*Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger haben unter der jeweiligen Rechtsordnung sicherzustellen, dass sie die Lieferung der Wertpapiere sowie jeglicher Vermögenswerte, in die diese umgewandelt oder in denen diese abgerechnet werden können, rechtsgültig annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder eine Clearingstelle zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abrechnung zusätzliche Bescheinigungen.*

### 1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären, außer der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter „Öffentliches Angebot“ angegeben sind. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere darf innerhalb oder von einer Rechtsordnung aus nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgen und soweit der Emittentin hierdurch keine über die vorgenannte Billigung und die vorgenannten Notifizierungen hinausgehenden Verpflichtungen entstehen.

### 2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der „**Maßgebliche Umsetzungstag**“), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (b) die Wertpapiere werden weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedsstaat die maßgebliche Bestimmung der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürlichen

oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder

- (c) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (d) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (d) oben genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **„öffentliches Angebot von Wertpapieren“** in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, **„Prospektrichtlinie“** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (wie durch die 2010 PR Änderungsrichtlinie geändert, soweit im Maßgeblichen Mitgliedsstaat umgesetzt) und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein und **„2010 PR Änderungsrichtlinie“** bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.

### **3. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das **„Wertpapiergesetz“**) registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes von 1922 (*United States Commodity Exchange Act of 1922*) genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (unmittelbar oder mittelbar) angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und US-Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt (unmittelbar oder mittelbar) Positionen in den Wertpapieren halten. Das Angebot, der Verkauf, der Handel oder die Lieferung der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen kann einen Verstoß gegen das US-Gesetz über den Handel mit Rohstoffen darstellen. Voraussetzung für eine Ausübung der Wertpapiere ist die Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Wertpapiergesetzes zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin wird die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anbieten, verkaufen oder liefern, und sie wird

sämtliche Händler, die in den Vertrieb der Wertpapiere eingebunden sind, dazu verpflichten, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere (weder unmittelbar noch mittelbar) innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder zu handeln. Ferner wird die Emittentin jedem Händler, an den sie zu irgendeinem Zeitpunkt Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen, in der die Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen dargestellt sind. In seiner Verwendung in diesem sowie dem vorangehenden Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden oder Institutionen, und der Begriff „**US-Person**“ bezeichnet:

- (a) Personen, bei denen es sich um US-Personen im Sinne der Regulation S des Wertpapiergesetzes handelt;
- (b) jede Person und jeden Rechtsträger mit Ausnahme
  - (i) einer natürlichen Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;
  - (ii) einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers (mit Ausnahme hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechtsträger), der nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde und der seinen Hauptgeschäftssitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;
  - (iii) von Sonder- oder Treuhandvermögen, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
  - (iv) von hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträgern wie einem Pool, einer Investmentgesellschaft oder einem vergleichbaren Rechtsträger, wenn dessen Anteile insgesamt zu weniger als 10% im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch US-Personen errichtet wurde;
  - (v) von Pensionsplänen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

#### **4. VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Die Emittentin sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren lediglich unter solchen Umständen Aufforderungen oder Anreize zur Vornahme von Anlagetätigkeiten (im Sinne der Section 21 des britischen *Financial Services and Markets Act* (der „**FSMA**“) von 2000) mitgeteilt oder deren Mitteilung veranlasst hat bzw. mitteilen oder deren Mitteilung veranlassen wird, bei denen Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn es sich bei ihr nicht um eine berechnigte Person (*authorised*

*person*) handeln würde. Außerdem sichert die Emittentin zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie bei all ihren Handlungen in Bezug auf Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses anderweitig betreffen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

---

## ALLGEMEINE ANGABEN

---

### **Ermächtigung**

Die Erstellung des Basisprospekts und die Begebung der Wertpapiere wurden durch (a) Beschlüsse des Verwaltungsrats (*board of directors*) der Emittentin vom 18. November 2009 und 15. Dezember 2009 und (b) Beschlüsse des *RBS Asset and Liability Management Committee* vom 8. Februar 2010 und eines *sub-committee* des *RBS Asset and Liability Management Committee* vom 16. Mai 2014 ordnungsgemäß genehmigt.

### **Zulassung zum Handel**

Ob eine Serie von Wertpapieren zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen wird oder in den Freiverkehr, z.B. der Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen wird oder eine Zulassung bzw. Einbeziehung überhaupt nicht erfolgt und ob nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Wertpapiere, die angeboten oder zum Handel zugelassen werden sollen, bereits zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt zugelassen sind, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### **Fortsetzung des öffentlichen Angebots und Aufstockungen**

Die in dem Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate vom 19. Juni 2013 der The Royal Bank of Scotland plc (der „**Basisprospekt 2013**“) enthaltenen „Allgemeinen Bedingungen“ und „Produktbedingungen“ (zusammen die „**Bedingungen 2013**“) werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

Im Fall einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt 2013 angeboten wurden, gelten statt der auf S. 98ff. dieses Basisprospekts enthaltenen Allgemeinen Bedingungen und Produktbedingungen die Bedingungen 2013.

### **Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung), solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig sind.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (a) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (b) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

**Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## **Informationen zum Angebot und zu den Wertpapieren**

Die Wertpapiere werden sowohl privaten als auch professionellen Anlegern angeboten.

Bestimmte Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. Platzhalter dargestellt sind, werden den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen sein. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die Endgültigen Bedingungen geben die Details in Bezug auf das Angebot der Wertpapiere an, insbesondere im Hinblick auf

- (a) die Angabe, wie das Registrierungsformular, der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen von der Emittentin zur Verfügung gestellt werden;
- (b) den Gesamtbetrag des Angebots, gegebenenfalls die Serie, die Wertpapierkennung und den Ausgabepreis;
- (c) das Angebot der Wertpapiere;
- (d) das Land bzw. die Länder, in dem bzw. in denen das Angebot der Wertpapiere unterbreitet wird (ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder Österreich angeboten werden);

- (e) gegebenenfalls die Zeichnungsfrist der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl und/oder Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl;
- (f) die Angaben, wo Informationen zu dem Basiswert erhältlich sind, und
- (g) gegebenenfalls Informationen, die von einem Dritten übernommen wurden.

## **Interessenkonflikte**

Außer der Emittentin hat keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligte Person ein wesentliches Interesse an der Begebung oder dem Angebot.

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn die Emittentin selbst oder als Berechnungsstelle handelnd infolge bestimmter Ereignisse oder Maßnahmen Anpassungen der Bedingungen vornimmt. Bei der Vornahme dieser Anpassungen hat die Emittentin erhebliche Ermessensspielräume und kann bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten.

Die Emittentin kann die Berechnung, Zusammenstellung und/oder Anpassung des Basiswerts beeinflussen, woraus ebenfalls Interessenkonflikte entstehen können.

Des Weiteren kann die Emittentin aus unterschiedlichen Gründen Beratungen durchführen, Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden oder Absicherungsgeschäfte abschließen und Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert halten. Diese Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen.

Zusätzliche Interessenkonflikte, die wesentliche für die Begebung oder das Angebot der Wertpapiere sind, können in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

## **Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere**

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (a) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (b) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

## **Reduzierung und Rücknahme**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Ausgabetag nach ihrem alleinigen Ermessen:

- (a) eine Zeichnung von Wertpapieren ganz oder teilweise abzulehnen, so dass ein potenzieller Käufer von Wertpapieren unter bestimmten Umständen nicht die Anzahl von Wertpapieren (oder überhaupt keine) erhält, die er ursprünglich gezeichnet hatte („**Reduzierung**“); oder
- (b) das Angebot der Wertpapiere zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern („**Rücknahme**“).

Die Emittentin kann eine Reduzierung oder eine Rücknahme der Wertpapiere ohne vorherige Ankündigung vornehmen und wird potenzielle Käufer von einer solchen Reduzierung oder Rücknahme informieren, nachdem eine solche Reduzierung oder Rücknahme stattgefunden hat. Sollten die Wertpapiere nicht emittiert werden, sind potenzielle Käufer in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Emittentin verpflichtet (weder direkt noch indirekt über einen Makler, Finanzberater, Bankangestellten, Finanzintermediär oder einen anderen in solcher Funktion handelnden Vertreter (jeweils ein „**Verkaufsvertreter**“)). Potenzielle Käufer sollten in solchen Fällen ihren jeweiligen Verkaufsvertreter bezüglich der Einzelheiten der Vereinbarungen über die Rückzahlung von Zeichnungsgebühren kontaktieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen potenziellen Käufern und ihren jeweiligen Verkaufsvertretern und Clearingstellenbetreibern ergeben (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Vereinbarungen betreffend die Rückzahlung von Geldern durch solche Personen an ihre Kunden).

## **Clearingstellen**

Die Wertpapiere können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die *International Securities Identification Number* (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Wertpapierserie jeweils zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Wertpapierserie durch eine Clearingstelle zugeteilte Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Wertpapiere durch eine zusätzliche oder eine andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg; und
- Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

---

## PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

---

Die folgenden englischsprachigen Dokumente werden gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, das am 7. März 2014 über den *Regulatory News Service* der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlicht wurde, unter Ausschluss:
  - (i) des letzten Satzes des vierten Absatzes des auf Seite 1 beginnenden Abschnitts „Introduction“, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt, des siebten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt, und Punkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts, der mit den Worten „the publication entitled “Rating Symbols and Definitions – September 2013“ beginnt;
  - (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of The Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 28;
  - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 70; und
  - (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 74 bis 76;
2. der Geschäftsbericht 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2013 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und 8 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 331 bis 346), der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2013 (*Annual Report and Accounts 2013*) der RBSG, der am 25. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde:
  - (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 366 bis 369;

- (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 370;
- (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 371;
- (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2013 auf Seite 372;
- (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 373 bis 375;
- (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 376;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 377 bis 390;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 391 bis 496;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 497 bis 507;
- (x) Finanzergebnisse 2013 (*2013 Financial Results*) auf Seite 2 bis 5;
- (xi) Unser Geschäftsmodell und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 8 bis 10;
- (xii) RBS im Überblick (*RBS at a glance*) auf Seite 11 bis 19;
- (xiii) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 22 bis 23;
- (xiv) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden (*Chief Executive's review*) auf Seite 24 bis 27;
- (xv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 28;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 100 bis 173;
- (xvii) Risiko- und Bilanzmanagement (*Risk and Balance Sheet Management*) auf Seite 174 bis 364;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden (*Letter from the Chairman*) auf Seite 36 bis 37;
- (xix) Unsere Leitungsstruktur (*Our governance structure*) auf Seite 38;
- (xx) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 45 bis 49;
- (xxi) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 66 bis 86;
- (xxii) Offenlegung weiterer Vergütungen (*Other Remuneration Disclosures*) auf Seite 87 bis 90;

- (xxiii) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 91 bis 92;
  - (xxiv) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 93 bis 98;
  - (xxv) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 99;
  - (xxvi) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 509 bis 519;
  - (xxvii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 519;
  - (xxviii) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 520;
  - (xxix) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 520;
  - (xxx) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 521;
  - (xxxi) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 521 bis 522;
  - (xxxii) Abkürzungen und Kurzworte (*Abbreviations and acronyms*) auf Seite 548; und
  - (xxxiii) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 549 bis 556;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
  - (ii) Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
  - (iii) Konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
  - (iv) Konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
  - (v) Konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
  - (vi) Konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
  - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
  - (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
  - (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
  - (x) Grundlegendes – Schlaglichter (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;
  - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;

- (xii) Rückblick des Vorstandsvorsitzenden der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
  - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
  - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
  - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
  - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
  - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
  - (xviii) Schreiben der Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
  - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
  - (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
  - (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
  - (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
  - (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
  - (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
  - (xxv) Wirtschaftliches und monetäres Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
  - (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
  - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
  - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
  - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
  - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
6. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2014 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2014*) der RBSG für das am 31. März 2014 endende erste Quartal, der am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde;

7. die Pressemitteilung „Ewen Stevenson zum RBS Finanzvorstand ernannt“ (*Ewen Stevenson appointed as RBS Chief Financial Officer*) der RBSG, die am 4. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
8. die Pressemitteilung „RBS gibt Vereinbarung mit dem britischen Schatzamt HMT im Hinblick auf das zukünftige Auslaufen des Dividend Access Share und geänderte Bedingungen für die Staatshilfe bekannt“ (*RBS announces an agreement with HMT to provide for the future retirement of the Dividend Access Share and revised State aid terms*) der RBSG, die am 9. April 2014 über RNS veröffentlicht wurde;
9. die Pressemitteilung „Veränderung im Vorstand“ (*Board Change*) der RBSG, die am 2. Mai 2014 über RNS veröffentlicht wurde; und
10. die Bedingungen 2013 (einbezogen per Verweis auf Seite 85 dieses Basisprospekts).

Die vorgenannten Dokumente 1. bis 9. wurden bei der FCA hinterlegt. Das vorgenannte Dokument 10. wurde bei der BaFin hinterlegt. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

---

## ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

---

### Beschreibung der Wertpapiere

Zertifikate sind Anlageinstrumente, bei denen nach Ausübung gemäß den Endgültigen Bedingungen – unter Berücksichtigung des für das jeweilige Zertifikat festgelegten Bezugsverhältnisses – entweder ein Auszahlungsbetrag gezahlt wird, der sich nach dem Wert eines Basiswerts an einem festgelegten Tag richtet („**Wertpapiere mit Barabrechnung**“) oder im Falle der Discount Zertifikate der Basiswert geliefert wird („**Wertpapiere mit physischer Lieferung**“), je nachdem, was in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Mögliche Basiswerte für diese Zertifikate sind Rohstoffe, Terminkontrakte auf Rohstoffe, Fonds, Indizes, oder Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin bzw. eines anderen Unternehmens der Gruppe), bei Wertpapieren mit physischer Lieferung nur Aktien. Bei Wertpapieren mit physischer Lieferung ist es möglich, dass anstelle der Lieferung eines Bruchteils des Basiswerts ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Die Wertpapiere verbrieften keinen Anspruch auf Zinszahlungen und generieren somit keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbrieften auch keinen Anspruch auf Dividenden.

Die Zertifikate, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden nachfolgend näher beschrieben.

Der Schutzmechanismus bzw. die Schutzmechanismen, den bzw. die einige der unter diesem Basisprospekt begebenen Zertifikate gewähren (z.B. die Möglichkeit einer Bonuszahlung bei Bonus Zertifikaten, die Einräumung eines Risikopuffers bei Discount Zertifikaten, die Währungsabsicherung bei Quanto Zertifikaten, wie jeweils nachfolgend beschrieben), ist bzw. sind von den Wertpapierinhabern zu bezahlen, indem diese weder Dividenden noch andere Ausschüttungen auf den Basiswert erhalten bzw. indem der auszahlende Betrag höhenmäßig begrenzt („gecappt“) ist.

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können die Wertpapiere mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Zertifikate eine Währungsabsicherung erhalten.

### Bonus Zertifikate

Bei Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag (a) von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu der Barriere und im Vergleich zu dem Bonuslevel ab sowie (b) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Die Barriere liegt unterhalb des Bonuslevels.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere, jedoch niedriger als der Bonuslevel ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber den Bonusbetrag.

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. D.h. in diesem Fall werden die Bonus Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Wertentwicklung des Basiswerts widerspiegeln, allerdings ohne Beteiligung des Anlegers an Dividenden des Basiswerts, und es erfolgt keine Bonuszahlung.

Grundsätzlich führt ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts (insbesondere, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus Zertifikaten.

### **Bonus PRO Zertifikate**

Bonus PRO Zertifikate sind nur für die Basiswerte Rohstoffe, Indizes oder Aktien (jeweils ein „Bonus PRO Basiswert“) vorgesehen. Bei Bonus PRO Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu der Barriere und im Vergleich zu dem Bonuslevel ab. Die Barriere liegt unterhalb des Bonuslevels. Anders als bei Bonus Zertifikaten, gibt es bei Bonus PRO Zertifikaten kein Knock-out-Bonus-Ereignis.

Wenn der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere, jedoch niedriger als der Bonuslevel ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber den Bonusbetrag.

Ist hingegen der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er höher als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. D.h. in diesem Fall werden die Bonus PRO Zertifikate zu Trackerzertifikaten, die die Wertentwicklung des Bonus PRO Basiswerts widerspiegeln, allerdings ohne Beteiligung des Anlegers an Dividenden des Bonus PRO Basiswerts, und es erfolgt keine Bonuszahlung.

Grundsätzlich führt ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Bonus PRO Basiswerts (insbesondere, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand der Barriere entspricht oder niedriger als sie ist) zu Verlusten der Inhaber von Bonus PRO Zertifikaten.

### **Reverse Bonus Zertifikate**

Bei Reverse Bonus Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag (wie bei normalen Bonus Zertifikaten) (a) von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu der Barriere und im Vergleich zu dem Bonuslevel ab sowie (b) davon, ob ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist oder nicht.

Reverse Bonus Zertifikate funktionieren allerdings spiegelbildlich zu normalen Bonus Zertifikaten. Während grundsätzlich ein Fallen des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten bei Inhabern von Bonus Zertifikaten führt, führt für Inhaber von Reverse Bonus Zertifikaten ein Anstieg des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts zu Verlusten.

Daher liegt bei Reverse Bonus Zertifikaten die Barriere über dem Bonuslevel.

Wenn kein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist und der Endgültige Referenzpreis niedriger als die Barriere, jedoch höher als der Bonuslevel ist bzw. diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber den Bonusbetrag.

Ist hingegen ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten oder ist der Endgültige Referenzpreis höher als die Barriere bzw. entspricht er der Barriere oder ist er niedriger als der Bonuslevel, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Referenzpreis und dem Endgültigen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und abzüglich etwaiger Kosten, entspricht.

Bei Reverse Bonus Zertifikaten tritt ein Totalverlust des investierten Kapitals schon dann ein, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts um 100% im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis steigt.

### **Capped Bonus Zertifikate, Capped Bonus PRO Zertifikate bzw. Capped Reverse Bonus Zertifikate**

Wenn Bonus Zertifikate, Bonus PRO Zertifikate oder Reverse Bonus Zertifikate „gecappt“ sind, ist der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber bei Capped Bonus Zertifikaten bzw. Capped Bonus PRO Zertifikaten nicht an einem Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts über den Cap hinaus bzw. bei Capped Reverse Bonus Zertifikaten nicht an einem Fallen des Kurses, Preises bzw. Standes des Basiswerts unter den Cap teil.

### **Discount Zertifikate**

Bei Discount Zertifikaten hängt der an den Wertpapierinhaber zu zahlende Auszahlungsbetrag bzw. zu liefernde Basiswert von dem Endgültigen Referenzpreis im Vergleich zu dem Cap ab.

Wenn der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist, erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. Falls der Basiswert aus Aktien besteht, können die Bedingungen vorsehen, dass der Wertpapierinhaber statt des vorgenannten Geldbetrags eine bestimmte Anzahl der zugrunde liegenden Aktien erhält, die im Wert dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. Es ist jedoch möglich, dass statt der Lieferung eines Bruchteils einer Aktie ein Geldbetrag hinsichtlich dieses Bruchteils gezahlt wird.

Wenn der Endgültige Referenzpreis höher als der Cap ist oder diesem entspricht, erhält der Wertpapierinhaber einen festgelegten Betrag, der dem Produkt aus dem Cap und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht.

Im Gegensatz zu einer Direktanlage in den Basiswert partizipiert der Wertpapierinhaber bei Discount Zertifikaten keinesfalls am Anstieg des Kurses, Preises bzw. Standes über den Cap hinaus (außer im Fall von Uncapped Discount Zertifikaten, siehe nachstehend). Andererseits ist der anfängliche Ausgabepreis von Discount Zertifikaten grundsätzlich niedriger als der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), d.h. die Preisfestsetzung für Discount Zertifikate

erfolgt mit einem Abschlag im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert. Aufgrund des Discounts verfügen Discount Zertifikate über einen Risikopuffer, der Anleger bis zu einem gewissen Grad schützt, wenn der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts fällt. Dennoch ist das Totalverlustrisiko nicht ausgeschlossen.

### **Uncapped Discount Zertifikate**

Bei Uncapped Discount Zertifikaten gibt es anders als bei üblichen Discount Zertifikaten keinen Cap. Daher erhält der Wertpapierinhaber einen Auszahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Endgültigen Referenzpreis (ohne Begrenzung durch einen Cap) und dem Bezugsverhältnis, abzüglich etwaiger Kosten, entspricht. Allerdings ist bei Uncapped Discount Zertifikaten der Abschlag des anfänglichen Ausgabepreises gegenüber dem Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) geringer als bei üblichen Discount Zertifikaten, die einen Cap haben.

---

## BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

---

<sup>45</sup>*[Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbrieften Globalurkunde beigefügt.]*

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

### 2. FORM UND STATUS

- (a) Form. Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.
- (b) „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.
- (c) Status. Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

### 3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin • (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

---

<sup>45</sup> Im Fall von einer Veröffentlichung über eine öffentliche Mitteilung.

#### 4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (a) Käufe. Die Emittentin, mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.
- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabebtags und des Ausgabepreises) in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

#### 5. ÄNDERUNGEN

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu erklären.
- (b) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(a) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Bedingungen verbinden (das „Angebot“). Das Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Es gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Anfechtung nicht wirksam wird), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 bei der Hauptzahlstelle die Rückzahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere verlangt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (c) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5(c) nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Änderungen werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

#### 6. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im

Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen durch eine andere Gesellschaft (die „Ersatzemittentin“),

sofern (x)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) die Emittentin zugunsten aller Wertpapierinhaber eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Garantie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin unter den Wertpapieren abgegeben hat;

oder (y)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) jeder Wertpapierinhaber berechtigt ist, die von ihm gehaltenen Wertpapiere ab dem Tag einer solchen Mitteilung (einschließlich) bis zu dem Tag einer solchen Ersetzung (einschließlich) fristlos zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

und sofern (in jedem Fall) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

## 7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

## 8. BEAUFTRAGTE

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet.

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein

Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

## 9. HAFTUNG

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und eine Zahlstelle nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten.]

<sup>46</sup> ***[Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt.]***

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

## 2. FORM UND STATUS

- (a) Form. Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen. Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.
- (b) „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.
- (c) Status. Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

## 3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden an die Clearingstelle übermittelt und werden mit der Übermittlung wirksam, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

## 4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (a) Käufe. Die Emittentin, mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.

---

<sup>46</sup> Im Fall von einer Veröffentlichung der Mitteilung über Clearstream.

- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabetags und des Ausgabepreises) in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

## 5. ÄNDERUNGEN

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu erklären.
- (b) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(a) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Bedingungen verbinden (das „**Angebot**“). Das Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Es gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Anfechtung nicht wirksam wird), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 bei der Hauptzahlstelle die Rückzahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere verlangt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (c) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5(c) nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Änderungen werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

## 6. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen durch eine andere Gesellschaft (die „**Ersatzemittentin**“),  
  
sofern (x)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) die Emittentin zugunsten aller Wertpapierinhaber eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Garantie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin unter den Wertpapieren abgegeben hat;

oder (y)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) jeder Wertpapierinhaber berechtigt ist, die von ihm gehaltenen Wertpapiere ab dem Tag einer solchen Mitteilung (einschließlich) bis zu dem Tag einer solchen Ersetzung (einschließlich) fristlos zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

und sofern (in jedem Fall) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

## 7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der

Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung, Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

## 8. BEAUFTRAGTE

(a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet.

(b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

## 9. HAFTUNG

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und eine Zahlstelle nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten.]

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS [PRO] ZERTIFIKATE AUF ROHSTOFFE**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [●] [den Referenzpreis am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>47</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>48</sup> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht;]<sup>49</sup><sup>50</sup>

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet (a) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]<sup>51</sup> [niedriger]<sup>52</sup> als die Barriere und [niedriger]<sup>53</sup> [höher]<sup>54</sup> als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht [und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist]<sup>55</sup>; anderenfalls (b) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder]<sup>56</sup> den Auszahlungsbetrag 2.

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet den Bonusbetrag;

---

<sup>47</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>48</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>49</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>50</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>51</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>52</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>53</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>54</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>55</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>56</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis;]<sup>57</sup>

[(2 x Anfänglicher Referenzpreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis.

Der Auszahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner als [Null] [●] sein;]<sup>58</sup>

„**Barriere**“ bezeichnet [●] [und wird von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt] [die Barriere, die von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>59</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Die Barriere wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>60</sup> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht; ]<sup>61</sup>

[„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von dem [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich);]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●<sup>62</sup>, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine ordnungsgemäß ausgefüllte Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(e);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Ausübungstag bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse] [●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag [in Höhe von ●], der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>63</sup> von der

<sup>57</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>58</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>59</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>60</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>61</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>62</sup> Name und Adresse einfügen.

<sup>63</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Bonuslevel} \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{64}$$

$$[(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Bonuslevel}) \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{65}$$

„**Bonuslevel**“ bezeichnet [●] [den Bonuslevel, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>66</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Bonuslevel wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>67</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht; ]<sup>68</sup>

[„**Cap**“ bezeichnet [●] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>69</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Cap wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>70</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht; ]<sup>71</sup><sup>72</sup>

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●<sup>73</sup>;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Edinburgh, die über ihre Geschäftsstelle in 135 Bishopsgate, London EC2M 3UR, handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, den Referenzpreis am Bewertungstag;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den [dritten] [●] Geschäftstag nach dem Bewertungstag;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

<sup>64</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>65</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>66</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>67</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>68</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>69</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>70</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>71</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>72</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>73</sup> Name und Adresse einfügen.

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag [in Höhe von ●], der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>74</sup> von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis};]^{75}$$

$$[(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Cap}) \times \text{Bezugsverhältnis};]^{76,77}$$

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet, dass der Preis des Rohstoffs zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]<sup>78</sup> [höher]<sup>79</sup> als die Barriere ist oder dieser entspricht [und zu diesem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist];]<sup>80</sup>

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (a) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (b) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf

---

<sup>74</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>75</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>76</sup> Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>77</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>78</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>79</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>80</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt]<sup>81</sup>;<sup>82</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) und vorbehaltlich der Produktbedingung 4, einen Betrag in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der ●-Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Preis nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Preis des Rohstoffs entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als dem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]<sup>83</sup>

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] am Bewertungstag unter Bezugnahme auf [●<sup>84</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>85</sup>;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet [jede Serie der [Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus [Pro] Zertifikate auf Rohstoffe, die hierin angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „Wertpapiere“ und „Wertpapier“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie hierin angegeben ist]<sup>86</sup> [●]<sup>87</sup>;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

---

<sup>81</sup> Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

<sup>82</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>83</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>84</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>85</sup> Im Fall von Quanto Zertifikaten.

<sup>86</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>87</sup> Im Fall von nur einer Serie.

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2)* zur Verfügung steht; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Auszahlungsbetrags nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) am Fälligkeitstag zu verlangen, sofern eine Bescheinigung eingereicht wurde.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt spätestens am Fälligkeitstag den gemäß der Produktbedingung 2(a) gegebenenfalls zu zahlenden Betrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) Bescheinigung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder

Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(f) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

### 3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw.

keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
- (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
- (iv) Wegfall des Preises. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
- (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da kein Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse besteht oder das Handelsvolumen wesentlich gesunken ist; oder
- (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
- (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

[Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, unter anderem (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
  - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt

werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Zypern.

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin] gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (unter anderem einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
  - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
  - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*stamp tax* bzw. *documentary tax*), Eintragungs- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung

unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder
- (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER GESETZESÄNDERUNG

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

## 6. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (unter anderem einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag

bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich.

## [8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt.

- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland, für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

#### [9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS ZERTIFIKATE AUF FONDS**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [●] [den Referenzpreis am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>88</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[.] [;]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>89</sup> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht; ]<sup>90,91</sup>

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet (a) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]<sup>92</sup> [niedriger]<sup>93</sup> als die Barriere und [niedriger]<sup>94</sup> [höher]<sup>95</sup> als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist; anderenfalls (b) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder]<sup>96</sup> den Auszahlungsbetrag 2.

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet den Bonusbetrag;

---

<sup>88</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>89</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>90</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>91</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>92</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>93</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>94</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>95</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>96</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis};]^{97}$$

$$[(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}.$$

Der Auszahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner als [Null] [●] sein;]<sup>98</sup>

„**Barriere**“ bezeichnet [●] [und wird von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt] [die Barriere, die von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>99</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[.] [;]

[Die Barriere wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>100</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht;]<sup>101</sup>

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von dem [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich);

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●<sup>102</sup>, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine ordnungsgemäß ausgefüllte Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(e);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Ausübungstag bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet bei börsengehandelten Fonds den Handelsschluss an der Börse in Bezug auf einen Fondsanteil oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

[„**Börse**“ bezeichnet ●;]<sup>103</sup>

<sup>97</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>98</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>99</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>100</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>101</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>102</sup> Name und Adresse einfügen.

<sup>103</sup> Im Fall von einem Fonds, der ein börsengehandelter Fonds ist.

„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, einen Betrag [in Höhe von ●], der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>104</sup> von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Bonuslevel} \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{105}$$

$$[(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Bonuslevel}) \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{106}$$

„**Bonuslevel**“ bezeichnet [●] [den Bonuslevel, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>107</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[.] [;]

[Der Bonuslevel wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>108</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht;]<sup>109</sup>

[„**Cap**“ bezeichnet [●] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>110</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[.] [;]

[Der Cap wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>111</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht;]<sup>112</sup><sup>113</sup>

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●<sup>114</sup>;

„**Einbeziehungstag**“ bezeichnet (a) in Bezug auf den Fonds, den Ausgabetag und (b) in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Fondersetzungstag dieses Fonds;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Edinburgh, die über ihre Geschäftsstelle in 135 Bishopsgate, London EC2M 3UR, handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, den Referenzpreis am Bewertungstag;

„**Ersatzfonds**“ bezeichnet den Fonds, den die Berechnungsstelle gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii) als Ersatz für den Fonds ausgewählt hat;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den [dritten] [●] Geschäftstag nach dem Bewertungstag;

„**Fonds**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3;

---

<sup>104</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>105</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>106</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>107</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>108</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>109</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>110</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>111</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>112</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>113</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>114</sup> Name und Adresse einfügen.

„**Fondsanlageberater**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die als Investmentmanager oder Investmentberater (unabhängig davon, ob er Ermessen bei seinen Entscheidungen hat oder nicht) für den Fonds bestellt ist;

„**Fondsanteil**“ bezeichnet einen Anteil des Fonds;

„**Fondsberechnungsstelle**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die gemäß der auf den Fonds anwendbaren Gesetze und Regelungen (unter anderem der Gründungsdokumente des Fonds) für die Berechnung und Angabe des NIW eines Fondsanteils zuständig ist;

„**Fondsdienstleister**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die bestellt ist, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, unabhängig von einer Erwähnung in den Gründungsdokumenten des Fonds oder dem Fondsprospekt. Fondsdienstleister sind unter anderem ein Fondsanlageberater, eine Fondsverwaltungsstelle, eine Fondsberechnungsstelle, ein Operator, eine Verwaltungsgesellschaft, eine Depotstelle, ein Verwahrer, ein Unterverwahrer, ein Prime Broker, ein Treuhänder, eine Registerstelle, eine Übertragungsstelle oder eine Sitzverwaltungsstelle (*Domiciliary Agent*);

„**Fondersetzungstag**“ bezeichnet den Tag, der den Wertpapierinhabern als der Tag für die Ersetzung des Fonds durch einen Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird;

„**Fondsprospekt**“ bezeichnet [●] bzw., in Bezug auf einen Ersatzfonds, den Prospekt für den Ersatzfonds, der den Wertpapierinhabern gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)] mitgeteilt wird, jeweils in der aktuellen Fassung;

„**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Fondsstörung angegeben ist;

„**Fondsverwaltungsstelle**“ bezeichnet den Fondsverwalter, Manager, Treuhänder oder eine vergleichbare natürliche oder juristische Person mit primärer Verantwortlichkeit für den Fonds;

„**Fusionereignis**“ bezeichnet (a) eine Fusion des Fonds oder eines Fondsdienstleisters mit einem anderen Fonds oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder ein ähnliches Ereignis (es sei denn, der Fonds oder der Fondsdienstleister ist die aufnehmende Gesellschaft einer solchen Fusion oder eines ähnlichen Ereignisses und die Fusion oder das ähnliche Ereignis führen nicht zu einer Gattungsänderung oder Veränderung ihrer ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen) oder (b) ein Übernahmeangebot oder anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person zum Kauf oder sonstigen Erhalt von 100% der ausstehenden Aktien, Anteile oder Beteiligungen des Fonds oder eines Fondsdienstleisters, wenn ein solches Übernahmeangebot oder Ereignis die Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen zur Folge hat (mit Ausnahme solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen, die von solch einer juristischen oder natürlichen Person gehalten oder kontrolliert werden);

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem die Fondsanteile gehandelt werden können (bzw. gehandelt werden könnten, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre) [bzw., bei börsengehandelten Fonds, einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 3, einen Betrag [in Höhe von •], der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>115</sup> von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird], gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{116}$$

$$[(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Cap}) \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{117,118}$$

„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet, dass der von der Fondsberechnungsstelle angegebene NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, der Preis eines Fondsanteils an der Börse] für irgendeinen Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]<sup>119</sup>[höher]<sup>120</sup> als die Barriere ist oder dieser entspricht [und zu diesem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist];

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (a) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (b) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

---

<sup>115</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>116</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>117</sup> Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>118</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>119</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>120</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

„**NIW**“ bezeichnet einen Nettoinventarwert;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Fondsstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt]<sup>121</sup>;]<sup>122</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) einen Betrag in Höhe des von der Fondsberechnungsstelle für einen solchen Referenztag angegebenen NIW eines Fondsanteils [bzw., bei börsengehandelten Fonds, des Preises eines Fondsanteils an der Börse zum Bewertungszeitpunkt für einem solchen Referenztag], wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher NIW [bzw. Preis] nicht angegeben wurde und eine Fondsstörung [und eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle für einen solchen Referenztag [bzw., bei börsengehandelten Fonds, zum Bewertungszeitpunkt für einen solchen Referenztag] nach billigem Ermessen festgelegten NIW [bzw., bei börsengehandelten Fonds, Preis] eines Fondsanteils entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

Falls eine Fondsstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als einem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]<sup>123</sup>

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] am Bewertungstag unter Bezugnahme auf [●<sup>124</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig

<sup>121</sup> Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabebetrag liegt.

<sup>122</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>123</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>124</sup> Relevante Seite einfügen.

erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>125</sup>;

„**Wertpapiere**“ bezeichnet [jede Serie der [Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus Zertifikate auf Fonds, die hierin angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „Wertpapiere“ und „Wertpapier“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie hierin angegeben ist]<sup>126</sup> [•]<sup>127</sup>;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; [und]

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system* (TARGET2) zur Verfügung steht; und

[„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet bei einem börsengehandelten Fonds jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Fonds gehandelt werden.]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Auszahlungsbetrags nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) am Fälligkeitstag zu verlangen, sofern eine Bescheinigung eingereicht wurde.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt spätestens am Fälligkeitstag den gemäß der Produktbedingung 2(a) gegebenenfalls zu zahlenden Betrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf

---

<sup>125</sup> Im Fall von Quanto Zertifikaten.

<sup>126</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>127</sup> Im Fall von nur einer Serie.

Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- (e) Bescheinigung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
  - (f) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
3. FONDSSTÖRUNG[ UND MARKTSTÖRUNG IN SCHWELLENLÄNDERN]
- (a) „**Fondsstörung**“ bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse, vorausgesetzt, dass es sich nach Festlegung der Berechnungsstelle auf den Wert eines Fondsanteils oder die Rechte eines Fondsanlegers nachteilig auswirkt oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachteilig auswirken wird:
    - (i) Allgemeine Ereignisse:
      - (A) Jedes der folgenden Ereignisse: (a) die Anlagestrategie und/oder das Anlageziel des Fonds haben sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (b) die Art, die Strategie oder das Risikoprofil, die bzw. das dem Fondsvermögens zugrunde liegt, hat sich seit dem Einbeziehungstag wesentlich verändert, oder (c) die Geschäftstätigkeit oder die Organisation des Fonds oder des Fondsdienstleisters (unter anderem die Organisationsstruktur, die Abläufe, Verfahren und Grundsätze in Bezug auf Auswahl von Investments, Due Diligence, Portfolio-Strukturierung, Risikomanagement oder Überwachung der Investments) hat sich seit dem Einbeziehungstag verändert, (d) ein Ereignis oder eine Veränderung tritt ein, das bzw. die sich auf die Struktur, Eigentümerstellung, das Management, den Ruf oder die Liquidität des Fonds oder der Vermögensgegenstände des Fonds auswirkt, oder (e) andere Ergänzungen oder Änderungen werden nach dem Einbeziehungstag an einem der Gründungsdokumente oder dem Fondsprospekt vorgenommen.
      - (B) (a) Der Fonds wird nicht in Übereinstimmung mit seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt in der Fassung des Einbeziehungstags verwaltet, und weder der Fonds noch eine andere in seinem Namen handelnde natürliche oder juristische Person ergreift innerhalb von fünf Kalendertagen, nachdem der Fonds über die Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde, Schritte zur Behebung solcher Verletzungen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle zufriedenstellend sind, oder (b) es tritt ein Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle dazu führt oder künftig führen wird, dass der Fonds seinen Pflichten und Zusagen aus

seinen Gründungsdokumenten und/oder dem Fondsprospekt nicht nachkommt.

- (C) Die Tätigkeit des Fonds oder eines Fondsdienstleisters und/oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten wird wegen Fehlverhaltens, vermuteten Fehlverhaltens, angeblicher Beteiligung an Betrugssachverhalten, Verletzung von Vorschriften oder aus ähnlichen Gründen der Prüfung durch eine zuständige Regierungs-, Justiz-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder ein zuständiges Gericht unterstellt oder zum Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder Prozesses gemacht; und/oder die Registrierung, Zulassung, Erlaubnis, Genehmigung, Lizenz oder Mitgliedschaft des Fonds, eines Fondsdienstleister oder eines ihrer jeweiligen Geschäftsleiter, leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten durch eine behördliche oder aufsichtsrechtliche Stelle wurde widerrufen, ausgesetzt, zurückgenommen, begrenzt oder eingeschränkt.
- (D) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister (oder eine in ihrem Namen handelnde natürliche oder juristische Person) teilt den Inhabern von Fondsanteilen oder der Fondsverwaltungsstelle schriftlich mit, (a) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister aufgelöst ist oder seine Auflösung, Abwicklung oder Liquidation beschlossen hat, (b) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister eine allgemeine Vereinbarung mit und zugunsten seiner Gläubiger trifft, (c) dass (i) der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Einleitung eines Verfahrens beantragt oder beantragt hat, das auf die Eröffnung der Insolvenz oder eine Befreiung von Zahlungspflichten unter dem jeweils geltenden Insolvenzrecht oder eines vergleichbaren Rechts abzielt, welches sich auf die Rechte der Gläubiger auf ähnliche Weise auswirkt, bzw. einen Antrag auf Abwicklung oder Auflösung stellt oder gestellt hat („**Aufsichts- oder Insolvenzverfahren**“); gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einer Regulierungs-, Aufsichts- oder ähnlichen Stelle mit vorrangiger in Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Aufsichtszuständigkeit in seinem Gründungs- oder Sitzstaat oder der Jurisdiktion seines Hauptsitzes (einer „**Behörde**“) gestellt wird, oder (ii) der Fonds oder ein Fondsdienstleister auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, bei der es sich nicht um eine Behörde handelt, Gegenstand eines Aufsichts- oder Insolvenzverfahrens geworden ist, das entweder (x) zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zur Anordnung eines Schuldenerlasses oder der Anordnung der Abwicklung oder

Auflösung führt oder (y) nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Beantragung eines solchen Verfahrens abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder eingeschränkt wird, (d) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Insolvenzverwalters, Sequesters, Zahlungsempfängers, Treuhänders, Verwahrers oder einer ähnlichen Stelle für sein gesamtes oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt hat oder dass eine solche Bestellung erfolgt ist, (e) dass von dem Fonds oder von einem Fondsdienstleister bestellte Sicherheiten über das jeweilige Vermögen verwertet werden oder verwertbar geworden sind oder dass eine Absprache, die nach Festlegung der Berechnungsstelle einer Sicherheitenbestellung über solche Vermögensgegenstände vergleichbar ist (unter anderem Pensionsgeschäfte oder Prime Brokerage Vereinbarungen), verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden ist oder dass Derivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder andere Trading- oder Handelsabsprachen, die auf das Fondsvermögen bezogen sind, wegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes (wie auch immer bezeichnet), der sich auf den Fonds oder den Fondsdienstleister bezieht, verwertbar oder vorzeitig kündbar geworden sind, oder (f) dass der Fonds oder ein Fondsdienstleister ein Ereignis verursacht hat oder von einem Ereignis betroffen ist, das gemäß dem anwendbaren Recht irgendeiner Rechtsordnung wirtschaftlich gleichwertig mit den Ereignissen ist, die in den Produktbedingungen 3(a)(i)(D)(a) bis 3(a)(i)(D)(e) angegeben wurden, hat.

- (E) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister wird Partei eines Prozesses oder einer rechtlichen Auseinandersetzung.
- (F) Es kommt zu einem Fusionsereignis oder ein solches wird angekündigt.
- (G) Ein Fondsdienstleister erleidet eine wesentliche negative Veränderung seines geschäftlichen, vermögensmäßigen, operativen oder finanziellen Zustands, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Qualität solcher Dienstleistungen für den Fonds nachteilig auswirkt.
- (H) Es tritt eine Änderung in der rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds ein, sofern eine solche Änderung gegenüber dem Einbeziehungstag eintritt.

- (I) Wenn der Fonds Teil einer Umbrella-Konstruktion mit mehr als einem Sub-Fonds ist: Das Fehlen einer effektiven Trennung der Vermögensgegenstände zwischen verschiedenen Serien, Klassen und/oder Sub-Fonds hinsichtlich des Fonds.
  - (J) Eintritt einer erheblichen Markt-, Handels- oder Börsenstörung und/oder einer Krise auf den wichtigen Finanzmärkten.
- (ii) NIW/Preis und Berichterstattung:
- (A) Der Fonds und/oder die Fondsberechnungsstelle stellen – aus welchen Gründen auch immer – die Zurverfügungstellung, Veröffentlichung oder Zugänglichmachung des NIW eines Fondsanteils für einen Tag ein, an dem der NIW eines Fondsanteils normalerweise zur Verfügung gestellt, veröffentlicht oder zugänglich gemacht wird[ oder, wenn der Fonds ein börsengehandelter Fonds ist, der Preis der Fondsanteile an der Börse wird an einem Tag, an dem solche Preise normalerweise veröffentlicht werden, nicht veröffentlicht].
  - (B) (a) Der Zeitraum zwischen der Berechnung des NIW (oder eines geschätzten NIW) eines Fondsanteils und der Veröffentlichung dieses NIW (oder des geschätzten NIW) ändert sich gegenüber dem Zeitraum am Einbeziehungstag, oder (b) eine Information bezüglich des Fonds, die nach Maßgabe der Gründungsdokumente des Fonds oder des Fondsprospekts, jeweils in der Fassung des Einbeziehungstages, hätten veröffentlicht werden sollen, wird nicht innerhalb des Zeitrahmens veröffentlicht, der in diesen Dokumenten hierfür vorgesehen ist.
  - (C) Der geprüfte NIW eines Fondsanteils weicht um mehr als 0,50% von dem jeweiligen NIW ab, der zuvor vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht wurde, oder die Wirtschaftsprüfer des Fonds schränken ihren Prüfungsvermerk ein oder weigern sich, einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk für den Fonds abzugeben, oder der ungeprüfte offizielle NIW eines Fondsanteils, wie vom oder im Namen des Fonds veröffentlicht, gibt zu irgendeinem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht den NIW eines Fondsanteils wieder, wie er von unabhängigen Wirtschaftsprüfern des Fonds unter Anwendung der für den Fonds einschlägigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelt worden wäre.
  - (D) (a) Es tritt ein Ereignis ein, das sich auf die Fondsanteile in einer Weise negativ auswirkt, die nach Festlegung der Berechnungsstelle

die Ermittlung des Wertes eines Fondsanteils durch die Berechnungsstelle unmöglich oder undurchführbar macht, und ein solches Ereignis nach Festlegung der Berechnungsstelle nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses behoben worden ist oder behoben wird, (b) der Fonds, ein Fondsdienstleister oder ein Geschäftsleiter des Fonds unterlassen es, solche Informationen zu liefern oder liefern zu lassen, die zu liefern oder liefern zu lassen sich solch eine natürliche oder juristische Person verpflichtet hat. Gleiches gilt für solche Informationen, die bisher in Übereinstimmung mit der geschäftlichen Übung einer solchen Person in der Vergangenheit an die Emittentin oder die Berechnungsstelle geliefert wurden und die die Berechnungsstelle für die Erfüllung ihrer Pflichten und Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren für erforderlich halten.

(iii) Fondsanteile:

Es tritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die Fondsanteile ein:

- (A) eine Teilung, Gattungsänderung oder Ausschüttung von Fondsanteilen, die eine verwässernde, konzentrierende oder andere Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat;
- (B) die Fondsanteile oder Teile davon werden (gleich ob durch Rücknahme und Neuausgabe oder auf andere Art und Weise) in neue Wertpapiere umgewandelt, die einen Anteil am Kapital des Fonds verbrieft und Sperrfristen unterliegen, innerhalb derer sie nicht zurückgezahlt werden können, und die sich auf durch den Fonds separierte Vermögenswerte beziehen;
- (C) eine (a) Dividende (einschließlich ordentlichen oder außerordentlichen Bardividenden), (b) Ausschüttung oder (c) Begebung bzw. Ausgabe von Fondsanteilen, Kapital, Wertpapieren, Rechten oder anderen Vermögenswerten oder Beteiligungen an bestehende Inhaber von Fondsanteilen, die eine nachteilige Auswirkung auf den (inneren oder sonstigen) Wert der Fondsanteile hat oder wahrscheinlich haben wird; oder
- (D) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in den maßgeblichen Währungen, auf die die Fondsanteile lauten, oder eine Änderung der Währung, auf die die Fondsanteile lauten, so dass ihr Preis nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Einbeziehungstag.

- (iv) Handel und Gebühren:
- (A) Der Fonds oder ein Fondsdienstleister erhöht eine Rücknahmegebühr, Zeichnungsgebühr, Managementgebühr, erfolgsbasierte Gebühr oder Geld-/Brief-Spanne (oder eine andere Gebühr unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf die Fondsanteile über deren Höhe am Einbeziehungstag hinaus.
  - (B) Der Handel in den Fondsanteilen wird (aus irgendeinem Grund, unter anderem aufgrund von Liquiditätsbeschränkungen) ausgesetzt oder beschränkt oder ein Handelsauftrag eines Anlegers oder potenziellen Anlegers in dem Fonds wird ganz oder teilweise aufgeschoben oder zu einem Wert ausgeführt, der nicht dem dazugehörigen NIW bzw. Preis entspricht.
  - (C) Die Häufigkeit, mit der Fondsanteile gehandelt werden können, wird geändert oder die zeitlichen Vorgaben für Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen werden geändert, jeweils mit der Folge, dass nicht mehr dieselben Umstände vorliegen wie am Einbeziehungstag. Hierzu zählt unter anderem eine Änderung der vorgesehenen Zeitpunkte für die Zahlung des Rücknahmeerlöses bei einer Rücknahme.
- (v) Versäumnisse des Fondsanlageberaters und des Fondsdienstleisters:
- (A) Der Fondsanlageberater weist darauf hin oder erkennt an, dass seiner Ansicht nach die Strategie bzw. das Anlageziel des Fonds nicht erreicht werden wird oder nicht mehr erreicht werden kann.
  - (B) Zusicherungen, Verpflichtungen oder Vereinbarungen des Fondsanlageberaters nach Maßgabe des Anlageverwaltungsvertrages oder Anlageberatungsvertrages (unabhängig von der Bezeichnung) in Bezug auf den Fonds wurden verletzt und diese Verletzung wurde nicht geheilt.
  - (C) Es tritt eines der folgenden Ereignisse ein: (a) der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung des Fondsanlageberaters in dessen Funktion als Fondsanlageberater oder der Rücktritt, die Aufhebung der Bestellung oder die Ersetzung eines anderen Fondsdienstleisters in dessen Funktion als Fondsdienstleister in Bezug auf den Fonds oder (b) eine Veränderung des Personals eines Fondsdienstleisters, die nach Festlegung der Berechnungsstelle eine nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit dieses Fondsdienstleisters hat, seine Aufgaben in Bezug auf den Fonds zu erfüllen.

- (D) Die Emittentin oder die Berechnungsstelle erlangt Kenntnis von einer versäumten Offenlegung einer Information, eines Ereignisses oder eines Umstands seitens des Fonds bzw. einer natürlichen oder juristischen Person in dessen Namen, gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle am oder vor dem Einbeziehungstag, die zu dem entsprechenden Zeitpunkt vorlagen und deren Kenntnis für die Emittentin oder die Berechnungsstelle erforderlich gewesen wäre, um eine fundierte Einschätzung des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Finanzlage sowie der Geschäftsaussichten des Fonds und der mit dem Fonds verbundenen Rechte treffen zu können.
- (vi) Allgemein: Es tritt ein sonstiges Ereignis ein, das nach Festlegung der Berechnungsstelle wirtschaftlich gleichwertig mit einem der in der Produktbedingung 3(a)(i) bis (v) genannten Ereignisse ist.

*[Falls der Fonds sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

- (b) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
  - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, unter anderem (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares

Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Fonds oder einen Fondsanteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die gesetzliche Währung, in der die Fondsanteile jeweils notiert sind bzw. in der Zahlungen unter den Fondsanteilen erfolgen, [bzw., bei einem börsengehandelten Fonds, die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist,] wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Zypern.

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[(b)][(c)] Rechtsfolgen einer Fondsstörung[ oder einer Marktstörung in Schwellenländern].

- (i) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Fondsstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Fondsstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt

der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Fondsstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

(ii) Bei Eintritt einer Fondsstörung [und/oder einer Marktstörung in Schwellenländern] (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis andauert oder nicht) können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- (x) (A) die Berechnungsstelle kann Anpassungen an den Bedingungen vornehmen, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen und (B) den Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher Anpassungen festlegen; oder
- (y) die Berechnungsstelle kann einen Ersatzfonds mit einem ähnlichen Risikoprofil wie dem ersetzten Fonds auswählen und einen Fondersetzungstag auswählen. Als Folge einer solchen Auswahl (A) ersetzt der Ersatzfonds den betroffenen Fonds am Fondersetzungstag, (B) gelten Bezugnahmen auf den Namen des betroffenen Fonds als Bezugnahmen auf den Namen des Ersatzfonds mit Wirkung zum Fondersetzungstag, und (C) kann die Berechnungsstelle Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um einer solchen Ersetzung Rechnung zu tragen; oder
- (z) die Emittentin kann die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise, zu dem Datum kündigen, das den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird. Wenn die Wertpapiere gekündigt werden, zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag“**).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

Eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(x) oder eine Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) schließen eine spätere Kündigung gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(z) wegen desselben Ereignisses nicht aus.

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen, Anpassungen sowie andere Entscheidungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Die Emittentin hat jede Festlegung, Anpassung oder andere Entscheidung, die sie oder die Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Produktbedingung 3 trifft unverzüglich nachdem sie getroffen worden ist, gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitzuteilen. Im Fall einer Auswahl eines Ersatzfonds gemäß der Produktbedingung 3[(b)][(c)](ii)(y) wird die Mitteilung auch den Prospekt für den Ersatzfonds und den Tag der Ersetzung des Fonds durch den Ersatzfonds angeben. Die Emittentin hat den Wertpapierinhabern Kopien solcher Festlegungen und/oder Anpassungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

#### 4. VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER GESETZESÄNDERUNG

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

#### 5. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER ABSICHERUNGSSTÖRUNG

(a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Fonds oder die Fondsanteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Fonds oder die Fondsanteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (unter anderem einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“).
- Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
- (ii) den Fonds durch einen anderen Fonds bzw. die Fondsanteile durch andere Fondsanteile zu ersetzen;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 5 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 6. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich.

## [7. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
  - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
  - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung

diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 7(a) und/oder der Produktbedingung 7(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [7][8]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland, für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

## [8][9]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS [PRO] ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [●] [den Referenzpreis am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>128</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [:]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>129</sup> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht;]<sup>130</sup><sup>131</sup>

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet (a) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]<sup>132</sup> [niedriger]<sup>133</sup> als die Barriere und [niedriger]<sup>134</sup> [höher]<sup>135</sup> als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht [und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist]<sup>136</sup>; anderenfalls (b) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder]<sup>137</sup> den Auszahlungsbetrag 2.

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet den Bonusbetrag;

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der von der

---

<sup>128</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>129</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>130</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>131</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>132</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>133</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>134</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>135</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>136</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>137</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis;]<sup>138</sup>

[(2 x Anfänglicher Referenzpreis – Endgültiger Referenzpreis) x Bezugsverhältnis.

Der Auszahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner als [Null] [●] sein;]<sup>139</sup>

„**Barriere**“ bezeichnet [●] [und wird von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt] [die Barriere, die von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>140</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Die Barriere wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>141</sup> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht;]<sup>142</sup>

[„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von dem [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich);]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●<sup>143</sup>, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine ordnungsgemäß ausgefüllte Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(e);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Ausübungstag bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand] [●] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag [in Höhe von ●] [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der [am

<sup>138</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>139</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>140</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>141</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>142</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>143</sup> Name und Adresse einfügen.

[Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>144</sup>] von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Bonuslevel} \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{145}$$

$$[(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Bonuslevel}) \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{146}$$

„**Bonuslevel**“ bezeichnet [●] [den Bonuslevel, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>147</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Bonuslevel wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>148</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht;]<sup>149</sup>

[„**Cap**“ bezeichnet [●] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>150</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Cap wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>151</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht;]<sup>152,153</sup>

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●<sup>154</sup>,

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Edinburgh, die über ihre Geschäftsstelle in 135 Bishopsgate, London EC2M 3UR, handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, den Referenzpreis am Bewertungstag [oder, nach einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index, den Referenzpreis am Vorzeitigen Beendigungstag des Index];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [(a) im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b),] den [dritten] [●] Geschäftstag nach dem Bewertungstag; oder (b) falls ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist, den [dritten] [●] Geschäftstag nach dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

---

<sup>144</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>145</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>146</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>147</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>148</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>149</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>150</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>151</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>152</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>153</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>154</sup> Name und Adresse einfügen.

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index-Sponsor [den Schlusstand] [●] des Index gemäß seinen Regeln berechnen und veröffentlichen sollte (bzw. berechnet und veröffentlicht hätte, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre);

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag [in Höhe von ●] [(der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>155</sup>] von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{156}$$

$$[(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Cap}) \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{157,158}$$

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet, dass der Indexstand, wie auf der ●-Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) veröffentlicht, zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]<sup>159</sup> [höher]<sup>160</sup> als die Barriere ist oder dieser entspricht [und zu diesem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist];]<sup>161</sup>

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (a) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (b) einer nach

<sup>155</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>156</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>157</sup> Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>158</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>159</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>160</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>161</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt]<sup>162,163</sup>;

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) und vorbehaltlich der Produktbedingung 4, einen Betrag in Höhe des Indexstandes wie auf der ●-Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Stand nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

[Falls ein Indexbestandteil an dem Bewertungstag [oder an dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] „limit up“ oder „limit down“ an der Börse schließt, wird der Indexstand für einen solchen Bewertungstag [oder den Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nach billigem Ermessen angepasst, um den ersten darauf folgenden non-limit Schlusspreis des betreffenden Indexbestandteils an der Börse widerzuspiegeln.]<sup>164</sup>

Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als dem Bewertungstag [oder dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]<sup>165</sup>

<sup>162</sup> Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabebetrag liegt.

<sup>163</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>164</sup> Im Fall von Wertpapieren, bei denen es sich bei jedem Indexbestandteil um einen Terminkontrakt auf Rohstoffe handelt.

<sup>165</sup> Im Fall von mehreren Serien.

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] unter Bezugnahme auf [●<sup>166</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>167</sup>;]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet [jede Serie der [Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus [Pro] Zertifikate auf Indizes, die hierin angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „Wertpapiere“ und „Wertpapier“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie hierin angegeben ist]<sup>168</sup> [●]<sup>169</sup>;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system* (TARGET2) zur Verfügung steht; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

---

<sup>166</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>167</sup> Im Fall von Quanto Zertifikaten.

<sup>168</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>169</sup> Im Fall von nur einer Serie.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Auszahlungsbetrags [entweder (i)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) [oder(ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] am Fälligkeitstag zu verlangen, sofern eine Bescheinigung eingereicht wurde.
- (b) Ausübung. [Sofern kein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist, gelten die Wertpapiere als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.] [Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.]
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt spätestens am Fälligkeitstag [die gemäß der Produktbedingung 2(a) gegebenenfalls zu zahlenden Beträge] [den gemäß der Produktbedingung 2(a) gegebenenfalls zu zahlenden Betrag] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) Bescheinigung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen

Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der USAufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(f) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

### 3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
    - (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20% des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
    - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten

Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

*[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:]*

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, unter anderem (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
  - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich

das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die

Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Zypern.

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]<sup>170</sup> gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- (a) Wird der Index
  - (i) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder
  - (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet (der „**Nachfolgeindex**“),so gilt der Nachfolgesponsor als Index-Sponsor bzw. der Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor
  - (i) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind) oder

---

<sup>170</sup> Im Fall von Marktstörungen in Schwellenländern.

- (ii) den Index an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht,

legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexbestandteile, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde).

Im Fall einer Änderung gemäß der Produktbedingung 4(b)(i) kann die Berechnungsstelle stattdessen auch den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen bzw. die Emittentin kann stattdessen die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

- (c) Wenn der Index-Sponsor an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Index oder die Berechnung und/oder Veröffentlichung des Index dauerhaft einstellt und es keinen Nachfolgeindex gibt, kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (d) Werden die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 4 gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (e) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des

Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor.

[Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(e) auslösen: (i) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) von Aktien, (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt, (ii) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission, (iii) eine außerordentliche Dividende, (iv) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat, (v) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat, (vi) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich), (vii) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8% p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien oder (viii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]<sup>171</sup>

- (f) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein mit den vorstehend beschriebenen Umständen vergleichbares Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

---

<sup>171</sup> Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

- (g) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER GESETZESÄNDERUNG [BZW. NACH EINEM VORZEITIGEN BEENDIGUNGSEREIGNIS DES INDEX]

- [(a) Gesetzesänderung.] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- [(b) Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt und die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index erfolgt die Zahlung gemäß der Produktbedingung 2.]

## 6. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
  - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder

einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

- (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (unter anderem einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“).
- Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
- (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen Nachfolgeindex zu ersetzen, der nach Festlegung der Berechnungsstelle, die gleiche oder eine im Wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin und der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich.

## [8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
  - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
  - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland, für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [CAPPED] [REVERSE] [QUANTO] BONUS [PRO] ZERTIFIKATE AUF EINZELAKTIEN**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [●] [den Referenzpreis am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>172</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [:]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>173</sup> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht;]<sup>174,175</sup>

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet (a) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis [höher]<sup>176</sup> [niedriger]<sup>177</sup> als die Barriere und [niedriger]<sup>178</sup> [höher]<sup>179</sup> als der Bonuslevel ist oder diesem entspricht [und zu keinem Zeitpunkt ein Knock-out-Bonus-Ereignis eingetreten ist]<sup>180</sup>; anderenfalls (b) [den niedrigeren der folgenden Beträge: den Höchstbetrag oder]<sup>181</sup> den Auszahlungsbetrag 2.

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);

---

<sup>172</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>173</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>174</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>175</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>176</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>177</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>178</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>179</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>180</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

<sup>181</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet den Bonusbetrag;

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{182}$$

$$[(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Endgültiger Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}.$$

Der Auszahlungsbetrag 2 kann nicht kleiner als [Null] [●] sein;]<sup>183</sup>

„**Barriere**“ bezeichnet [●] [und wird von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt] [die Barriere, die von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>184</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Die Barriere wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>185</sup> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht;]<sup>186</sup>

[„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von dem [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] (einschließlich) bis zu dem Bewertungstag (einschließlich);]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●<sup>187</sup>, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine ordnungsgemäß ausgefüllte Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(e);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Ausübungstag bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse] [●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

„**Bonusbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag [in Höhe von ●], der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>188</sup> von der

<sup>182</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>183</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>184</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>185</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>186</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>187</sup> Name und Adresse einfügen.

<sup>188</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

[Bonuslevel x Bezugsverhältnis;]<sup>189</sup>

[(2 x Anfänglicher Referenzpreis – Bonuslevel) x Bezugsverhältnis;]<sup>190</sup>

„**Bonuslevel**“ bezeichnet [●] [den Bonuslevel, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>191</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Bonuslevel wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>192</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht;]<sup>193</sup>

[„**Cap**“ bezeichnet [●] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>194</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Cap wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>195</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht;]<sup>196</sup><sup>197</sup>

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●<sup>198</sup>,

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Edinburgh, die über ihre Geschäftsstelle in 135 Bishopsgate, London EC2M 3UR, handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, den Referenzpreis am Bewertungstag;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den [dritten] [●] Geschäftstag nach dem Bewertungstag;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

<sup>189</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>190</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>191</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>192</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>193</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>194</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>195</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>196</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>197</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>198</sup> Name und Adresse einfügen.

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag [in Höhe von ●], der [am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>199</sup> von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{200}$$

$$[(2 \times \text{Anfänglicher Referenzpreis} - \text{Cap}) \times \text{Bezugsverhältnis;}]^{201}{}^{202}$$

[„**Knock-out-Bonus-Ereignis**“ bedeutet, dass der Kurs der Aktie an der Börse zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Handelstag während des Beobachtungszeitraums [niedriger]<sup>203</sup> [höher]<sup>204</sup> als die Barriere ist oder dieser entspricht [und zu diesem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist];]<sup>205</sup>

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (a) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (b) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf

<sup>199</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>200</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>201</sup> Im Fall von Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>202</sup> Im Fall von Capped Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>203</sup> Im Fall von Bonus Zertifikaten oder Capped Bonus Zertifikaten.

<sup>204</sup> Im Fall von Reverse Bonus Zertifikaten oder Capped Reverse Bonus Zertifikaten.

<sup>205</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Bonus PRO Zertifikate sind.

den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt]<sup>206,207</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) und vorbehaltlich der Produktbedingung 4, einen Betrag in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als dem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet •;]

[„**Serie**“ bezeichnet •;]<sup>208</sup>

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] am Bewertungstag unter Bezugnahme auf [•<sup>209</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>210</sup>;]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet [jede Serie der [Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus [Pro] Zertifikate auf Einzelaktien, die hierin angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „Wertpapiere“ und „Wertpapier“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie hierin angegeben ist]<sup>211</sup> [•]<sup>212</sup>;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

---

<sup>206</sup> Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabebetag liegt.

<sup>207</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>208</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>209</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>210</sup> Im Fall von Quanto Zertifikaten.

<sup>211</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>212</sup> Im Fall von nur einer Serie.

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system* (TARGET2) zur Verfügung steht; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktie gehandelt werden.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Auszahlungsbetrags nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) am Fälligkeitstag zu verlangen, sofern eine Bescheinigung eingereicht wurde.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt spätestens am Fälligkeitstag den gemäß der Produktbedingung 2(a) gegebenenfalls zu zahlenden Betrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) Bescheinigung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften

gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

(ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

(f) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

### 3. MARKTSTÖRUNG

(a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der

Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
  - (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktie notiert ist, für die Aktie; oder
  - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktie an einer Zugehörigen Börse,wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder
- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, unter anderem (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
  - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktie beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der die Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder

sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Zypern.

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin] gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- (a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktie zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:
- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
  - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
  - (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktie in Form: (A) dieser Aktie; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktie entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder

- Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;
- (iii) eine außerordentliche Dividende;
  - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktie entsprechend mindestens 8% p. a. des jeweiligen Marktwerts der Aktie;
  - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
  - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
  - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktie zur Folge hat.
- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:
- (i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
  - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (unter anderem Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktie einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktie einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktie vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER GESETZESÄNDERUNG

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (unter anderem Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

## 6. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:

- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktie bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktie beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (unter anderem einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (unter anderem Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich.

## [8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
  - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.

- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland, für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [UNCAPPED] [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF ROHSTOFFE**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [●] [den Referenzpreis am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>213</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4.[.] [:]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>214</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht;]<sup>215</sup>

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);]<sup>216</sup>

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet (a) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; anderenfalls (b) den Auszahlungsbetrag 2.

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);

---

<sup>213</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>214</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>215</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>216</sup> Im Fall von Uncapped Discount Zertifikaten.

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis;

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

Cap x Bezugsverhältnis;<sup>217</sup>

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●<sup>218</sup>, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine ordnungsgemäß ausgefüllte Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(e);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Ausübungstag bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse] [●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet [●] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>219</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Cap wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>220</sup> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht;]<sup>221</sup><sup>222</sup>

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●<sup>223</sup>;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Edinburgh, die über ihre Geschäftsstelle in 135 Bishopsgate, London EC2M 3UR, handelt;

<sup>217</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Uncapped Discount Zertifikate sind.

<sup>218</sup> Name und Adresse einfügen.

<sup>219</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>220</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>221</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>222</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Uncapped Discount Zertifikate sind.

<sup>223</sup> Name und Adresse einfügen.

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, den Referenzpreis am Bewertungstag;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den [dritten] [●] Geschäftstag nach dem Bewertungstag;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Globalkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (a) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (b) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt]<sup>224, 225</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) und vorbehaltlich der Produktbedingung 4, einen Betrag in Höhe des Preises des Rohstoffs wie auf der ●-Seite

<sup>224</sup> Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

<sup>225</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

(oder einer diese Seite ersetzenden Seite) am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Preis nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Preis des Rohstoffs entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als dem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

„**Rohstoff**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]<sup>226</sup>

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] am Bewertungstag unter Bezugnahme auf [●<sup>227</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>228</sup>;]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet [jede Serie der [Uncapped] [Quanto] Discount Zertifikate auf Rohstoffe, die hierin angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „Wertpapiere“ und „Wertpapier“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie hierin angegeben ist]<sup>229</sup> [●]<sup>230</sup>;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in

---

<sup>226</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>227</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>228</sup> Im Fall von Quanto Zertifikaten.

<sup>229</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>230</sup> Im Fall von nur einer Serie.

Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system* (TARGET2) zur Verfügung steht; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Rohstoff gehandelt werden.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Auszahlungsbetrags nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) am Fälligkeitstag zu verlangen, sofern eine Bescheinigung eingereicht wurde.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt spätestens am Fälligkeitstag den gemäß der Produktbedingung 2(a) gegebenenfalls zu zahlenden Betrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) Bescheinigung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommen-

steuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der USAufsichtsbehörde für den Warenerminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (f) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

### 3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Preises des Rohstoffs (oder der zur Ermittlung dieses Preises benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Preis wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
  - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
  - (iv) Wegfall des Preises. An der Börse wird der Handel mit dem Rohstoff nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
  - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Rohstoff ist beeinträchtigt, da kein Handelsvolumen in dem Rohstoff an der Börse besteht oder das Handelsvolumen wesentlich gesunken ist; oder
  - (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
  - (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

*[Falls der Rohstoff sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder

- (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
- (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, unter anderem (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer der Emittent (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der

Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder

- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Rohstoff beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Rohstoff jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer

der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Zypern.

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]<sup>231</sup> gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
  - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Preises des Rohstoffs verwendeten Grundlage (unter anderem einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
  - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Rohstoffs eingetreten; oder
  - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Fördererergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*stamp tax* bzw. *documentary tax*), Eintragung- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Rohstoff erhoben bzw. auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Rohstoff an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Preis zur Folge hat, den der Rohstoff ohne die

---

<sup>231</sup> Im Fall von Marktstörungen in Schwellenländern.

vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Rohstoff; oder
  - (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER GESETZESÄNDERUNG

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

## 6. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
  - (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Rohstoff bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Rohstoff beziehen und mit denen die

Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder

- (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (unter anderem einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung“**).
- Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
- (ii) den Rohstoff durch einen anderen Rohstoff zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich.

## [8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
  - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
  - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten

Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland, für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

## [9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [UNCAPPED] [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF TERMINKONTRAKTE AUF**  
**ROHSTOFFE**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [●] [den Referenzpreis am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag]]<sup>232</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4.[.] [;]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>233</sup> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht;]<sup>234</sup>

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);]<sup>235</sup>

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet (a) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; anderenfalls (b) den Auszahlungsbetrag 2.

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);

---

<sup>232</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>233</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>234</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>235</sup> Im Fall von Uncapped Discount Zertifikaten.

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis;

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

Cap x Bezugsverhältnis;<sup>236</sup>

„**Basiswert**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●<sup>237</sup>, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine ordnungsgemäß ausgefüllte Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(e);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Ausübungstag bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Handelsschluss an der Börse] [●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet [●] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>238</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Cap wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>239</sup> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht;]<sup>240,241</sup>

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●<sup>242</sup>;

---

<sup>236</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Uncapped Discount Zertifikate sind.

<sup>237</sup> Name und Adresse einfügen.

<sup>238</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>239</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>240</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>241</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Uncapped Discount Zertifikate sind.

<sup>242</sup> Name und Adresse einfügen.

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Edinburgh, die über ihre Geschäftsstelle in 135 Bishopsgate, London EC2M 3UR, handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, den Referenzpreis am Bewertungstag;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den [dritten] [●] Geschäftstag nach dem Bewertungstag;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Globalkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (a) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (b) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Kurs des Basiswerts**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, den Kurs des Basiswerts dividiert durch den anwendbaren Kontraktfaktor (der 1.0 Terminkontrakt-punkten entspricht), der auf ●<sup>243</sup> (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) veröffentlicht wird, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine

---

<sup>243</sup> Relevante Seite einfügen.

wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt]<sup>244</sup>;]<sup>245</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) und vorbehaltlich der Produktbedingung 4, einen Betrag in Höhe des Kurses des Basiswerts [wie auf der ●-Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Preis des Basiswerts entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als dem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]<sup>246</sup>

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] am Bewertungstag unter Bezugnahme auf [●<sup>247</sup> (oder eine Nachfolgesseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>248</sup>;]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet [jede Serie der [Uncapped] [Quanto] Discount Zertifikate auf Terminkontrakte auf Rohstoffe, die hierin angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „Wertpapiere“ und „Wertpapier“

---

<sup>244</sup> Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

<sup>245</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>246</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>247</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>248</sup> Im Fall von Quanto Zertifikaten.

gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie hierin angegeben ist]<sup>249</sup>  
[●]<sup>250</sup>;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system* (TARGET2) zur Verfügung steht; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Auszahlungsbetrags nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) am Fälligkeitstag zu verlangen, sofern eine Bescheinigung eingereicht wurde.
- (b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt spätestens am Fälligkeitstag den gemäß der Produktbedingung 2(a) gegebenenfalls zu zahlenden Betrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) Bescheinigung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

---

<sup>249</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>250</sup> Im Fall von nur einer Serie.

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tüftung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und
- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (f) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

### 3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der

nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

- (b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Preisquellenstörung. Es erfolgt keine Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (oder der zur Ermittlung dieses Kurses benötigten Informationen) durch die Börse, oder der vorgenannte Kurs wird vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr von der Börse bereitgestellt bzw. ist dort nicht mehr erhältlich; oder
  - (iii) Aussetzung des Handels. Es erfolgt eine wesentliche Aussetzung des Handels an der Börse oder an einer Zugehörigen Börse; oder
  - (iv) Wegfall des Preises. An der Börse wird der Handel mit dem Basiswert nicht aufgenommen bzw. dauerhaft eingestellt; oder
  - (v) Mindesthandelsvolumen. Die Fähigkeit der Emittentin zur Tätigkeit von Absicherungsgeschäften auf den Basiswert ist beeinträchtigt, da das Handelsvolumen in dem Basiswert an der Börse auf null oder wesentlich gesunken ist; oder
  - (vi) Handelsbeschränkung. Die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Basiswert oder der darauf bestehenden Kontrakte an der Börse oder einer Zugehörigen Börse oder in einem Haupthandelsmarkt; oder
  - (vii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich

machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

*[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, unter anderem (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
  - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich

das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Basiswert jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine

gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Zypern.

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]<sup>251</sup> gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein Anpassungsereignis eingetreten ist, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (b) „**Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
  - (i) Wesentliche Änderung der Berechnung. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung bei der zur Berechnung des Kurses des Basiswerts verwendeten Grundlage (unter anderem einschließlich der Menge, Qualität oder Währung) bzw. Methodik eingetreten; oder
  - (ii) Wesentliche Änderung der Beschaffenheit. Seit dem Ausgabetag ist eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit bzw. Zusammensetzung des Basiswerts eingetreten; oder
  - (iii) Steuerbezogene Störung. Die Erhebung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsteuern (*excise tax*), Abgabesteuern auf Förderergebnisse (*severance tax*), Umsatz-, Verbrauch-, Mehrwert-, Verkehrs-, Stempel- bzw. Urkundenstempel- (*stamp tax* bzw. *documentary tax*), Eintragung- (*recording tax*) oder ähnlicher Steuern, die auf den Basiswert erhoben bzw.

---

<sup>251</sup> Im Fall von Marktstörungen in Schwellenländern.

auf dessen Grundlage berechnet werden (mit Ausnahme von Steuern, die auf die Brutto- oder Nettogesamterträge erhoben bzw. auf deren Grundlage berechnet werden), durch eine staatliche Stelle oder Steuerbehörde nach dem Ausgabetag, sofern eine solche Erhebung, Änderung oder Abschaffung unmittelbare Preissteigerungen bzw. -verluste bei dem Basiswert an dem Bewertungstag und/oder an jedem der drei auf den Bewertungstag folgenden Handelstage gegenüber dem Kurs zur Folge hat, den der Basiswert ohne die vorgenannte Steuererhebung, Steueränderung oder Steuerabschaffung gehabt hätte; oder

- (iv) Marktstörungen [oder Marktstörungen in Schwellenländern]. Jede Marktstörung [oder Marktstörung in Schwellenländern] in Bezug auf den Basiswert; oder
  - (v) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER GESETZESÄNDERUNG

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

## 6. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (unter anderem einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag

bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) den Basiswert durch einen anderen Terminkontrakt auf Rohstoffe zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich.

## [8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungs-umrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt.

- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland, für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

#### [9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [UNCAPPED] [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF INDIZES**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [●] [den Referenzpreis am [Preisfeststellungstag] [Ausgabebetag]]<sup>252</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [:]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>253</sup> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht;]<sup>254</sup>

„**Ausgabebetag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

[„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis.

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);]<sup>255</sup>

[„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet (a) den Auszahlungsbetrag 1, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; anderenfalls (b) den Auszahlungsbetrag 2.

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);

---

<sup>252</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>253</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>254</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>255</sup> Im Fall von Uncapped Discount Zertifikaten.

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

Endgültiger Referenzpreis x Bezugsverhältnis;

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag (der als ein Geldbetrag in der Referenzwährung gilt), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

Cap x Bezugsverhältnis;<sup>256</sup>

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet  $\bullet$ <sup>257</sup>, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine ordnungsgemäß ausgefüllte Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(e);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Ausübungstag bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand] [ $\bullet$ ] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet  $\bullet$ , vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet [ $\bullet$ ] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>258</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Cap wird auf der Internetseite der Emittentin  $\bullet$ <sup>259</sup> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht;]<sup>260</sup><sup>261</sup>

---

<sup>256</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Uncapped Discount Zertifikate sind.

<sup>257</sup> Name und Adresse einfügen.

<sup>258</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>259</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>260</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>261</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Uncapped Discount Zertifikate sind.

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●<sup>262</sup>;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Edinburgh, die über ihre Geschäftsstelle in 135 Bishopsgate, London EC2M 3UR, handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, den Referenzpreis am Bewertungstag [oder, nach einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index, den Referenzpreis am Vorzeitigen Beendigungstag des Index];

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet [(a) im Fall einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b),] den [dritten] [●] Geschäftstag nach dem Bewertungstag[; oder (b) falls ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist, den [dritten] [●] Geschäftstag nach dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index];

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

„**Globalkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem der Index-Sponsor [den Schlussstand] [●] des Index gemäß seinen Regeln berechnen und veröffentlichen sollte (bzw. berechnet und veröffentlicht hätte, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre);

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (a) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (b) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht, wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder

---

<sup>262</sup> Name und Adresse einfügen.

Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (a) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (b) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung** in Schwellenländern“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt]<sup>263,264</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) und vorbehaltlich der Produktbedingung 4, einen Betrag in Höhe des Indexstandes wie auf der ●-Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Stand nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

[Falls ein Indexbestandteil an dem Bewertungstag [oder an dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] „limit up“ oder „limit down“ an der Börse schließt, wird der Indexstand für einen solchen Bewertungstag [oder den Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nach billigem Ermessen angepasst, um den ersten darauf folgenden non-limit Schlusspreis des betreffenden Indexbestandteils an der Börse widerzuspiegeln.]<sup>265</sup>

Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als dem Bewertungstag [oder dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;

---

<sup>263</sup> Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

<sup>264</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>265</sup> Im Fall von Wertpapieren, bei denen es sich bei jedem Indexbestandteil um einen Terminkontrakt auf Rohstoffe handelt.

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]<sup>266</sup>

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt. Ist dieser Tag kein Handelstag, so bezeichnet dieser Begriff den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist;]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] am Bewertungstag [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] unter Bezugnahme auf [●<sup>267</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>268</sup>;]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet [jede Serie der [Uncapped] [Quanto] Discount Zertifikate auf Indizes, die hierin angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „Wertpapiere“ und „Wertpapier“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie hierin angegeben ist]<sup>269</sup> [●]<sup>270</sup>;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system* (TARGET2) zur Verfügung steht; und

---

<sup>266</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>267</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>268</sup> Im Fall von Quanto Zertifikaten.

<sup>269</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>270</sup> Im Fall von nur einer Serie.

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, die Zahlung des Auszahlungsbetrags [entweder (i)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) [oder (ii) bei einem Vorzeitigen Beendigungsereignis des Index gemäß der Produktbedingung 5(b)] am Fälligkeitstag zu verlangen, sofern eine Bescheinigung eingereicht wurde.
- (b) Ausübung. [Sofern kein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eingetreten ist, gelten die Wertpapiere als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.] [Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.]
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt spätestens am Fälligkeitstag [die gemäß der Produktbedingung 2(a) gegebenenfalls zu zahlenden Beträge] [den gemäß der Produktbedingung 2(a) gegebenenfalls zu zahlenden Betrag] an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- (d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (e) Bescheinigung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das

unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tötigung von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden; und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (f) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

### 3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag [bzw. der Vorzeitige Beendigungs-

tag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) **„Marktstörung“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
  - (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20% des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt; oder
  - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu

geführt hätten, dass die von einer Börse oder Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

*[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, unter anderem (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder
  - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt,

Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“); oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die

gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Zypern.

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]<sup>271</sup> gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- (a) Wird der Index
  - (i) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder
  - (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet (der „**Nachfolgeindex**“),so gilt der Nachfolgesponsor als Index-Sponsor bzw. der Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor
  - (i) an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder

---

<sup>271</sup> Im Fall von Marktstörungen in Schwellenländern.

Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind) oder

- (ii) den Index an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht,

legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexbestandteile, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde).

Im Fall einer Änderung gemäß der Produktbedingung 4(b)(i) kann die Berechnungsstelle stattdessen auch den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index ansehen bzw. die Emittentin kann stattdessen die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

- (c) Wenn der Index-Sponsor an oder vor dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Index oder die Berechnung und/oder Veröffentlichung des Index dauerhaft einstellt und es keinen Nachfolgeindex gibt, kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (d) Werden die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 4 gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (e) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor)

veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor. [Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(e) auslösen: (i) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) von Aktien, (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt, (ii) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission, (iii) eine außerordentliche Dividende, (iv) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat, (v) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekannt gegeben oder gezahlt hat, (vi) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendentag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] (einschließlich) und dem Bewertungstag [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich), (vii) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8% p.a. des jeweiligen Marktwerts der Aktien oder (viii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]<sup>272</sup>

- (f) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein mit den vorstehend beschriebenen Umständen vergleichbares Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

---

<sup>272</sup> Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

- (g) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.
5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER GESETZESÄNDERUNG [BZW. NACH EINEM VORZEITIGEN BEENDIGUNGSEREIGNIS DES INDEX]
- [(a) Gesetzesänderung.] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).
- Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.
- [(b) Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt und die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitteilen. Im Falle eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index erfolgt die Zahlung gemäß der Produktbedingung 2.]
6. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER ABSICHERUNGSSTÖRUNG
- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder

- einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
- (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (unter anderem einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“).
- Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;
- (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen Nachfolgeindex zu ersetzen, der nach Festlegung der Berechnungsstelle, die gleiche oder eine im Wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet;

- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin und der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich.

## [8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
  - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und
  - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung

diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.

- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

#### [8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland, für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

## [9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [UNCAPPED] [QUANTO] DISCOUNT ZERTIFIKATE AUF EINZELAKTIEN**

---

*Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigefügt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigefügt.*

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

„**Aktie**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Aktienanzahl**“ bezeichnet eine Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4. Umfasst die Aktienanzahl einen Bruchteil einer Aktie, so erhält der Wertpapierinhaber die nächste (abgerundete) ganzzahlige Anzahl Aktien, wobei zu berücksichtigen ist, dass der gesamte Wertpapierbestand des Wertpapierinhabers nach Ermessen der Emittentin zum Zweck der Lieferung der jeweils maßgeblichen Aktienanzahl zusammengefasst werden kann, sowie einen Betrag in der Abrechnungswährung in Höhe des Wertes des ausstehenden nicht gelieferten Bruchteils dieser Aktie, wie dieser von der Berechnungsstelle auf Grundlage des Endgültigen Referenzpreises berechnet wird;]<sup>273</sup>

„**Aktiengesellschaft**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [●] [den Referenzpreis am [Preisfeststellungstag] [Ausgabebetrag]]<sup>274</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>275</sup> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht;]<sup>276</sup>

„**Ausgabebetrag**“ bezeichnet ●;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ●;

[„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden

---

<sup>273</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>274</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>275</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>276</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Auszahlungsbetrag ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);<sup>277</sup>

„**Auszahlungsbetrag 1**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$\text{Endgültiger Referenzpreis} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Auszahlungsbetrag 1 ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);

„**Auszahlungsbetrag 2**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Auszahlungsbetrag 2 ist [zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis] gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten [zwei] [●] Dezimalstellen zu runden [ist] (bei einem Wert von [0,005] [●] wird [abgerundet] [aufgerundet]);<sup>278</sup>

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet ●<sup>279</sup>, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine ordnungsgemäß ausgefüllte Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2(e);

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Ausübungstag bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den regulären Handelsschluss an der Börse] [●] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

---

<sup>277</sup> Im Fall von Uncapped Discount Zertifikaten oder im Fall physischer Lieferung.

<sup>278</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Uncapped Discount Zertifikate sind.

<sup>279</sup> Name und Adresse einfügen.

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Börse**“ bezeichnet ● bzw. jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems;

[„**Cap**“ bezeichnet [●] [den Cap, der von der Emittentin am [Preisfeststellungstag] [Ausgabetag] festgelegt wird]<sup>280</sup>, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4[.] [;]

[Der Cap wird auf der Internetseite der Emittentin ●<sup>281</sup> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht;]<sup>282</sup><sup>283</sup>

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●<sup>284</sup>;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Edinburgh, die über ihre Geschäftsstelle in 135 Bishopsgate, London EC2M 3UR, handelt;

„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, den Referenzpreis am Bewertungstag;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den [dritten] [●] Geschäftstag nach dem Bewertungstag[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3[(c)][(d)]]<sup>285</sup>;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln [und] [,]<sup>286</sup> an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist[ und an dem die Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist]<sup>287</sup>;

„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, der an der Börse und jeder Zugehörigen Börse ein Handelstag ist (bzw. gewesen wäre, wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), mit Ausnahme eines Tages, an dem der Handel an der Börse oder einer Zugehörigen Börse planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen endet;

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher

---

<sup>280</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>281</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>282</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

<sup>283</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Uncapped Discount Zertifikate sind.

<sup>284</sup> Name und Adresse einfügen.

<sup>285</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>286</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>287</sup> Im Fall physischer Lieferung.

Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (a) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (b) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung [oder Lieferung]<sup>288</sup> anfallen;

[„**Lieferangaben**“ bezeichnet die Kontoangaben und/oder den Namen und die Anschrift einer Person, in deren Namen der Nachweis der Aktienanzahl einzutragen ist und/oder eine Bank, einen Makler oder einen Beauftragten, an die bzw. den Dokumente auszuhändigen sind, die das Eigentum nachweisen;]<sup>289</sup>

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●]. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt]<sup>290, 291</sup>

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) und vorbehaltlich der Produktbedingung 4, einen Betrag in Höhe des an der Börse notierten Kurses der Aktie am oder um den Bewertungszeitpunkt an einem solchen Referenztag, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Kurs nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist und nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Kurs der Aktie entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als dem Bewertungstag eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

---

<sup>288</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>289</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>290</sup> Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

<sup>291</sup> Im Fall einer Zeichnungsfrist.

[„**Serie**“ bezeichnet ●;]<sup>292</sup>

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] am Bewertungstag unter Bezugnahme auf [●<sup>293</sup> (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt,] festgelegt wird] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]<sup>294</sup>;]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet [jede Serie der [Uncapped] [Quanto] Discount Zertifikate auf Einzelaktien, die hierin angegeben ist, wobei jedes dieser Zertifikate als „**Wertpapier**“ bezeichnet wird. Bezugnahmen auf die Begriffe „Wertpapiere“ und „Wertpapier“ gelten als separate Bezugnahme auf die jeweilige Serie, wie sie hierin angegeben ist]<sup>295</sup> [●]<sup>296</sup>;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system* (TARGET2) zur Verfügung steht; und

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf die Aktie gehandelt werden.

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

---

<sup>292</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>293</sup> Relevante Seite einfügen.

<sup>294</sup> Im Fall von Quanto Zertifikaten.

<sup>295</sup> Im Fall von mehreren Serien.

<sup>296</sup> Im Fall von nur einer Serie.

## 2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht, [nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) die Zahlung [oder Lieferung]<sup>297</sup>

(i) [des Auszahlungsbetrags 1] [der Aktienanzahl]<sup>298</sup> am Fälligkeitstag zu verlangen, falls der Endgültige Referenzpreis niedriger als der Cap ist; und anderenfalls

(ii) des Auszahlungsbetrags [2] am Fälligkeitstag zu verlangen, sofern eine Bescheinigung eingereicht wurde.]<sup>299</sup>

[die Zahlung des Auszahlungsbetrags nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b) am Fälligkeitstag zu verlangen, sofern eine Bescheinigung eingereicht wurde.]<sup>300</sup>

(b) Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

(c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt spätestens am Fälligkeitstag den gemäß der Produktbedingung 2(a) gegebenenfalls zu zahlenden Betrag an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

[Die Lieferung der Aktienanzahl erfolgt auf Gefahr des Wertpapierinhabers; sie ist so vorzunehmen und nachzuweisen, wie es für die Aktie(n) üblich ist, oder auf andere Art und Weise, die die Emittentin für diese Lieferung nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig festlegt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Eintragung des Wertpapierinhabers oder einer anderen Person als Inhaber von gegebenenfalls in einer Aktienanzahl enthaltenen Namensaktie(n) in ein Aktienregister der Aktiengesellschaft vorzunehmen oder zu veranlassen.]<sup>301</sup>

(d) Zahlungstag. Ist der Tag, für den in Bezug auf die Wertpapiere eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

(e) Bescheinigung. Sämtliche Zahlungen [und/oder Lieferungen]<sup>302</sup> erfolgen vorbehaltlich der Einreichung einer Bescheinigung bei einer Clearingstelle mit Kopie an die Hauptzahlstelle. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich.

---

<sup>297</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>298</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>299</sup> Im Fall von Zertifikaten, die keine Uncapped Discount Zertifikate sind.

<sup>300</sup> Im Fall von Uncapped Discount Zertifikaten.

<sup>301</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>302</sup> Im Fall physischer Lieferung.

In der Bescheinigung:

- (i) ist zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist; (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat; (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt; (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind; (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers; (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10% im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist; oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden;[ und]
- (ii) ist der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen[;
- (iii) ist, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, eine Verpflichtungserklärung zur Zahlung sämtlicher Kosten abzugeben sowie eine unwiderrufliche Vollmacht für die Emittentin, das in der Bescheinigung zu diesem Zweck angegebene Konto des Wertpapierinhabers zu belasten, zu erteilen; und

- (iv) sind, falls die Aktienanzahl zu liefern ist, die Lieferangaben aufzunehmen]<sup>303</sup>.
- (f) Unvollständige Bescheinigung. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.
- [(g) Verspätete Einreichung der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Stichtag für die Bescheinigung (wobei der Ort des Zugangs maßgeblich ist) bei der Hauptzahlstelle eingereicht, ist die Aktienanzahl, sobald durchführbar, nach dem Fälligkeitstag gemäß der in Produktbedingung 2(c) vorgesehenen Weise zu liefern. Der Tag, an dem Lieferungen in Bezug auf eine Aktienanzahl erfolgen, wird dabei als „**Lieferungstag**“ bezeichnet, gleich ob dieser am oder nach dem Fälligkeitstag liegt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass der Lieferungstag für diese Wertpapiere aufgrund der Einreichung dieser Bescheinigung nach Geschäftsschluss am Stichtag für die Bescheinigung nach dem Fälligkeitstag liegt, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.

Versäumt es ein Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier, das durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen ist, die Bescheinigung innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag einzureichen oder deren Einreichung zu veranlassen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktie(n) in Bezug auf dieses Wertpapier am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis zu veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktie(n) ansieht, und den Erlös bzw. die Erlöse daraus (der „**Aktienerlös**“) bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung und der Zahlung der Kosten, für Rechnung des Wertpapierinhabers zu halten. Die Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf dieses Wertpapier gelten mit der Zahlung des Aktienerlöses als erfüllt. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen in Bezug auf den Aktienerlös.

„**Stichtag für die Bescheinigung**“ bezeichnet den [sechsten] [●] Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag;

- (h) Verspätete Zahlung der Kosten. Erfüllt der Inhalt der Bescheinigung nicht die in der Produktbedingung 2(e)(iii) angegebenen Anforderungen oder kann das in der Bescheinigung angegebene Konto in Höhe des geschuldeten Betrags mangels Geldmittel auf dem Konto oder aus einem anderen Grund vor dem Tag, der 30 Kalendertage nach dem Fälligkeitstag liegt, nicht belastet werden, wird die Emittentin die in der Aktienanzahl enthaltenen Aktie(n) in Bezug auf dieses Wertpapier am 31. Kalendertag nach dem Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem

---

<sup>303</sup> Im Fall physischer Lieferung.

nächstfolgenden Geschäftstag am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem Preis veräußern, den die Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktwert der Aktie(n) ansieht.

Falls die Differenz aus dem Aktienerlös und den Kosten positiv ist, wird die Emittentin diese Differenz an den Wertpapierinhaber zahlen und von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit. Falls die Differenz negativ ist, werden keine Zahlungen an den Wertpapierinhaber geleistet und die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreit.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass kein Wertpapierinhaber oder eine andere Person aufgrund der Tatsache, dass eine Zahlung für diese Wertpapiere nach dem Fälligkeitstag wegen einer verspäteten Zahlung etwaiger Kosten erfolgt ist, zum Erhalt einer Zahlung (gleich ob es sich dabei um Zins- oder andere Zahlungen handelt) berechtigt ist.

- (i) Zwischenzeitraum. Bei Lieferung der Aktienanzahl ist nach dem Ausübungstag während des Zeitraums, in dem die Emittentin oder eine für die Emittentin handelnde Person Eigentümerin der in der maßgeblichen Aktienanzahl enthaltenen Aktie(n) bleibt (der „**Zwischenzeitraum**“), weder die Emittentin noch diese andere Person (i) verpflichtet, dem Wertpapierinhaber Schreiben, Bescheinigungen, Mitteilungen, Rundschreiben oder sonstige Dokumente oder Zahlungen [(mit Ausnahme von Dividendenzahlungen gemäß der Produktbedingung 2(j))] zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen, die diese Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieser Aktie(n) erhalten hat; (ii) verpflichtet, jegliche mit dieser (bzw. diesen) Aktie(n) verbundenen Rechte (einschließlich Stimmrechte) während des Zwischenzeitraums auszuüben oder ausüben zu lassen; oder (iii) dem Wertpapierinhaber gegenüber für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Wertpapierinhaber unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass während dieses Zwischenzeitraums die Emittentin oder diese andere Person die Eigentümerin dieser Aktie(n) ist.]<sup>304</sup>
- [(j) Dividenden aus der Aktienanzahl. Der Wertpapierinhaber ist zudem berechtigt, die Zahlung der betreffenden von der Emittentin in Bezug auf eine zu liefernde Aktienanzahl vereinnahmte Dividende zu verlangen, wenn der Ex-Dividendentag an der Börse zwischen [dem Bewertungstag] [●] (ausschließlich) und dem Fälligkeitstag (einschließlich) liegt. Entsprechende Dividenden werden der Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers übermittelt.]<sup>305</sup>

---

<sup>304</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>305</sup> Im Fall physischer Lieferung.

### 3. MARKTSTÖRUNG [UND ABRECHNUNGSSTÖRUNG]<sup>306</sup>

#### (a) [Marktstörung]<sup>307</sup>

Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als der Bewertungstag, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]); und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

#### (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich die Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel in den nachfolgend genannten Werten während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an der Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt oder die Marktteilnehmer sind allgemein (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden oder aus anderen Gründen) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage, Geschäfte in den folgenden Werten vorzunehmen:
  - (A) an der Börse oder einer sonstigen Börse, an der die Aktie notiert sind, für die Aktie; oder
  - (B) in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktie an einer Zugehörigen Börse,

---

<sup>306</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>307</sup> Im Fall physischer Lieferung.

wenn nach Festlegung der Berechnungsstelle eine solche Aussetzung oder Beschränkung wesentlich ist; oder

- (iii) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von der Börse bzw. Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

*[Falls die Aktie sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:*

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
  - (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt; oder
  - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich; oder
  - (iii) Verzug Staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, unter anderem (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder

ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen; oder

- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist; oder
- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, aufgrund derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden; oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt; oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen; oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf die Aktien beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“) oder (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist; oder (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften; oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften; oder

- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar; oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der die Aktie jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem die Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich und Zypern.

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[[c]][d] Abrechnungsstörung. Sind die Wertpapiere durch Lieferung der Aktienanzahl abzurechnen und ist vor der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier nach Festlegung der Emittentin eine Abrechnungsstörung eingetreten, so (i) wird der Fälligkeitstag auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem eine Abrechnungsstörung nicht vorliegt, oder (ii) kann die Emittentin festlegen, dass sie ihre Verpflichtungen statt durch Lieferung der Aktienanzahl durch Zahlung des Barabrechnungspreises bei Störung erfüllt wird. Im Fall einer Erfüllung nach dieser Produktbedingung 4(d)(ii) wird der Barabrechnungspreis spätestens an dem [dritten] [•] Geschäftstag nach dem Tag, an dem diese Festlegung den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers gezahlt.

Weder die Wertpapierinhaber noch sonstige Personen haben im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Aktienanzahl im Hinblick auf ein Wertpapier aufgrund des Eintritts einer Abrechnungsstörung ein Recht auf Zahlungen (insbesondere Zinszahlungen) im Hinblick auf dieses Wertpapier; die Emittentin übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

„**Abrechnungsstörung**“ bezeichnet nach Festlegung der Emittentin ein Ereignis außerhalb ihres Einflussbereichs, aufgrund dessen sie die Lieferung der Aktienanzahl nicht gemäß der Marktpraxis vornehmen kann, die sie zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Lieferung der Aktienanzahl festgelegt hat.

„**Barabrechnungspreis bei Störung**“ bezeichnet den Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert jedes Wertpapiers an einem von der Emittentin festgelegten Tag festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind.]<sup>308</sup>

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle [und der Emittentin]<sup>309</sup> gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

#### 4. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- (a) Nachdem die Aktiengesellschaft die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, legt die Berechnungsstelle fest, ob ein solches Potenzielles Anpassungsereignis eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktie zur Folge haben wird. Ist dies der Fall (in diesem Fall ein „**Anpassungsereignis**“), so wird die Berechnungsstelle:
- (i) gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die nach ihrer Festlegung zweckmäßig sind, um einer solchen Verwässerung oder Konzentration Rechnung zu tragen; und
  - (ii) den Tag des Inkrafttretens der Anpassungen festlegen.
- (b) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien (sofern es sich nicht um ein Fusionsereignis handelt) oder eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form der betreffenden Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung, Rekapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;

---

<sup>308</sup> Im Fall physischer Lieferung.

<sup>309</sup> Im Fall physischer Lieferung.

- (ii) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktie in Form: (A) dieser Aktie; oder (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation der Aktiengesellschaft gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber dieser Aktie entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden, oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgelegten geltenden Marktpreis liegt;
  - (iii) eine außerordentliche Dividende;
  - (iv) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktie entsprechend mindestens 8% p. a. des jeweiligen Marktwerts der Aktie;
  - (v) eine Kündigung durch die Aktiengesellschaft in Bezug auf Aktien, die nicht voll eingezahlt sind;
  - (vi) ein Rückkauf von Aktien durch die Aktiengesellschaft, gleich ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht; oder
  - (vii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktie zur Folge hat.
- (c) Einstellung der Börsennotierung, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Insolvenz. Wird die Börsennotierung der Aktiengesellschaft eingestellt oder tritt ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf die Aktiengesellschaft ein (jeweils ebenfalls ein „**Anpassungsereignis**“), so kann die Emittentin festlegen, die in den nachfolgenden Absätzen (i) oder (ii) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:
- (i) die Berechnungsstelle auffordern, festzulegen, welche Anpassungen der Bedingungen gegebenenfalls vorgenommen werden, um der Einstellung der Börsennotierung, dem Fusionsereignis, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens einer solchen Anpassung festzulegen; oder
  - (ii) die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen. Werden die Wertpapiere gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt (unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, des Fusionsereignisses, der Verstaatlichung bzw. der Insolvenz), abzüglich der Kosten,

die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (unter anderem Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

„**Einstellung der Börsennotierung**“ bedeutet, dass die Notierung einer Aktie an der Börse aus irgendeinem Grund eingestellt oder ausgesetzt wird (und dass eine solche Einstellung oder Aussetzung andauert und diese Aktie nicht später an einer anderen Börse oder einem anderen Kursnotierungssystem notiert wird, die bzw. das für die Emittentin annehmbar ist).

„**Fusionsereignis**“ bezeichnet (i) eine Gattungsänderung oder Änderung der Aktie einer Aktiengesellschaft, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller im Umlauf befindlicher Aktien dieser Aktiengesellschaft führt; (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung oder eine Fusion einer Aktiengesellschaft mit einem anderen Rechtsträger bzw. auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme von Zusammenschlüssen, Verschmelzungen oder Fusionen, bei denen die betreffende Aktiengesellschaft fortbesteht und die keine solche Gattungsänderung oder Änderung bei sämtlichen im Umlauf befindlichen Aktien der Aktiengesellschaft zur Folge haben); oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die Aktien einer Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder eine unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung der Aktien einer Aktiengesellschaft zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden); das Vorstehende gilt jeweils für den Fall, dass der Fusionstag spätestens auf den Bewertungstag fällt.

„**Fusionstag**“ bezeichnet den Tag, an dem sich sämtliche Inhaber der Aktie einer Aktiengesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die im Rahmen eines Übernahmeangebots von dem Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Übertragung ihrer Aktien verpflichtet haben oder unwiderruflich hierzu verpflichtet worden sind.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund der freiwilligen oder zwangsweisen Abwicklung oder Insolvenz oder des freiwilligen oder zwangsweisen Konkurses oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf eine Aktiengesellschaft (i) sämtliche Aktien auf einen Insolvenzverwalter, Treuhänder, Abwickler oder einen sonstigen

vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen oder (ii) den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft deren Übertragung gesetzlich verboten wird.

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Aktien einer Aktiengesellschaft bzw. das gesamte oder ein wesentlicher Teil des Vermögens einer Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet wird oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen/muss.

- (d) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt. Bei Ausübung dieser Ermessensentscheidungen sind die Berechnungsstelle und die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Änderungen zu berücksichtigen, die eine Zugehörige Börse bei an dieser Zugehörigen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten bzw. sonstigen Derivatkontrakten auf die Aktie vorgenommen hat. Des Weiteren werden bei einem Potenziellen Anpassungsereignis, einer Einstellung der Börsennotierung, dem Eintritt eines Fusionsereignisses, einer Verstaatlichung oder einer Insolvenz die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 in Kenntnis gesetzt, sofern das jeweilige Ereignis eine Anpassung oder Kündigung gemäß dieser Produktbedingung 4 ausgelöst hat.

## 5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER GESETZESÄNDERUNG

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (unter anderem Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Vorzeitigen Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt

unverzüglich den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

## 6. ANPASSUNGEN UND VORZEITIGE KÜNDIGUNG AUFGRUND EINER ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) die Aktie bzw. (B) Instrumente, die sich auf die Aktie beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert; oder
  - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (unter anderem einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt; oder
  - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat; oder
  - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (unter anderem Aktienoptionen oder des Verkaufs oder der anderweitigen Verwertung von Aktien oder sonstigen Instrumenten jeglicher Art, die die Emittentin und/oder eines ihrer

verbundenen Unternehmen als Bestandteil solcher Absicherungsgeschäfte hält) (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“).

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Tag der Kündigung sowie den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt unverzüglich den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers;

- (ii) die Aktie durch eine andere Aktie zu ersetzen;
  - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 unverzüglich mitgeteilt.

## 7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich.

## [8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro;
  - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags

teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet; und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland, für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

---

## MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

---



---

## ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

---

### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN NR. ●

●<sup>310</sup>

---

[CAPPED] [UNCAPPED] [REVERSE] [QUANTO] [BONUS] [DISCOUNT] [PRO] ZERTIFIKATE AUF [ROHSTOFFE]  
[TERMINKONTRAKTE AUF ROHSTOFFE] [FONDS] [INDIZES] [EINZELAKTIEN]

---

---

<sup>310</sup> Datum einfügen.

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) im Sinne des Artikel 5 Abs. 4 der Prospektrichtlinie für jede der hierin beschriebenen Serien von [[Capped] [Reverse] [Quanto] Bonus [PRO] Zertifikaten] [[Uncapped] [Quanto] Discount Zertifikaten] (die „**Wertpapiere**“ oder die „**Zertifikate**“), die von der The Royal Bank of Scotland plc begeben werden. Die The Royal Bank of Scotland ist eine in Schottland errichtete Bank mit eingetragenem Sitz in Edinburgh, die über ihre Geschäftsstelle in London handelt (die „**Emittentin**“).

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gebilligten Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate der Emittentin vom 30. Juni 2014 (der „**Basisprospekt**“) zu lesen. Diese Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt sind zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 7. März 2014 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Conduct Authority*; die „**FCA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz gebilligten Nachträgen (die „**Nachträge**“) zu dem Basisprospekt zu lesen.

[Die Wertpapiere werden konsolidiert mit den Wertpapieren der Serie • (die „**Ursprünglichen Wertpapiere**“), die in den endgültigen Bedingungen vom • (die „**Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen**“) zu dem Basisprospekt für Bonus und Discount Zertifikate vom 19. Juni 2013 der The Royal Bank sowie den dazugehörigen Nachträgen dargestellt sind, und bilden eine einheitliche Serie mit den Ursprünglichen Wertpapieren. Durch die Ausgabe der Wertpapiere wird der Betrag der Ursprünglichen Wertpapiere auf einen Gesamtbetrag von • erhöht.]

[Diese Endgültigen Bedingungen werden im Zusammenhang mit der Fortsetzung des öffentlichen Angebots der hierin beschriebenen Wertpapiere veröffentlicht.]

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu den hierin beschriebenen Wertpapieren können ausschließlich dem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen, dem Registrierungsformular, sowie diesen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

Solange die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere an einer Börse notiert sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente (a) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und der in diesen Endgültigen Bedingungen benannten Geschäftsstelle jeder Zahlstelle sowie (b) auf der Internetseite der Emittentin • (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) der Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge und
- (c) diese Endgültigen Bedingungen.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung befindet sich im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen.

GESAMTBETRAG DES ANGEBOTS [UND SERIE]	[ISIN]	[WKN]	[•]	AUSGABEPREIS [(INDIKATIV)]
• <sup>311</sup>	•] <sup>312</sup>	•] <sup>313</sup>	•] <sup>314</sup>	• <sup>315</sup>

**Zulassung zum Handel:**

[Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] [und] [dem folgenden [nicht] organisierten Markt] [den folgenden [nicht] organisierten Märkten] für den Ausgabebetrag zu beantragen: •.]

[Es ist nicht beabsichtigt, dass die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Börse oder an einem organisierten oder nicht organisierten Markt zu beantragen.]

[Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der Wertpapierkategorie wie die Wertpapiere, die angeboten oder zum Handel zugelassen werden, bereits zum Handel an • zugelassen.] [Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der Wertpapierkategorie wie die Wertpapiere, die angeboten oder zum Handel zugelassen werden, bisher nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt zugelassen.]

**Öffentliches Angebot:**

Beginn des öffentlichen Angebots: • [bezüglich des fortgesetzten öffentlichen Angebots der [ursprünglichen] [anderen Zeitpunkt einfügen] Emission in Höhe von •, das am • begonnen hat] [und] [bezüglich des aufgestockten Betrags von •]

[Ende des öffentlichen Angebots: •. Die Angebotsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.]

Land/Länder: [Deutschland] [und] [Österreich]

**[Zeichnungsfrist:**

Beginn der Zeichnungsfrist: •

Ende der Zeichnungsfrist: •

<sup>311</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>312</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>313</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>314</sup> Andere Wertpapierkennung einfügen. Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

<sup>315</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen. Gegebenenfalls Agio einfügen. Falls der Ausgabepreis nicht feststeht, sind die Kriterien oder Bedingungen, nach denen der Ausgabepreis bestimmt wird, darzulegen.

[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl: ●]

[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl: ●]

**[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: ●]**

**Angaben darüber, wo Informationen zu dem Basiswert erhältlich sind:**

Informationen über den Basiswert der Wertpapiere sind erhältlich über die Emittentin sowie auf der Internetseite der Emittentin ● (oder einer Nachfolgesite) [und auf ●]. [●]<sup>316</sup>

**[Informationen, die von einem Dritten übernommen wurden:**

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen, die in diesen Endgültigen Bedingungen von einem Dritten übernommen wurden, korrekt wiedergegeben sind. Soweit der Emittentin bekannt ist und sie in der Lage, aus den veröffentlichten Informationen Feststellungen zu treffen, wurden keine Tatsachen weggelassen, die dazu führen, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend sind. Eine weitergehende oder sonstige Verantwortung in Bezug auf diese Informationen übernimmt die Emittentin nicht. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung in Bezug auf die Genauigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen über den Basiswert der Wertpapiere oder dafür, dass kein Ereignis eingetreten ist, das die Genauigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigen könnte.]

**Risikofaktoren:**

Eine Beschreibung der Risikofaktoren in Bezug auf den Basiswert der Wertpapiere ist im Basisprospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter der Überschrift „2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“ mit dem Unterabsatz „2.3 Risiken in Bezug auf den Basiswert“ mit [den Abschnitten] [dem Abschnitt] [„Besondere Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen“] [„Besondere Risiken im Zusammenhang mit Terminkontrakten“] [„Besondere Risiken im Zusammenhang mit zugrunde

---

<sup>316</sup> Weitere Angaben darüber einfügen, wo Einzelheiten über den Basiswert erhältlich sind, einschließlich Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

liegenden Fonds“] [„Besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes“] [„Besondere Risiken im Zusammenhang mit Aktien“] [und „Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern“] zu finden.

**Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere:**

Eine Beschreibung in Bezug auf die wertpapierspezifische Struktur ist im Basisprospekt im Abschnitt „Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere“ unter der Überschrift [„Bonus Zertifikate“] [Bonus PRO Zertifikate“] [„Reverse Bonus Zertifikate“] [„Capped Bonus Zertifikate, Capped Bonus PRO Zertifikate bzw. Capped Reverse Bonus Zertifikate“] [„Discount Zertifikate“] [„Uncapped Discount Zertifikate“] zu finden.

---

## BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

---

● <sup>317</sup>

---

<sup>317</sup> Allgemeine Bedingungen vervollständigt einfügen.

---

**BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN**  
**FÜR [CAPPED] [UNCAPPED] [REVERSE] [QUANTO] [BONUS] [DISCOUNT] [PRO]**  
**ZERTIFIKATE AUF [ROHSTOFFE] [TERMINKONTRAKTE AUF ROHSTOFFE] [FONDS] [INDIZES]**  
**[EINZELAKTIEN]**

---

● <sup>318</sup>

---

<sup>318</sup> Produktbedingungen vervollständigt einfügen.

---

## ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN – ZUSAMMENFASSUNG

---

● 319

---

<sup>319</sup> Zusammenfassung vervollständigt einfügen.

---

**UNTERSCHRIFTENSEITE**

---

London, 30. Juni 2014

**The Royal Bank of Scotland plc**

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW  
Zeichnungsberechtigter